

Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz

Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 3/2026

Wernigerode, den 15. Juli 2026

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

4. Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung	1
Ordnung zur Durchführung von Wahlen der Hochschule Harz	3
2. Satzung zur Änderung der Ordnung zur Erhebung von Studiengebühren der Hochschule Harz	18
Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften	20
Änderung „Richtlinie Anreizsystem“	37
Studienordnung für den Studiengang „Informatik (B.Sc.)“ und seine dualen Studienvarianten	38
Studienordnung für den Studiengang „Ingenieurpädagogik (B.Eng.)“	67
Studienordnung für den Studiengang „Medieninformatik (B.Sc.)“	78
Studienordnung für den Studiengang „Smart Automation (B.Eng.)“ und seine dualen Studienvarianten	88
Studienordnung für den Studiengang „Verwaltungsdigitalisierung und –informatik (B.Sc.)“ und seine duale Studienvariante	115
Studienordnung für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)“ und seine dualen Studienvarianten	132
Studienordnung für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.)“	161
1. Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Studienvariante Orientierungsstudium	208

**4. Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung
der Hochschule Harz
vom 22.05.2019**

Auf der Grundlage der § 55 Abs. 2 Nr. 3 und § 67a Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2026 (GVBl. LSA S. 81, 92) hat der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, am 08.04.2026 folgende 5. Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Doktorand*innen, die sich an der Hochschule auf eine Promotion vorbereiten, sollen sich immatrikulieren. Der Antrag ist fristgerecht gemäß § 6 Absatz 1 einzureichen. Doktorand*innen, die eine Förderung nach dem Graduiertenförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt erhalten oder in einem Promotionszentrum des Landes Sachsen-Anhalt angenommen sind, haben sich für die Dauer der Förderung bzw. Mitgliedschaft obligatorisch einzuschreiben.“

§ 2

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Der Antrag auf Immatrikulation ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars beim Dezernat für Studentische Angelegenheiten einzureichen. Dabei sind neben der aktuellen Anschrift, der E-Mailadresse und einer Telefonnummer die nach dem Hochschulstatistikgesetz § 5 Absatz (2) erforderlichen Daten anzugeben.“

§ 3

In § 13 Absatz 5 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Ebenso können Studierende exmatrikuliert werden, wenn sie einen wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsversuch in Zusammenhang mit einer oder mehreren Prüfungen begangen haben und die Täuschung bestandskräftig festgestellt wurde. Die Entscheidung hat unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen.“

§ 4

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

§ 5

In § 13 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„Über die Vornahme einer Exmatrikulation gemäß Absatz (5) entscheidet das Rektorat nach Anhörung des oder der Studierenden.“

§ 6

Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.

§ 7

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode vom 08.04.2026.

Wernigerode, 15.07.2026

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Ordnung zur Durchführung von Wahlen der Hochschule Harz

vom 20.05.2026

Auf der Grundlage der §§ 54 Abs. 1, 55 Abs. 3 i.V.m. § 62 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der geltenden Fassung hat der Senat der Hochschule Harz folgende Ordnung am 20.05.2026 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen.....	2
§ 2	Grundsätze.....	2
§ 3	Wahlmethoden und Wahlverfahren	3
§ 4	Wahlorgane.....	3
§ 5	Aufgaben des Wahlausschusses.....	3
§ 6	Bekanntmachung der Wahl	4
§ 7	Wahlberechtigung und Wählbarkeit.....	4
§ 8	Wählerverzeichnis	5
§ 9	Wahlvorschläge.....	6
§ 10	Beschlussfassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge.....	7
§ 11	Verhältniswahl.....	8
§ 12	Mehrheitswahl	8
§ 13	Stimmzettel	9
§ 14	Ermittlung der Stimm- und Wahlergebnisse.....	9
§ 15	Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss.....	9
§ 16	Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten	10
§ 17	Ruhen des Mandats, Vertretung und Nachrücken	10
§ 18	Wahlprüfung.....	10
§ 19	Aufbewahrung der Wahlunterlagen	11
§ 20	Besondere Regelungen für elektronische Wahl.....	11
§ 21	Umgang mit Störungen der elektronischen Wahl.....	11
§ 22	Besondere Regelungen für Urnenwahl.....	12
§ 23	Stimmabgabe im Falle von Urnenwahl	12
§ 24	Briefwahl im Falle von Urnenwahl.....	12
§ 25	Ungültige Stimmzettel und Stimmen bei Urnenwahl	13
§ 26	Feststellung des Abstimmungsergebnisses bei Urnenwahl (Auszählung).....	13
§ 27	Feststellung des Wahlergebnisses bei Urnenwahl.....	14
§ 28	Inkrafttreten und Außerkrafttreten.....	14
Anlage 1:	Elektronische Wahl: Technische Anforderungen und Technisch-Organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz (TOM).....	15

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Ordnung regelt die Durchführung der Wahlen der Hochschule Harz nach den Maßgaben des Hochschulgesetzes des Landes ([HSG LSA](#)) und der Grundordnung (GO) der Hochschule Harz.
- (2) Sie findet Anwendung auf die Wahlen der
 1. Mitglieder des Senat gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 HSG LSA sowie § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Grundordnung;
 2. Mitglieder der Fachbereichsräte gemäß § 77 Abs. 3 HSG LSA sowie § 8 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 der Grundordnung
 3. Mitglieder der Organe der Studierendenschaft gemäß § 65 Abs. 2 HSG LSA; näheres ist in den Satzungen des Studierendenrates und der Fachschaftsräte jedes Fachbereiches geregelt.
 4. Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule, der Fachbereiche gemäß § 72 Abs. 4 HSG LSA und § 4 Abs. 3 der Grundordnung und sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Verwaltung und Zentralen Einrichtungen sowie deren Stellvertretungen.
 5. Mitglieder der Promovierendenvertretung gemäß § 18 Abs. 6 HSG LSA; näheres ist in der Ordnung der Promovierendenvertretung bestimmt.
- (3) Auf Beschluss des Senats kann diese Ordnung auf weitere Fälle Anwendung finden.
- (4) Die Wahlen finden je nach Amtsdauer der Wahlämter zeitgleich im Rahmen der regelmäßigen Wahlzeiträume statt (Wintersemester).
- (5) Die Amtszeit der neu Gewählten beginnt am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Semesters (Sommersemester).
- (6) Werden zusätzliche Gremienwahlen erforderlich, ist dies der/dem Rektor:in vor Ablauf der Vorlesungszeit des Sommersemesters schriftlich und unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Ein entsprechender Beschluss ist spätestens in der ersten Senatssitzung des Wintersemesters zu fassen, damit die Wahldurchführung im nächstfolgenden Wahlzeitraum ermöglicht werden kann.
- (7) Für nicht geregelte Verfahrensfragen der Wahldurchführung gelten ergänzend die Bestimmungen der Bundeswahlordnung ([BWO](#)) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Grundsätze

- (1) Das Wahlrecht gemäß § 60 HSG LSA wird in einer Wählergruppe und einem Wahlbereich ausgeübt. Die Zuordnung zu Wählergruppen entspricht der Mitgliedergruppenzuordnung gemäß § 60 HSG LSA und gilt für alle Wahlen innerhalb eines Abstimmungszeitraums einheitlich.
- (2) Die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden bilden für die Wahl ihrer Interessenvertretung eine zusätzliche Wählergruppe der Promovierenden. Ein Wahlrecht in dieser Wählergruppe besteht ausschließlich für die Wahl der Promovierendenvertretung. Die Zugehörigkeit zu dieser Wählergruppe lässt deren Zuordnung zu den Mitgliedergruppen nach § 60 HSG LSA unberührt.
- (3) Die Bewerber:innen um Wahlämter werden in unmittelbarer, freier, gleicher, und geheimer Wahl von den jeweiligen Wählergruppen getrennt gewählt.

- (4) Die Wahlleitung genügt der von ihr zu fordernden Sorgfalt, wenn sie Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte an die Anschrift absenden, die aus den in der Hochschule gespeicherten Angaben ersichtlich ist.

§ 3 Wahlmethoden und Wahlverfahren

- (1) Die Wahl findet im Regelfall elektronisch als internetbasierte Online-Wahl statt. Nur in besonderen Ausnahmefällen bestimmt die Wahlleitung die Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl.
- (2) Wahlen erfolgen gemäß § 62 Abs. 1 HSG LSA in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gemäß § 11. Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten in einer Wählergruppe die Mehrheitswahl gemäß § 12 angemessen ist.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind:
1. die Wahlleitung,
 2. der Wahlausschuss,
 3. der Wahlprüfungsausschuss,
 4. nur im Falle einer Urnenwahl: der Abstimmungsausschuss.
- (2) Die Wahlleitung sichert mit Unterstützung des Wahlbüros die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen. Die Wahlleitung nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teil und führt deren Beschlüsse aus. Die Wahlleitung soll im Regelfall die/der Kanzler:in übernehmen.
- (3) Die/der Rektor:in bestellt die Mitglieder der Ausschüsse. Jedem Ausschuss nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 muss mindestens je ein:e Vertreter:in jeder Wählergruppe angehören.
- (4) Mitglieder von Wahlorganen dürfen weder Wahlbewerber:innen, Unterstützer:innen noch Vertrauenspersonen eines Wahlvorschlages gemäß [§ 9](#) sein.

§ 5 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n, eine Stellvertretung und eine:n Schriftführer:in.
- (2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die/der Vorsitzende oder ein Mitglied verhindert, so ist ein:e Stellvertreter:in stimmberechtigt. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Anwesenden getroffen.
- (3) Der Wahlausschuss ist insbesondere zuständig für:
1. die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge,
 2. nur im Falle einer Urnenwahl: Prüfung der Unterlagen des Abstimmungsausschusses und der Auszählungsergebnisse,
 3. die Prüfung und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses,
 4. die Zuteilung der Gremiensitze und Wahlämter sowie deren Stellvertretung,
 5. die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses, sofern Abweichungen festzustellen und Einwände zu prüfen waren,

6. die Beauftragung der Wahlleitung mit Bekanntmachung und Bekanntgaben.
- (4) Über die Wahlausschusssitzungen ist Protokoll zu führen.

§ 6 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Fristen, Wahltag und Abstimmungszeitraum werden von der/dem die/der Rektor:in festgesetzt.
- (2) Die Wahlleitung macht spätestens am 35. Tag vor Beginn des Abstimmungszeitraums die Wahl hochschulweit bekannt.
- (3) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
1. Fristen, Wahltag und Abstimmungszeitraum,
 2. durchzuführende Wahlen gemäß [§ 1](#) dieser Ordnung mit Angaben zu Amtszeiten sowie Anzahlen der Sitze je Wählergruppe,
 3. Hinweise zu Wahlmethode und Wahlverfahren,
 4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zur Einreichungsfrist,
 5. Ort und Zeitraum der Offenlegung der Wählerverzeichnisse sowie Frist zur Meldung von Korrekturen,
 6. Hinweis auf den Ausschluss vom passiven Wahlrecht, wenn bereits eine Bestellung in ein Wahlorgan erfolgt ist sowie für Unterstützer:innen und Vertrauenspersonen von Wahlvorschlägen,
 7. Hinweis, dass gemäß § 4 Abs. 1 der Grundordnung die Übernahme eines Wahlamtes nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden kann.

§ 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Hochschule Harz gemäß § 58 Abs. 1 HSG LSA, die im zugehörigen Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des Abschlusses des Wählerverzeichnisses.
- (2) Hochschulmitglieder sind alle Studierenden, das hauptberufliche und hauptamtliche Personal, Auszubildende sowie Promovierende, solange ein aktives Rechtsverhältnis zur Hochschule besteht.

Im Falle einer befristeten Abordnung oder Versetzung an eine andere Einrichtung ist im Einzelfall von der Wahlleitung über eine Zuordnung des Wahlrechts zu entscheiden.

- (3) Für eine Wahlbewerbung sollen in der Regel nur Hochschulmitglieder kandidieren, die ihr Wahlamt voraussichtlich mindestens ein Semester der Amtszeit aktiv ausüben können. Das aktive und passive Wahlrecht bleibt ansonsten unberührt, solange die Mitgliedschaft zur Hochschule und die Zugehörigkeit zur jeweiligen Wählergruppe fortbestehen; dies gilt auch bei ruhendem Beamtenverhältnis, Mutterschutz, Elternzeit oder sonstigen Beurlaubungen.
- (4) Hochschulangehörige gemäß § 58 Abs. 3 HSG LSA sind keine Hochschulmitglieder und haben daher keine Wahlberechtigung. Dazu gehören insbesondere:
1. Beamte und Beschäftigte, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit oder im Ruhestand befinden,
 2. nebenberufliche Honorarkräfte,

3. Gasthörer und Frühstudierende,
 4. Beamte und Beschäftigte, die von einer anderen Einrichtung befristet an die Hochschule Harz abgeordnet oder versetzt sind.
- (5) Die Wahlberechtigten werden folgenden Wählergruppen zugeordnet:
1. Professor:innen,
 2. Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen,
 3. Studierende,
 4. Wissenschaftsunterstützende Mitarbeiter:innen,
 5. Promovierende.

Hochschulmitglieder gemäß § 49a HSG LSA (Vertretungsprofessor:innen) gehören bei den Hochschulwahlen der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen gemäß § 60 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 33a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA an.

- (6) Der Wahlbereich Studierender bestimmt sich nach der Fachbereichszuordnung des Studiengangs ihrer Einschreibung.
- (7) Der Wahlbereich von Promovierenden bestimmt sich nach der Fachbereichszuordnung der Person, die für die fachlichen Erstbetreuung bestellt ist.
- (8) Studentische Beschäftigte und studentische Mitarbeiter:innen werden der Wählergruppe Studierende zugeordnet.
- (9) Auszubildende werden der Wählergruppe der Wissenschaftsunterstützende Mitarbeiter:innen Wahlbereich Verwaltung und Zentrale Einrichtungen zugeordnet.
- (10) In das Wahlverfahren sind alle Wahlberechtigten einer Wählergruppe aufzunehmen, die sich frist- und formgerecht durch Wahlvorschlag um ein Wahlamt bewerben.
- (11) Die/der Rektor:in kann gemäß § 69 Abs. 6 HSG LSA während der laufenden Amtszeit kein anderes Wahlamt der Hochschule und der Fachbereiche wahrnehmen. Die Prorektor:innen können während ihrer Amtszeit gemäß § 69 Abs. 8 HSG LSA nicht in Organe der Fachbereiche gewählt werden.

§ 8 Wählerverzeichnis

- (1) Die Aufstellung des Wählerverzeichnisses obliegt der Wahlleitung. Es sind alle Wahlberechtigten nach Wählergruppen getrennt, und nach Wahlbereichen aufgegliedert einzutragen.
- (2) Die Wahlbereiche sind
 1. Fachbereich Automatisierung und Informatik,
 2. Fachbereich Verwaltungswissenschaften,
 3. Fachbereich Wirtschaftswissenschaften,
 4. Verwaltung und Zentrale Einrichtungen.
- (3) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus. Das Wählerverzeichnis enthält Namen, Vornamen, Wahlbereich sowie Wahlberechtigungen nach Maßgabe des [§ 1](#) Abs. 1 und 2 sowie [§ 7 Abs. 5](#) dieser Ordnung.

Im Falle einer Urnenwahl gemäß [§ 23](#) und [§ 24](#) ist ein Vermerk über die Stimmabgabe sowie über die Ausgabe und den Eingang von Briefwahlunterlagen vorzusehen.

- (4) Gehört eine wahlberechtigte Person mehreren Wählergruppen gemäß [§ 7 Abs. 5](#) Nr. 1 bis 4 oder mehreren Wahlbereichen an, so hat die Person auf Nachfrage des Wahlbüros zu erklären, für welche Wählergruppe oder Wahlbereich das Wahlrecht zugeordnet werden soll. Liegt nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Erklärung vor, kann die Wahlleitung nach ihrem Ermessen die Zuordnung vornehmen.
- (5) Wahlberechtigte, die keinem Wahlbereich zugeordnet sind, können gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 GO bei einer Fachbereichsleitung einen Antrag auf Kooptierung stellen, um das Wahlrecht in diesem Wahlbereich ausüben zu können. Liegt nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Kooptierungszusage vor, kann die Wahlleitung nach ihrem Ermessen die Zuordnung vornehmen.
- (6) Studierende, die gleichzeitig hauptberuflich beschäftigte Mitarbeiter:innen sind und erklärt haben, ihr Wahlrecht in der Wählergruppe des § 7 Abs. 5 Nr. 3 (Studierende) auszuüben, sind an diese Entscheidung für die Dauer der Amtszeit der alternativen Wählergruppe gebunden.
- (7) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am 29. Tag vor Beginn des Abstimmungszeitraums für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit zur Einsicht offenzulegen.
- (8) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung mit falscher Zugehörigkeit in das Wählerverzeichnis kann von Wahlberechtigten bis spätestens einen Arbeitstag nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einspruch bei der Wahlleitung eingelegt werden. Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem ersten Wahltag von der Wahlleitung berichtigt und ergänzt werden, wenn sie offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthalten.
- (9) Das Wählerverzeichnis ist bis spätestens am 15. Tag vor Beginn des Abstimmungszeitraumes endgültig abzuschließen. Die Zahlen der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen und Wahlbereichen, sind von der Wahlleitung zu beurkunden.
- (10) Personen, die nach Abschluss des Wählerverzeichnisses den Status eines Hochschulmitgliedes verlieren, sind von der Wahlteilnahme ausgeschlossen.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind formgebunden, jeweils für die einzelnen Wählergruppen und Wahlen getrennt, bis zur Einreichungsfrist im Wahlbüro einzureichen. Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Bewerber:innen enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber:innen muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.
- (2) Gemäß § 61 Abs. 5 HSG LSA sind Frauen bei der Besetzung von Organen und Gremien angemessen zu berücksichtigen, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung der Hochschule ein Wahlverfahren vorgeschrieben ist oder im Einzelfall eine begründete Ausnahme vorliegt. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen (Listen) und Kandidaturen für Wahlämter sind unterrepräsentierte Geschlechter zumindest ihrer Anteile an der jeweiligen Wählergruppe nach zu berücksichtigen. In Anwendung des § 72 Abs. 1 Satz 2 HSG LSA ist der Gleichstellungsbeauftragten auf Nachfrage Einsicht in die Wahlvorschläge zu geben.
- (3) Für die Wahlen zum Senat sollten mindestens doppelt so viele Bewerber:innen je Wählergruppe vorgeschlagen werden, wie Gremiensitze zu vergeben sind, da für jeden zu vergebenden Sitz mindestens eine Stellvertretung festzustellen ist.
- (4) Die Wahlvorschläge müssen enthalten: Namen und Vornamen der Bewerber:innen, die Amts- bzw. Funktionsbezeichnung, Wahlbereich sowie für Studierende die u-Nummer.

- (5) Ein:e Bewerber:in darf für eine bestimmte Wahl jeweils nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sein. Im Falle einer Nominierung auf mehreren Wahlvorschlägen, ist die Person durch Beschluss des Wahlausschusses aus den zuletzt eingegangenen Wahlvorschlägen zu streichen.
- (6) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmungserklärung aller Bewerber:innen zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag niederzulegen. Im Verhinderungsfall kann diese separat im Original beigelegt werden.
- (7) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens drei Unterstützer:innen derselben Wählergruppe unterzeichnet sein; die Unterschrift einer Person genügt, falls weniger als 15 Mitglieder zur Wählergruppe gehören. Unterstützer:innen eines Wahlvorschlages müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein. Bewerber:innen können gleichzeitig Unterstützer:in für ihren Wahlvorschlag sein.
- (8) In jedem Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson unter Angabe ihrer Kontaktangaben zu benennen. Falls keine ausdrückliche Benennung erfolgt, gelten die Unterstützer:innen in ihrer absteigenden Reihenfolge als Vertrauenspersonen des Wahlvorschlages. Die Vertrauensperson ist berechtigt, Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuss und der Wahlleitung abzugeben und entgegenzunehmen sowie Mängel des Wahlvorschlages innerhalb der gesetzten Fristen zu beheben.
- (9) Ein:e Unterstützer:in sowie eine Vertrauensperson darf für dieselbe Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Nichtbeachtung wird der Name von Unterstützer:innen und Vertrauenspersonen nur bei dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag akzeptiert und bei allen weiteren Wahlvorschlägen gestrichen.
- (10) Auf dem Wahlvorschlag hat das Wahlbüro Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel sind der Vertrauensperson des Wahlvorschlages unverzüglich, spätestens am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist mitzuteilen mit der Aufforderung, die Mängel zu beseitigen. Der korrigierte Wahlvorschlag muss spätestens am 19. Tag vor Wahlbeginn beim Wahlbüro eingereicht sein.
- (11) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterstützungsunterschriften unter einem Wahlvorschlag oder der Zustimmungserklärung von Bewerber:innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zulässig.
- (12) Werden für eine Wählergruppe keine Wahlvorschläge eingereicht oder ist in einer Wählergruppe und einem Wahlbereich die Zahl der zugelassenen Bewerber:innen geringer als die Zahl der zu vergebenden Sitze, bleiben die entsprechenden Sitze unbesetzt.
- (13) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen, können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

§ 10 Beschlussfassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahl über die Zulassung eingereicherter Vorschläge und ggf. die Zurückweisung mangelbehafteter Wahlvorschläge.
- (2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber:innen zu streichen,
 1. die unvollständig bezeichnet sind, sodass Zweifel über ihre Person bestehen können,
 2. deren Zustimmungserklärung fehlt,

3. die in mehreren Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl aufgeführt sind,
 4. die gemäß [§ 4 Abs. 4](#) sowie [§ 7 Abs. 11](#) nicht wählbar sind.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet für jede Wahl und Wählergruppe, ob die Bestimmungen über die Verhältniswahl ([§ 11](#)) oder über die Mehrheitswahl ([§ 12](#)) Anwendung finden.
 - (4) Über die Entscheidungen des Wahlausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Die Wahlvorschläge sind dem Protokoll beizufügen und der Wahlleitung zur Bekanntgabe im Hause zu übergeben.
 - (5) Spätestens am 7. Tag vor der Wahl gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. Die Bekanntgabe hat getrennt für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten:
 1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Einganges,
 2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln gewählt werden darf,
 3. die Entscheidung über das Wahlverfahren gemäß Absatz 3.

§ 11 Verhältniswahl

- (1) Die Verhältniswahl findet statt, wenn:
 1. von einer Wählergruppe drei oder mehr Mitglieder zu wählen sind und
 2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge (Listen) eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber:innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Jede:r Wähler:in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der eigenen Wählergruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Die Gesamtstimmenzahl kann auf die Bewerber:innen der Wahlvorschläge verteilt werden, wobei maximal zwei Stimmen auf eine:n Bewerber:in entfallen dürfen.
- (3) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.
- (4) Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet das automatische Losverfahren nach dem Zufallsprinzip des eingesetzten Online-Wahlsystems.
- (5) Die auf die einzelnen Wahlvorschläge (Listen) entfallenen Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerber:innen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Alle nachfolgend gewählten Personen sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen als Stellvertreter:in der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag.

§ 12 Mehrheitswahl

- (1) Sind die Voraussetzungen des [§ 11 Abs. 1](#) (Verhältniswahl) nicht erfüllt, findet eine Mehrheitswahl statt.
- (2) Jede:r Wähler:in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der eigenen Wählergruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Die Gesamtstimmenzahl kann auf die Bewerber:innen der Wahlvorschläge verteilt werden, wobei nur eine Stimme je Bewerber:in zu vergeben ist.

- (3) Die Bewerber:innen mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Alle weiteren gewählten Personen sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmen als Stellvertreter:in festzustellen.
- (4) Bei Stimmengleichheit entscheidet das automatische Losverfahren nach dem Zufallsprinzip des eingesetzten Online-Wahlsystems.
- (5) Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

§ 13 Stimmzettel

- (1) Für die Abstimmung werden über das Online-Wahlsystem amtliche Stimmzettel bereitgestellt; nur diese dürfen verwendet werden. Sobald die Wahlleitung die Versiegelung der elektronischen Wahlurne veranlasst hat, sind Änderungen am Online-Wahlverfahren unzulässig.

Im Falle einer Urnenwahl gelten stattdessen [§§ 22 bis 24](#).

- (2) Für jede Wahl und Wählergruppe sind gesonderte Stimmzettel bereitzustellen. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farben verwendet werden. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem jeweiligen Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Einganges aufgeführt. Auf dem Stimmzettel müssen die jeweilige Anzahl der Sitze (Gesamtstimmenzahl), Stimmenverteilung pro Bewerber:in, Namen der Bewerber:innen und Wahlverfahren zweifelsfrei erkennbar sein.

§ 14 Ermittlung der Stimm- und Wahlergebnisse

- (1) Die Wahlergebnisse mit Zuweisung von Sitzen und Stellvertretungen gemäß [§ 11](#) und [§ 12](#) werden vom Anbieter des Online-Wahlsystems in elektronischer Form an die berechtigten Personen gemäß [§ 20 Abs. 6](#) übergeben. Das vorläufige Ergebnis der Abstimmung wird durch einen Ausdruck festgestellt. Diese werden vom Wahlbüro für die Beschlussfassung durch den Wahlausschuss geprüft und aufbereitet.

Im Falle einer Urnenwahl gelten stattdessen [§ 26](#) und [§ 27](#).

- (2) Wahlbewerber:innen, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Zuweisung von Sitzen und Stellvertretungen nicht zu berücksichtigen.
- (3) Gewählte Personen, die zwischen der Bekanntgabe der Wahlvorschläge und Ende des Abstimmungszeitraumes den Status eines Hochschulmitgliedes verlieren, sind aus Wahlergebnislisten zu streichen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss beschließt getrennt für jede Wahl und Wählergruppe über Zuordnung von Sitzen und Stellvertretungen.
- (2) Der Wahlausschuss fertigt ein Wahlprotokoll an. Dies hat insbesondere zu enthalten:
 1. Namen der Mitglieder, der vorsitzenden und der schriftführenden Person,
 2. alle getroffenen Entscheidungen zur Feststellung des Wahlergebnisses.
- (3) Mit der Unterzeichnung des Wahlprotokolls von allen Mitgliedern des Wahlausschusses ist das Wahlergebnis vorläufig festgestellt. Er beauftragt die Wahlleitung mit der Bekanntgabe.
- (4) Sofern innerhalb der Einspruchsfrist gemäß [§ 18 Abs. 1](#) keine Einwände geltend gemacht werden, gilt das Wahlergebnis aus [§ 15 Abs. 3](#) als endgültig festgestellt.

§ 16 Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Die Wahlleitung gibt die Namen der Gewählten und der Stellvertretungen hochschulweit bekannt. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt getrennt für jede Wahl und Wählergruppe. Die Bekanntgabe hat insbesondere zu enthalten:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen sowie der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 3. die Wahlbeteiligung in Prozent,
 4. die Sitzverteilung mit Angabe der auf die Bewerber:innen entfallenen gültigen Stimmen und die Reihenfolge der Gewählten und Stellvertretungen für jede Wahl und die einzelnen Wählergruppen.
- (2) Die Wahlleitung benachrichtigt schriftlich die gewählten Personen und Stellvertretungen von ihrer Wahl.
- (3) Die Wahlergebnisse sind mit ihrer Bekanntgabe, unbeschadet einer möglichen Wahlprüfung, gültig.

§ 17 Ruhen des Mandats, Vertretung und Nachrücken

- (1) Gewählte Mitglieder, die an der Ausübung ihres Wahlamtes vorübergehend gehindert sind, können gegenüber der Wahlleitung schriftlich erklären, dass ihr Mandat für die Dauer der Verhinderung ruht. Die Erklärung wird mit ihrem Eingang bei der Wahlleitung wirksam und kann jederzeit gegenüber der Wahlleitung schriftlich widerrufen werden.
- (2) Für die Dauer des Ruhens oder einer sonstigen kurzfristigen Verhinderung nimmt die jeweils festgestellte Stellvertretung in der nach [§ 11 Abs. 5](#) bzw. [§ 12 Abs. 3](#) bestimmten Reihenfolge das Mandat wahr.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Wahlamt aus, rückt die nächste festgestellte Stellvertretung in der entsprechenden Reihenfolge nach.
- (4) Die Stellvertretung nimmt das Mandat für die Dauer der Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten wahr. Die Reihenfolge der Stellvertretungsmitglieder bleibt hiervon unberührt.
- (5) Ist die Reihenfolge der Stellvertretungsmitglieder ausgeschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Es findet keine Nachwahl statt.

§ 18 Wahlprüfung

- (1) Die Wahlprüfung erfolgt nur auf Einspruch. Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte, jede Gruppe von Wahlberechtigten und die Wahlleitung einlegen. Der Einspruch ist schriftlich innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse bei der/dem Rektor:in einzureichen.
- (2) Die Wahlprüfung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durchzuführen. Der Wahlprüfungsausschuss legt der/dem Rektor:in hierüber einen schriftlichen Bericht vor.
- (3) Ergibt die Wahlprüfung, dass das Wahlergebnis nicht ordnungsgemäß festgestellt wurde oder dass wesentliche Vorschriften über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt wurden, erklärt die/der Rektor:in die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. In diesem Umfang ist die Wahl zu wiederholen.

Eine Ungültigerklärung unterbleibt, wenn feststeht, dass der Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst hat.

- (4) Für nicht geregelte Verfahrensfragen der Wahlprüfung gelten ergänzend die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes ([WahlPrG](#)) in der geltenden Fassung.

§ 19 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

§ 20 Besondere Regelungen für elektronische Wahl

- (1) Der Zeitraum zur Stimmabgabe beträgt mindestens sieben Wochentage während der Vorlesungszeit.
- (2) Das Online-Wahlsystems ermöglicht allen Wahlberechtigten gemäß [§ 8 Abs. 3](#) die Stimmabgabe mittels Aufrufes eines elektronischen Stimmzettels. Die Wahlberechtigten erhalten durch die Wahlleitung vorab Informationen zur Durchführung der Wahl, zur Authentifizierung und zur Nutzung des Wahlportals.
- (3) Die Wahlleitung legt fest, wie die Authentifizierung als wahlberechtigte Person vollzogen wird. Die Wahlleitung stellt sicher, dass die interne Authentifizierung eine Verwendung der Zugangsdaten durch Nichtberechtigte ausschließt (SecureLink/ Wähler-ID). Es sind keinerlei personenbezogene Daten für die Teilnahme an der Online-Wahlhandlung einzugeben.
- (4) Die Wahlberechtigten haben bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, Eingaben zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Der elektronische Stimmzettel ist am Bildschirm auszufüllen und aktiv abzusenden. Die Übermittlungsbestätigung ist für die Wahlberechtigten erkennbar. Mit der Bildschirmnachricht über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Wahlhandlung als vollzogen.
- (5) Die Stimmabgabe im Online-Wahlsystem ist während der üblichen Öffnungszeiten des Wahlbüros an den Wahltagen auch an einem bereitgestellten Computer möglich. Im Falle körperlicher Beeinträchtigung, können Wahlberechtigte die Unterstützung einer Hilfsperson in Anspruch nehmen.
- (6) Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl muss durch mindestens zwei berechtigte Personen explizit autorisiert werden. Berechtigte sind neben der Wahlleitung von dieser beauftragte Personen.
- (7) Für die Durchführung der elektronischen Wahl ist ein Online-Wahlsystem einzusetzen, das nach dem aktuellen Schutzprofil für nicht-politische Wahlen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert ist. Das System muss die in [Anlage 1](#) aufgeführten technischen Anforderungen erfüllen und technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz umfassen.

§ 21 Umgang mit Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Im Falle technischer Störungen auf Seiten der Hochschule Harz oder des Anbieters des Online-Wahlsystems wird die elektronische Stimmabgabe automatisch geschlossen und die bisherigen Stimmabgaben gesichert. Falls erforderlich soll die Wahlleitung den Abstimmungszeitraum um die Ausfallzeit verlängern. Eine Verlängerung ist unverzüglich hochschulweit bekannt zu geben. Sobald die technischen Störungen behoben sind, geben die berechtigten Personen explizit die Fortsetzung der elektronischen Stimmabgabe für diejenigen Wahlberechtigten frei, die ihre Stimmabgabe noch nicht beenden konnten. Die Störung und deren Dauer ist im Protokoll des Wahlausschusses zu vermerken.

- (2) Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Vorgehen.

§ 22 Besondere Regelungen für Urnenwahl

- (1) Es ist als zusätzliches Wahlorgan ein Abstimmungsausschuss einzusetzen. Die als Mitglied des Wahlausschusses bestellten Personen dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Abstimmungsausschusses sein. Der Abstimmungsausschuss ist insbesondere zuständig für:
1. Betreuung der Wahlen am Wahltag in den Wahlräumen,
 2. Entgegennahme und Prüfung der Briefwahlunterlagen sowie Einwurf der Stimmzettel aus den Wahlbriefen in die Wahlurne,
 3. Ermittlung und Niederschrift der Abstimmungsergebnisse zur Übergabe an den Wahlausschuss.
- (2) In der Wahlbekanntmachung ist auf die persönliche Stimmabgabe und die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen. Die Lage der Wahlräume und die Zuordnung der Wähler:innen zu den Wahlräumen ist darin ebenfalls anzugeben.
- (3) Die Herstellung der Stimmzettel, der Wahlumschläge für die Briefwahl, der Wahlscheine und der Wahlbriefumschläge obliegt der Wahlleitung.

§ 23 Stimmabgabe im Falle von Urnenwahl

- (1) Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen. Das Hinzutragen von Namen auf Stimmzetteln ist nicht zulässig.
- (2) Der Zeitraum zur Stimmabgabe beträgt einen Tag während der Vorlesungszeit und innerhalb üblicher Dienstzeiten. Die Wahlräume müssen in diesem Zeitraum durchgängig für die Wahlberechtigten zugänglich sein.
- (3) Die Wahlleitung hat Vorkehrungen zu treffen, dass die Wähler:innen in allen Wahlräumen ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können. Der Abstimmungsausschuss hat die Wahlurnen zu prüfen, ob sie leer sind, und sie zu verschließen.
- (4) Solange die Wahlräume zur Stimmabgabe geöffnet sind, müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses in jedem Wahlraum anwesend sein. Der Abstimmungsausschuss kann Wahlhelfer:innen heranziehen.
- (5) Zur persönlichen Stimmabgabe an der Urne sind gemäß [§ 8 Abs. 3](#) alle Wahlberechtigten zugelassen, wenn sie sich zur Person ausweisen und keine Briefwahl ausgelöst haben. Die Stimmabgabe ist durch ein anwesendes Mitglied des Abstimmungsausschusses im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 24 Briefwahl im Falle von Urnenwahl

- (1) Falls eine wahlberechtigte Person an der Urnenwahl am Wahltag verhindert ist, kann diese bei der Wahlleitung die Wahrnehmung ihres Wahlrechts per Briefwahl beantragen. Der Antrag muss in Schriftform spätestens am 10. Tag vor Beginn der Wahl bei der Wahlleitung eingehen.
- (2) Die Unterlagen für die Briefwahl umfassen Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlschein mit Dienstsiegel und vorgedruckter Erklärung zur Briefwahl sowie den an das Wahlbüro adressierten Wahlbriefumschlag. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen an die wahlberechtigte Person kann bis zum dritten Tag vor dem Wahltag erfolgen und ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

- (3) Der Wahlbrief kann während der Dienststunden dem Wahlbüro übergeben werden, das Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbrief vermerkt. Ansonsten sind Briefwähler:innen auf die Selbstübernahme anfallender Portokosten hinzuweisen. Der Wahlbrief muss bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlbüro eingehen. Die Verantwortung für den rechtzeitigen Eingang des Wahlbriefes liegt bei der/dem Briefwähler:in. Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden bei der Stimmenauszählung nicht berücksichtigt.
- (4) Die Stimmabgabe ist am Wahltag durch ein Mitglied des Abstimmungsausschusses im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 25 Ungültige Stimmzettel und Stimmen bei Urnenwahl

- (1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen sind Stimmzettel,
 1. die nicht amtlich gekennzeichnet sind,
 2. die leer, ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
 3. die mit Namen, Bemerkungen oder anderen handschriftlichen Ergänzungen versehen sind,
 4. auf denen die Wahlentscheidung nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 5. die per Wahlbrief nicht fristgerecht oder unverschlossen oder ohne unterschriebenen Wahlschein eingegangen sind,
 6. auf denen die zulässige Stimmenzahl überschritten ist.
- (2) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen sind Stimmen,
 1. deren Zuordnung zu einer/m Bewerber:in nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 2. für eine hinzugetragene Person.

§ 26 Feststellung des Abstimmungsergebnisses bei Urnenwahl (Auszählung)

- (1) Der Abstimmungsausschuss ist für die Ermittlung, Niederschrift und Feststellung der Abstimmungsergebnisse zuständig.
- (2) Der Abstimmungsausschuss öffnet ordnungsgemäß eingegangenen Wahlbriefe. Diese werden gezählt sowie mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Stimmzettel werden entnommen, in die Wahlurne gelegt und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt. Die nach [§ 25 Abs. 1](#) Nr. 5 ausgesonderten Wahlbriefe sind der Niederschrift des Abstimmungsausschusses beizufügen und im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (3) Die Auszählung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt hochschulöffentlich und beginnt unverzüglich nach Ende des Abstimmungszeitraums. Der Abstimmungsausschuss kann Wahlhelfer:innen heranziehen.
- (4) Der Abstimmungsausschuss öffnet die Urnen, zählt die eingelegten Stimmzettel und vergleicht deren Anzahl mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis. Der Vergleich erfolgt sortiert sowie getrennt für jede Wahl und jede Wählergruppe. Unstimmigkeiten sind in der Niederschrift zu erläutern.
- (5) Bei der Verhältniswahl sind getrennt für jede Wahl und jede Wählergruppe folgende Zahlen zu ermitteln:

1. insgesamt abgegebene gültige und ungültigen Stimmzettel,
 2. insgesamt abgegebene gültige Stimmen,
 3. die auf alle Bewerber:innen eines jeden Wahlvorschlages (Liste) entfallenen gültigen Stimmen,
 4. die auf die einzelnen Bewerber:innen gültigen Stimmen.
- (6) Bei Mehrheitswahl sind getrennt für jede Wahl und jede Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel sowie die für jede:n Bewerberin abgegebene Zahl der gültigen Stimmen zu ermitteln.
- (7) Der Abstimmungsausschuss fertigt eine Wahlniederschrift über den Verlauf der Abstimmung an, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen. Diese hat insbesondere zu enthalten:
1. Namen der Mitglieder, der vorsitzenden und der schriftführenden Person,
 2. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a. der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b. der Wahlteilnehmer:innen,
 - c. der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d. gültigen Stimmen,
 3. die Unterschriften aller Ausschussmitglieder.
- (8) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung der Ergebnisse die sortierten Stimmzettel und alle weiteren Unterlagen dem Wahlausschuss.

§ 27 Feststellung des Wahlergebnisses bei Urnenwahl

- (1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen sowie gegebenenfalls das Ergebnis zu berichtigen.
- (2) Der Wahlausschuss stellt nach Maßgabe von [§ 11](#) bzw. [§ 12](#) die gewählten Personen und deren Stellvertretungen getrennt für jede Wahl und Wählergruppe fest. Falls erforderlich, entscheidet der Wahlausschuss im Falle von Stimmengleichheit per Losverfahren.

§ 28 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Harz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Hochschule Harz vom 25.10.2006 i.d.F. vom 14.10.2020 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Harz vom 20.05.2026.

Wernigerode, den 15.07.2026

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz

Anlage 1: Elektronische Wahl: Technische Anforderungen und Technisch-Organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz (TOM)

Technische Anforderungen

Für die Durchführung der elektronischen Wahl ist ein Online-Wahlsystem einzusetzen, das nach dem [Schutzprofil BSI-CC-PP-0121](#) („Protection Profile for E-Voting Systems for non-political Elections“) zertifiziert ist. Das Wahlsystem hat die Grundsätze der geheimen, freien, gleichen, öffentlichen und überprüfbaren Wahl sowie die Ende-zu-Ende-Verifizierbarkeit technisch sicherzustellen. Die eingesetzten kryptographischen Verfahren, die Zugriffskontrolle, die sichere Kommunikation sowie die organisatorische und technische Unabhängigkeit der Auszählung müssen den Vorgaben des Schutzprofils entsprechen. Die Benutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit des Wahlsystems sind zu gewährleisten. Die Zertifizierungsnachweise und die Systemdokumentation sind der Wahlleitung zur Prüfung vorzulegen.

Technisch-Organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz (TOM)

Verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die Hochschule Harz, vertreten durch die/den Rektor:in. Interner Ansprechpartner für diese Datenverarbeitung ist die Wahlleitung.

Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO muss folgende spezifische Maßnahmen vorsehen:

Gegenstand ist die Bereitstellung einer Online-Wahlsoftware zur Nutzung durch die Hochschule Harz. Art und Zweck der Datenverarbeitung ergeben sich aus dem Hauptvertrag und umfasst

1. die Bereitstellung von Speicherplatz,
2. Speicherung der für die Wahldurchführung erforderlichen und erzeugten Daten,
3. Hosting des Wählerverzeichnis, der Stimmzettel und der elektronischen Wahlurne,
4. Bereitstellung der Wahlergebnisse und einer umfassenden Wahldokumentation.

Es werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet: im Wählerverzeichnis enthaltene Wähler:innen, Wahlbewerber:innen und deren Wählergruppen (Stimmzettel), Benutzerkennung der Wahlberechtigten (Wähler-ID), Erzeugung einmal gültiger Passwörter, anonyme Wählerstimme.

Es erfolgt eine Trennung von Wählerdaten (Wählerverzeichnis) und Stimmzettel-Daten (Urne) im Wahlsystem zur Sicherstellung des Wahlgeheimnisses. Die vor Änderungen geschützten Wahlergebnisdaten werden nach Wahlauftragsende an die Hochschule Harz übergeben.

Darüber hinaus finden die Technisch-Organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz (TOM) der Hochschule Harz Anwendung.

Auf der Grundlage der § 111 Absatz 3 und 8, §§ 67a Absatz 1, 54 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. 2021, 368, 369), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Vorschriften vom 23. März 2026 (GVBl. Nr. 5/2026, 71) hat die Hochschule Harz folgende Satzungsänderung beschlossen:

2. Satzung zur Änderung der Ordnung zur Erhebung von Studiengebühren der Hochschule Harz vom 03.05.2023

§ 1

In § 4 Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Rückerstattung erfolgt unbeschadet einer etwaigen Bearbeitungsgebühr gemäß der Anlage.“

§ 2

In die Anlage wird nach Punkt V. ein neuer Studiengang unter Punkt VI. aufgenommen:

VI. Berufsbegleitender Masterstudiengang Digitale Verwaltung (M.Sc.)

- (1) Die Studiengebühr beträgt pro Semester 1.000,00 €.
- (2) Der Semesterbeitrag, das Semesterticket und der Studierendenschaftsbeitrag sind in der in Punkt VI Absatz 1 genannten Studiengebühr nicht enthalten und sind zusätzlich zu entrichten.
- (3) Sobald ein Studienvertrag unterzeichnet ist und es nicht zur Immatrikulation kommt, fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 250,00 € an, sofern die Nichtimmatrikulation von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber zu vertreten ist.

§ 3

Die Anlage wird nach den Abschlussgraden neu sortiert:

- Der bisherige Punkt II. wird zu Punkt V.
- Der bisherige Punkt III. wird zu Punkt II.
- Der bisherige Punkt IV. wird zu Punkt III.
- Der bisherige Punkt V. wird zu Punkt IV.

§ 4

In der Anlage wird bei den Punkten I bis IV in den Absatz 5 und bei den Punkten V und VI in den Absatz 3 nach den Worten „in Höhe von 250,00 € an“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Teilsatz eingefügt: „sofern die Nichtimmatrikulation von der Studienbewerberin oder den Studienbewerber zu vertreten ist.

§ 5

Die Satzungsänderung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 neu immatrikuliert werden.

§ 6

Diese Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Harz vom 20.05.2026.

Wernigerode, 15.07.2026

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Auf der Grundlage der §§ 54 Absatz 1 S. 2, 67a Absatz 2 Nr. 3a, 77 Absatz 2 S. 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. 2021, 368, 369), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Vorschriften vom 23. März 2026 (GVBl. Nr. 5/2026, 71) hat die Hochschule Harz beschlossen:

**Prüfungsordnung
für die
Masterstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften**

vom 17.06.2026

Inhalt

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen.....	3
§ 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad.....	3
§ 3 Ziel und Umfang der Masterprüfung.....	3
§ 4 Regelstudienzeit und Studenumfang.....	4
§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung	4
§ 6 Zulassungsverfahren der Masterprüfung	4
§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen.....	5
§ 8 Prüfungsausschuss	5
§ 9 Prüfende	6
§ 10 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen, Units, ECTS-Leistungspunkten und beruflich erworbenen Kompetenzen	7
§ 11 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen.....	8
§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen	9
§ 13 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten	10
§ 14 Bewertungen der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	10
§ 15 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen	11
§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	11
§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	11

II. Masterabschlussprüfung.....	12
§ 18 Masterabschlussprüfung	12
§ 19 Zulassung zur Masterarbeit	12
§ 20 Masterarbeit.....	12
§ 21 Annahme und Bewertung der Masterarbeit.....	13
§ 22 Wiederholung der Masterarbeit	14
§ 23 Masterkolloquium.....	14
§ 24 Zusatzfächer	15
§ 25 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis.....	15
§ 26 Masterurkunde, Diploma Supplement	15
III. Schlussvorschriften	16
§ 27 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades	16
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakte	16
§ 29 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	16
§ 30 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	17
§ 31 Anwendung und Inkrafttreten	17

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen

- (1) Diese Ordnung gilt für die Masterstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz.
- (2) ¹Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung erlässt der Fachbereich die Studienordnungen für die Masterstudiengänge. ²Die Studienordnungen konkretisieren Inhalt und Aufbau des jeweiligen Studiengangs unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (3) Das Zulassungsverfahren und die Zulassungsvoraussetzungen der Masterstudiengänge regelt der Fachbereich in den jeweils geltenden Zulassungsordnungen.

§ 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad

- (1) ¹Der Masterstudiengang baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Studium auf und führt zu einem weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden akademischen Abschluss. ²Das Masterstudium bereitet auf die Übernahme besonders verantwortungsvoller und qualifizierter Tätigkeiten in der beruflichen Praxis und die mögliche Aufnahme eines Promotionsstudiums vor.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden auf der Grundlage weiterführender wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die für eine eigenständige Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen erworben haben, die Zusammenhänge des Fachs überblicken und die Fähigkeit erlangt haben, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse auch in fächerübergreifenden Kontexten anzuwenden.
- (3) Nach bestandener Masterabschlussprüfung verleiht die Hochschule Harz folgenden akademischen Grad:
 1. Public Management (Vollzeit und berufsbegleitend): „Master of Arts (M.A.)“
 2. Digitale Verwaltung (Vollzeit und berufsbegleitend): „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 3 Ziel und Umfang der Masterprüfung

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die in § 2 Absatz 2 genannten Ziele des Studiums erreicht haben.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen i. S. des § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 7.
- (4) Die Zusammensetzung der Masterprüfung, die Bestandteile der Module sowie die Bildung der Masterabschlussnote ergeben sich aus der Studienordnung.

§ 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Masterarbeit und des Kolloquiums ist der jeweilig geltenden Studienordnung zu entnehmen.
- (2) ¹Die Masterstudiengänge sind in Module gegliedert. ²Module sind in sich abgeschlossene Lerneinheiten, die jeweils durch Lernziele sowie bestimmte Lernergebnisse und Kompetenzen definiert sind.
- (3) ¹Die Studienordnungen regeln die Zuordnung der ECTS-Leistungspunkte zu Modulen und den Studiumumfang. ²Sie organisieren die Studieninhalte so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹ECTS-Leistungspunkte sind in der Regel je Modul zugeordnet. ²Diese beschreiben den Arbeitsaufwand, den Studierende leisten müssen, um das Modul erfolgreich zu absolvieren, d. h. um die definierten Lernergebnisse zu erreichen. ³Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitungen, die Prüfungszeit selbst sowie alle weiteren Arten des Selbststudiums.
- (5) ¹Nach Abschluss eines Moduls werden die entsprechenden ECTS-Leistungspunkte erfasst und gutgeschrieben. ²Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfungsleistung(en) des Moduls mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde(n).
- (6) Einem ECTS-Leistungspunkt liegt studentischer Arbeitsaufwand im Umfang von 30 Arbeitsstunden zugrunde.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen zusammen, die der jeweiligen Studienordnung zu entnehmen sind.
- (2) Zu den Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Harz für den jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist.

§ 6 Zulassungsverfahren der Masterprüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 8 Absatz 2 Satz 4 dessen Vorsitz.
- (2) ¹Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in § 5 Absatz 2 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. die Studierenden in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben oder
 3. die Studierenden sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befinden.

²Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Studierenden ihren Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren haben.

³Um den gewählten oder denselben Studiengang handelt es sich, wenn die Bezeichnungen der Studiengänge übereinstimmen oder die Curricula der Studiengänge in wesentlichen Teilen übereinstimmen.

§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit und des Kolloquiums ist innerhalb der in der Studienordnung festgelegten Regelstudienzeit abzuschließen.
- (2) ¹Die Studierenden melden sich zu den Prüfungen innerhalb der von der im Semesterzeitplan angegebenen Fristen online an. ²Ein Rücktritt von den angemeldeten Prüfungen ist innerhalb der vorgesehenen Frist möglich. ³In diesem Fall haben sich die Studierende zu einem späteren Prüfungstermin erneut anzumelden.
- (3) Die Studierenden werden durch die Studienordnung sowohl über die Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise als auch über zeitliche Abfolge, in denen sie in der Regel zu erbringen sind, informiert.
- (4) ¹Prüfungen erfolgen in der Regel in der im Semesterzeitplan ausgewiesenen Prüfungsphase. ²Das Dekanat legt die Prüfungstermine fest. ³Durch das Dekanat ist sicherzustellen, dass bei der Anmeldung zur Prüfung nach Absatz 2 der Termin bekannt ist.
- (5) ¹Mutterschutz und Elternzeit werden entsprechend der Regelungen gemäß § 13 Absatz 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der jeweils geltenden Fassung nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. ²Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. ³Die Inanspruchnahme der Fristen ist dem Dekanat für studentische Angelegenheiten in schriftlicher Form und unter Beifügung geeigneter Nachweise anzuzeigen. ⁴Studierende, die beurlaubt sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. ⁵Auf begründeten Antrag und unter Beifügung geeigneter Nachweise kann der Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich für besondere Belastungen gewähren.
- (6) Prüfungen im Urlaubssemester sind zulässig.
- (7) ¹Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. ²Prüfungen in fremdsprachlichen Lehrveranstaltungen sind davon ausgenommen.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben mit Ausnahme der in § 5 Absatz (4) beschriebenen Aufgaben bestellt der Fachbereich einen Prüfungsausschuss. ²Diesem gehören an:
 - Vorsitz und dessen Stellvertretung aus der Gruppe der Professor/innen
 - drei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professor/innen
 - ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.³Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professor/innen und wissenschaftlichen Mitarbeitern/innen beträgt drei Jahre. ⁴Die Amtszeit des Mitgliedes aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

⁵Die Amtszeiten verlängern sich automatisch um die jeweiligen Fristen, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt und die Mitglieder zum Ende der Amtszeit nicht von ihrem Amt zurücktreten.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs-, Zulassungs- und Studienordnung. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitz übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitz oder dessen Stellvertretung, anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen anwesenden Stimmberechtigten. ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. ⁵Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Prüfende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Zum/zur Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. ³Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden.
- (2) ¹Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Sie legen zu Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsart entsprechend der Studienordnung fest.
- (3) ¹Die Studierenden können für die Masterarbeit Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Die Vorschläge der Studierenden sollten jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (4) ¹In der Regel sind Prüfende die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfung abzugeben ist. ²Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfenden den Studierenden bei der Anmeldung oder Ladung zur Prüfung bekannt sind.
- (5) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, ist in der Regel von mindestens zwei Prüfenden vorzunehmen.
- (6) ¹Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfenden zu bewerten. ²Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. ³Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

- (7) ¹Für die in der Studienordnung aufgeführten Prüfungsleistungen sind Lehrpersonen, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, soweit sie nach Absatz 1, Sätze 2 ff. prüfungsbefugt sind, ohne besondere Bestellung Prüfende. ²Als Zweitprüfende kommen alle Prüfenden in Frage, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. ³Vorzugsweise sollen Lehrkräfte, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, als Zweitprüfende tätig werden.
- (8) Für die Prüfenden gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

§ 10 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen, Units, ECTS-Leistungspunkten und beruflich erworbenen Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Leistungspunkte innerhalb des gleichen Masterstudiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Module, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 auf Antrag anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Nachweise zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht). ⁴Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.
- (3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen, Units und ECTS-Leistungspunkten in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Außerhochschulisch erworbene Lernergebnisse, die nicht unter die Absätze 1 und 2 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit mit den Modulen und Units des Studiengangs festgestellt wird. ²Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernergebnisse kann individuell oder pauschal erfolgen.
- a) ¹Eine pauschale Anrechnung findet nur dann statt, wenn ein Kooperationsvertrag mit der Bildungseinrichtung vorliegt. ²In diesem Fall erfolgt die Anrechnung auf Antrag ohne weitere Prüfung.
- b) ¹Im Fall einer individuellen Anrechnung erfolgt die Prüfung der Gleichwertigkeit zertifizierter Lernergebnisse anhand einer Feststellungsprüfung. ²Der/die Antragssteller/in ist verpflichtet zur Beurteilung der Gleichwertigkeit ausreichende Nachweise und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. ³Zur Prüfung der Gleichwertigkeit nicht-zertifizierter Lernergebnisse ist von dem/der Antragssteller/in ein Portfolio einzureichen. ⁴Die Prüfung folgt dabei stets den von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz formulierten Äquivalenzvorgaben.

³Ein Modul oder eine Unit, bei dem/der der/die Antragssteller/in bereits eine Prüfungsleistung an der Hochschule Harz absolviert hat, kann nicht nachträglich angerechnet werden.

- (5) ¹Der Prüfungsausschuss nimmt die Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 auf Antrag der Studierenden vor. ²Die Studierenden sind verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Nachweise zur Verfügung zu stellen.
- (6) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen sowie ECTS-Leistungspunkte angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen. ²Übernommene Noten werden bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird keine Note, sondern „bestanden“ übernommen. ⁴Die auf diese Weise anerkannten oder angerechneten Lernergebnisse werden nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁵Der Anteil an der Gesamtnote für die an der Hochschule Harz erbrachten Prüfungsleistungen wird so angepasst, dass die Summe 100 % ergibt.
- (7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung und Anerkennung. ²Die Anrechnungen und Anerkennungen von Studienzeiten, Modulen, Units und ECTS-Leistungspunkten, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Im Fall der Nichtanerkennung ist die Entscheidung schriftlich in einem Ablehnungsbescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) ¹Insgesamt können maximal 50 % der ECTS-Leistungspunkte des Studiums angerechnet werden. ²Es bedarf der Zustimmung der Zulassungskommission.

§ 11 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) ¹Folgende Arten von Prüfungs- und Studienleistungen und deren Kombination sind nach Maßgabe der Studienordnung möglich:
 - 1. Mündliche Prüfung (MP)
 - 2. Klausurarbeit (K)
 - 3. Hausarbeit (HA)
 - 4. Referat (RF)
 - 5. Projektarbeit (PA)
 - 6. Masterarbeit (MA)
 - 7. Kolloquium (KO).

²Soweit es der Charakter der Lehrveranstaltung erfordert, kann regelmäßige Anwesenheit verlangt werden.
- (2) Die Studierenden sollen die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können.
- (3) ¹Macht ein/e Studierende/r glaubhaft, dass er/sie wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen.

²Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. ³Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ⁴Alternativ können Sonderstudienpläne im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit dem/der Studierenden geschlossen werden. ⁵Eine Reduzierung der zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie eine Erhöhung der Zahl der zulässigen Prüfungsversuche durch Sonderstudienpläne ist nicht möglich. ⁶Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem/der Studierenden durch Vorlage geeigneter Nachweise darzulegen.

- (4) ¹Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. ²Können sich die Prüfenden nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabenstellung fest.

§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen sind von zwei oder mehreren Prüfenden oder von einem Prüfenden in Gegenwart einer beisitzenden Person mit Sachkunde abzunehmen. ²In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierenden gleichzeitig statt. ²Für jedes Prüfungsgebiet muss ein/e verantwortliche/r Prüfende/r bestimmt sein. ³Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 hat der/die Prüfende die anderen Prüfenden oder die Beisitzenden zu hören.
- (3) ¹Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierendem/r in der Regel 15 bis 30 Minuten. ²Die Mindestdauer von 15 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (4) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Es ist von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben. ³Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) ¹Ein Referat umfasst sowohl eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur als auch die visuelle und verbale Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem Vortrag oder einer Präsentation sowie ggf. in einer anschließenden Diskussion. ²Die Beurteilung soll unmittelbar im Anschluss an das Referat erfolgen. ³Referatsleistungen werden regelmäßig von einem/r Prüfenden abgenommen.
- (6) ¹Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt. ²Insbesondere sind Studierenden, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie anderen Mitgliedern der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörer/innen bei mündlichen Prüfungen Zugang zu gewähren, es sei denn, der/die zu prüfende Person widerspricht. ³Der Zugang erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Abweichend von Absatz 3 gilt entsprechend für das sich an die Masterarbeit anschließende Kolloquium, gemäß § 23.

§ 13 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten

- (1) ¹In den Klausuren und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den Methoden ihres Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer eigenständigen Lösung finden können. ²Schriftliche Prüfungen dürfen nicht zu einem überwiegenden Teil aus Multiple-Choice-Fragen bestehen.
- (2) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.
- (3) ¹Eine Projektarbeit ist die studienbegleitende Bearbeitung einer umfassenden fachspezifischen oder auch fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltung. ²Die Bearbeitungsdauer ist die Dauer der Lehrveranstaltung.
- (4) Das Bewertungsverfahren für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Für die Masterarbeit gelten die Regelungen des § 18 bis § 22.

§ 14 Bewertungen der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) ¹Die Modulnoten werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	Sehr gut	=	Eine hervorragende Leistung
1,3				
1,7	=	Gut	=	Eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,0				
2,3				
2,7	=	Befriedigend	=	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,0				
3,3				
3,7	=	Ausreichend	=	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
4,0				
5,0	=	Nicht ausreichend	=	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ bzw. im Rahmen der Anrechnung gemäß § 10 mit „bestanden“ bewertet wurde. ²Wird das Modul von zwei Prüfenden bewertet, ist es bestanden, wenn beide Prüfende die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³In diesem Fall errechnet sich die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ⁴Ist die Differenz der Bewertung der beiden Prüfenden größer als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfender zur Bewertung bestimmt. ⁵In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Notengebildet, sofern die beiden besseren Noten mindestens ausreichend sind.

⁶Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die ECTS-Leistungspunkte eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden ist. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie nur bestanden, wenn alle dazugehörigen Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" oder besser bewertet wurden oder, sofern keine Note vergeben wird, bestanden sind. ³Jede begonnene Prüfungsleistung ist erfolgreich abzuschließen.
- (2) Legen Studierende eine Prüfung, zu der sie sich angemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zwei Mal wiederholt werden. ²Bei einer Immatrikulation zurück in einen bereits zuvor an der Hochschule Harz studierten Studiengang werden die in diesem Studiengang bereits absolvierten Fehlversuche angerechnet. ³Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. ⁴Studienleistungen (sonstige Leistungsnachweise) können beliebig oft wiederholt werden.
- (2) ¹Auf Antrag der Studierenden wird eine zweite schriftliche Wiederholungsprüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzt. ²Ein weiterer Antrag ist nicht zulässig.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Studierenden ohne triftige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erschienen sind,
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten sind,
 - eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der dafür vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht haben,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist durchgeführt haben.
- (2) ¹Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit der Studierenden ist unverzüglich ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Amtsarztes über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin, in der Regel in der nächsten reguläre Prüfungsphase, anberaumt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) ¹Versuchen die Studierenden, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Die Feststellung wird von dem/der jeweiligen Prüfenden oder dem/der Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. ³Studierende, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, kann von dem/der Prüfenden oder dem/der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ⁴In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁵Auch denjenigen, die abschreiben lassen, wird dieses als Täuschung angelastet und mit einem „nicht ausreichend“ ihrer eigenen Prüfungsleistung angerechnet. ⁶Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. ⁷In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Termine für Referate und sonstige Prüfungsleistungen, die üblicherweise während der Vorlesungszeit im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden durch die jeweilige Lehrkraft festgelegt.
- (5) ¹Nehmen Studierende an einer Prüfung teil, obgleich sie zu diesem Zeitpunkt zu dieser Prüfung nicht angemeldet sind, so werden sie in jeder Hinsicht so gestellt, als hätten sie nicht teilgenommen. ²Das gilt auch dann, wenn ihre Prüfungsleistung bewertet wurde.
- (6) ¹Die Studierenden können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterabschlussprüfung

§ 18 Masterabschlussprüfung

- (1) Die Masterabschlussprüfung besteht aus der Anfertigung einer Masterarbeit und dem Masterkolloquium.
- (2) Die Aufteilung der ECTS-Leistungspunkte erfolgt entsprechend der jeweiligen Studienordnung.

§ 19 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit wird auf Antrag beim Dezernat für studentische Angelegenheiten nur zugelassen, wer Prüfungs-/Studienleistungen der Studienordnung für den entsprechenden Studiengang im Umfang von mindestens 55 ECTS-Leistungspunkten erreicht hat.

§ 20 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung. ²Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck gemäß § 2 Absatz 2 entsprechen.

- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann von jedem/r in Fachrichtung ausgewiesenen Professor/in der Hochschule Harz festgelegt werden. ²Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem/r Professor/in, der nicht Mitglied der Hochschule Harz, oder einem/r anderen Prüfenden nach § 9 Absatz 1 festgelegt werden. ³In diesen Fällen muss der/die Zweitprüfende/r ein/e hauptamtliche/r in der Fachrichtung ausgewiesener Professor/in der Hochschule Harz sein.
- (3) ¹Das Thema wird von dem/der Erstprüfende/r nach Anhörung der Studierenden festgelegt. ²Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. ³Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema erhalten und bestimmt den/die Prüfende/n. ⁴Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses. ⁵Diese kann an das Dezernat für studentische Angelegenheiten delegiert werden und ist aktenkundig zu machen. ⁶Mit der Ausgabe des Themas werden der/die Prüfende, der/die das Thema festgelegt (Erstprüfende/r), und der/die Zweitprüfende/r bestellt. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden von dem/der Erstprüfende/m betreut.
- (4) ¹Die Studierenden haben bei der Festlegung der Prüfenden der Masterarbeit ein Vorschlagsrecht. ²Die endgültige Entscheidung über die Festlegung der Erst- und Zweitprüfenden wird von dem Prüfungsausschuss getroffen. ³In begründeten Ausnahmefällen können die Studierenden einmal die festgelegten Prüfenden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas ablehnen. ⁴Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Die Studierenden beantragen die Zulassung und Ausgabe des Themas der Masterarbeit beim Dezernat für studentische Angelegenheiten. ²Dem Antrag sind die Unterschriften der Erst- und Zweitprüfenden beizufügen. ³Das Thema soll nicht ausgegeben werden, sofern die Voraussetzung des § 19 nicht erfüllt ist.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit regelt die jeweilige Studienordnung.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.

§ 21 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß bei dem Dezernat für studentische Angelegenheiten in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form abzugeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Wird die Masterarbeit mit der Post verschickt, gilt das Datum des Poststempels. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 17 Absatz 1 als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁵Wird die Masterarbeit in einer Fremdsprache verfasst, ist zusammen mit der Arbeit eine deutsche Zusammenfassung einzureichen.
- (2) ¹Die Bewertung der Masterarbeit ist entsprechend § 14 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ²Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfenden gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ³Ist die Differenz größer als 2,0, wird von dem Prüfungsaus-

schuss ein/e dritte/r Prüfende/r zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁴In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet.

⁵Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Ein Exemplar der Masterarbeit kann mit Einverständnis der Erst- und Zweitprüfende/r sowie der Studierenden nach Abschluss der Prüfung in der Hochschulbibliothek öffentlich zugänglich gemacht werden, es sei denn, der/die Studierende widerspricht dieser Regelung spätestens bei Abgabe der Arbeit ausdrücklich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dezernat für studentische Angelegenheiten.
- (4) Das Bewertungsverfahren muss vor Beginn des Masterkolloquiums abgeschlossen sein.

§ 22 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb eines Monats, maximal innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.
- (4) § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 23 Masterkolloquium

- (1) ¹Im Masterkolloquium sollen die wichtigsten Ergebnisse der Masterarbeit behandelt werden. ²Das Masterkolloquium beinhaltet eine Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der Masterarbeit. ³Die Präsentation soll nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen stattfinden. ⁴An die Präsentation schließt sich eine Verteidigung der Thesen und Inhalte an.
- (2) Dem Kolloquium gehören die Erst- und Zweitprüfenden an.
- (3) Der Termin des Kolloquiums wird durch die Prüfenden der Masterarbeit unmittelbar im Anschluss an die Vergabe der Noten für die Masterarbeit festgelegt, sofern der Fachbereich oder die Hochschule Harz keine einheitliche Terminregelung vornimmt.
- (4) ¹Das Kolloquium soll 30 bis 60 Minuten umfassen und ist in der Regel hochschulöffentlich. ²Eine Dauer von 30 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (5) ¹Das Kolloquium sollte in dem Semester stattfinden, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist und darf erst anberaumt werden, wenn alle anderen Module des Studiums bestanden sind. ²Das Masterkolloquium ist nicht an die Veranstaltungszeit gebunden.
- (6) ¹Das Kolloquium kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung soll grundsätzlich innerhalb von acht Wochen nach dem nicht bestandenem Kolloquium stattfinden. ³Der Termin wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 24 Zusatzfächer

- (1) ¹Der/Die Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). ²Bei Feststellung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 10 können Zusatzmodule auch aus anderen Studiengängen gewählt werden, wenn die Prüfenden und der Prüfungsausschuss zustimmen.
- (2) ¹Falls die Studienordnung Wahlmodule vorsieht und das Ergebnis einer Prüfung in einem Zusatzmodul besser als in einem Wahlmodul ausfällt, kann auf Antrag des/der Studierenden das Zusatzmodul anstelle des Wahlmoduls bei der Berechnung der Masternote herangezogen werden. ²Die erzielten Ergebnisse in Zusatzmodulen werden auf Antrag des/der Studierenden bescheinigt.
- (3) Meldet sich ein/e Studierende/r nach § 7 Absatz 2 zu einer Prüfung in einem Zusatzmodul an, gelten die §§ 15 und § 16 auch für das Zusatzmodul.

§ 25 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Studienordnung gelisteten Module jeweils mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet sind.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (3) ¹Über die bestandene Masterprüfung erhalten die Studierenden unverzüglich ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden die einzelnen Fachnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen.
- (4) ¹Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Es ist von dem/der Dekan/in und dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 26 Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Eine Masterurkunde in dem gewählten Studiengang an der Hochschule Harz kann nur erhalten, wer die Masterarbeit und das Kolloquium an der Hochschule Harz bestanden sowie gemäß § 10 Absatz 8 mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 45 ECTS-Leistungspunkten im gewählten Studiengang an der Hochschule Harz erbracht hat.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (3) Die Masterurkunde wird von dem/der Dekan/in des Fachbereichs und dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Mit der Masterurkunde und dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Profilierung des Studiengangs ausgewiesen sind.

III. Schlussvorschriften

§ 27 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Haben die Studierenden bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Studierenden getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698 ff.) über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Den Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. ²Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei dem Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.

- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer/s Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an diese/n Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert der/die Prüfende seine/ ihre Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 3. sich der/die Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen,
 4. der/die Prüfende den zugrunde liegenden Sachverhalt verkannt hat,
 5. der/die Prüfende den gesetzlichen Rahmen bei der Bewertung nicht beachtet hat,
 6. der/die Studierende richtige oder falsche Leistungen erbracht hat.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüfender richtet.
- (4) ¹Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der/die Rektor/in oder der/die Kanzler/in der Hochschule den Widerspruchsführenden. ²Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 31 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung ab dem Wintersemester 2026/27.
- (2) ¹Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. ²Zugleich tritt die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften an der Hochschule Harz vom 29.04.2020 einschließlich der Satzungsänderungen außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vom 17.06.2026 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 01.07.2026.

Wernigerode, 15.07.2026

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Änderung der

Richtlinie der Forschungskommission zur Förderung von Forschung und Wissens- transfer an der Hochschule Harz durch ein Anreizsystem („Richtlinie Anreizsystem“) vom 09.04.2015, zuletzt geändert am 04.12.2024

Auf der Grundlage von § 54 Abs. 1 S. 2 sowie § 67a Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Hochschule Harz folgende Änderung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Über das Anreizsystem für Forschung ist es auch möglich, insbesondere Promovierenden, Mittel für Open-Access-Publikationen zu beantragen. Voraussetzung ist, dass das Publikationsmedium ein ordentliches Begutachtungsverfahren (Peer Review) durchführt und in einschlägigen Ranglisten (z.B. dem Scimago Journal Ranking) aufgeführt ist. Bestehende Partnerschaften mit Verlagen (z.B. DEAL) können ohne Antrag genutzt werden.

§ 2

Die Änderung der Richtlinie findet Anwendung auf Anreizsystem-Anträge, die ab Bekanntgabe der Richtlinienänderung beantragt werden.

§ 3

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Harz vom 01.07.2026.

Wernigerode, 15.07.2026

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Hinweise

Im Rahmen der DEAL-Partnerschaften werden die Gebühren für die Publikation von Artikeln derzeit pauschal von der Bibliothek der Hochschule Harz übernommen.

Auf der Grundlage der § 111 Absatz 3 und 8, §§ 67a Absatz 1, 54 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. 2021, 368, 369), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Vorschriften vom 23. März 2026 (GVBl. Nr. 5/2026, 71) hat die Hochschule Harz folgende Neufassung der Studienordnung beschlossen:

Studienordnung für den Studiengang „Informatik (B.Sc.)“ und seine dualen Studienvarianten

vom 06.05.2026

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau
- § 3 Spezifische Ausgestaltungsmerkmale
- § 4 Regelstudienzeit und Studenumfang
- § 5 Studienplan
- § 6 Bachelorabschlussprüfung
- § 7 Studienordnungswechsel
- § 8 Anwendung und Inkrafttreten

Anhangsverzeichnis

- Anlage 1: Studienplan Informatik (B.Sc.), Vollzeitstudium, 888_888
- Anlage 2: Studienplan Informatik (B.Sc.), duales praxisintegrierendes Studium mit begleitenden Praxisphasen, 839_888
- Anlage 3: Studienplan Informatik (B.Sc.), duales praxisintegrierendes Studium mit vorgelagerter Praxisphase, 839_840
- Anlage 4: Studienplan Informatik (B.Sc.), duales praxisintegrierendes Studium mit eingebetteter Praxisphase, 839_841

Abkürzungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung gilt für den Studiengang Informatik (B.Sc.) und seine inhaltsgleichen dualen Studienvarianten.
- (2) Für diesen Studiengang gilt die gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz in der jeweils geltenden Fassung (Bachelorprüfungsordnung). Auf ihrer Grundlage regelt diese Studienordnung Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Zuordnung von ECTS-Leistungspunkten zu Modulen.

§ 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau

- (1) Ziel des Studiengangs ist die Ausbildung von IT-Fachkräften für Industrie, Wirtschaft und Verwaltung, die Softwarelösungen und Informationssysteme konzipieren, umsetzen und weiterentwickeln.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad "Bachelor of Science (B.Sc.)". Der Abschluss entspricht Stufe 6 des Deutschen und des Europäischen Qualifikationsrahmens sowie Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

§ 3 Spezifische Ausgestaltungsmerkmale

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium in folgenden Studienvarianten angeboten:
 - a. Vollzeitstudium,
 - b. duales praxisintegrierendes Studium mit begleitenden Praxisphasen,
 - c. duales praxisintegrierendes Studium mit vorgelagerter Praxisphase,
 - d. duales praxisintegrierendes Studium mit eingebetteter Praxisphase.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Eine Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen kann gemäß der Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag vorgenommen werden.
- (4) Das Lehrangebot besteht teilweise aus englischsprachigen Lehr- und Lernangeboten. Aus den Lehrveranstaltungsbezeichnungen im Studienplan ergibt sich kein Anspruch auf deutsch- oder englischsprachige Lehre.
- (5) Dem Studiengang kann ein Orientierungsstudium nach Maßgabe der Studienordnung für die Studienvariante Orientierungsstudium in der jeweils geltenden Fassung vgeschaltet werden.
- (6) Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht in diesem Studiengang einem Arbeitsaufwand von 25 Arbeitsstunden.
- (7) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der unter § 1 Abs. 2 genannten Prüfungsordnung geregelt.
- (8) In den dualen Studienvarianten können die Praxispartner von den Studierenden darüber hinaus die regelmäßige Anwesenheit bei allen Lehrveranstaltungen verlangen.
- (9) Soweit die Lehrveranstaltungen und Prüfungs-/Studienleistungen aus anderen Studiengängen der Hochschule Harz stammen, richten sich die Art der Prüfungs-/Studienleistung und die Bildung der Modulnoten nach der Studienordnung des modulverantwortli-

chen Studiengangs. Werden entsprechende Lehrveranstaltungen im modilverantwortlichen Studiengang dauerhaft weder angeboten noch geprüft, finden die im Studienplan gemäß Anlagen ausdrücklich ausgewiesenen Prüfungs- und Studienleistungen Anwendung.

- (10) Auslandsstudiensemester sind integrierbar. Soweit ein Auslandsstudiensemester Bestandteil des Studienplans ist, erfolgt eine Bewertung nach dem ECTS-Leistungspunktesystem gemäß Anlage. Für von der Studienordnung abweichende Auslandsstudiensemester kann eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen gemäß der in Abs. 3 genannten Ordnung erfolgen.
- (11) Die Wahl der Lehrveranstaltungen während des Studienaufenthalts im Ausland richtet sich nach dem Angebot der gewählten Partnerhochschule. Näheres regeln die Kooperationsverträge. Soweit die von den Studierenden im Ausland zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht durch die Verträge mit der jeweiligen Partnerhochschule geregelt sind, stimmen die Studierenden mit dem/der Studiengangskoordinator/in ein Learning Agreement ab.
- (12) Zum Ende des Studiums ist ein Entrepreneurshipsemester integrierbar. Für die Module innerhalb des Entrepreneurshipsemesters erfolgt keine Bewertung nach dem ECTS-Leistungspunktesystem. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Bestehen aller Module des Studienplans mit Ausnahme der Bachelorabschlussprüfung. Für das Entrepreneurshipsemester gelten die Regelungen der Ordnung zur Durchführung eines Entrepreneurshipsemesters am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung.
- (13) Spätestens bei der Anmeldung zu der Bachelorarbeit muss ein Projektwochenschein im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.
- (14) Für die dualen Studienvarianten muss eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Praxispartner und der Hochschule Harz vorliegen. Voraussetzung für die Zulassung ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Studierenden und einem Praxispartner. Es werden Maßnahmen integriert, die eine inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb/Behörde systematisch sicherstellen.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium und für das duale praxisintegrierende Studium mit begleitenden Praxisphasen beträgt einschließlich der Bachelorabschlussprüfung sieben Semester. Für einen erfolgreichen Bachelorabschluss sind 210 ECTS-Leistungspunkte nach Maßgabe des Studienplans zu erreichen.
- (2) Die Regelstudienzeit für das duale praxisintegrierende Studium mit vorgelagerter und das duale praxisintegrierende Studium mit eingebetteter Praxisphase beträgt einschließlich der Bachelorabschlussprüfung neun Semester. Für einen erfolgreichen Bachelorabschluss sind 210 ECTS-Leistungspunkte nach Maßgabe des Studienplans zu erreichen. Im dualen Modell mit begleitenden Praxisphasen ist die Abfolge der Theoriesemester mit der Vollzeitvariante identisch. Bei vorgelagerter Praxisphase beginnt das Studium mit zwei Praxissemestern und setzt dann wie in der Vollzeitvariante fort. Bei eingebetteter Praxisphase werden zwei Praxissemester zwischen dem 3. und 4. Semester der Vollzeitvariante eingeschoben.

- (3) Praxisphasen in den dualen Studienvarianten dienen der Praxiserfahrung und der Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb/Behörde. Für sie gelten die Regelungen der Praktikumsordnung des Fachbereichs Automatisierung und Informatik in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Studienplan

Die Studienpläne (siehe Anlagen) sind Bestandteile dieser Ordnung und regeln Inhalt und Aufbau des Studiums, insbesondere die Bestandteile der Module, die Zuordnung der ECTS-Leistungspunkte zu Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote.

§ 6 Bachelorabschlussprüfung

- (1) Für das Bachelorpraktikum gelten die Regelungen der Praktikumsordnung des Fachbereichs Automatisierung und Informatik in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen.
- (3) In den dualen Studienvarianten sollen in der Bachelorarbeit vorrangig firmenspezifische Themen der Praxispartner bearbeitet werden. Eine Freistellung zum Verfassen der Bachelorarbeit ist zwischen den Studierenden und den Praxispartnern zu vereinbaren.

§ 7 Studienordnungswechsel

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einen Wechsel aus der vorherigen in die aktuelle Studienordnung dieses Studiengangs gestatten. Der Wechsel ist insbesondere zu versagen, wenn eine Fortsetzung des Studiums nach der neuen Ordnung eine längere Studiendauer erwarten ließe. Ein Wechsel in eine frühere Studienordnung ist ausgeschlossen.

§ 8 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 neu immatrikuliert werden.
- (2) Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz vom 06.05.2026 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 20.05.2026.

Wernigerode, 15.07.2026

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz

Anlage 1: Studienplan Informatik (B.Sc.), Vollzeitstudium, 888_888

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Einführung Informatik	Einführung in die Informatik	1	2			2	K60 / RF / HA / PA / EA / MP	100%	5	1%
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	1	1		2	T	0%		
Digitaltechnik und Logik	Digitaltechnik (Labor)	1			0,75	0,75	T	0%	5	1%
	Digitaltechnik	1	0,5	0,75		1,25	K120 / MP	100%		
	Logik und Mengenlehre	1	2			2		100%		
	Logik und Mengenlehre (Übung)	1		1		1	T	0%		
Programmierung 1	Programmierung 1	1	2			2	K120 / HA / EA / RF	100%	5	1%
	Programmierung 1 (Labor)	1		1	1	2	T	0%		
Grundlagen Technologie und Innovationsmanagement	Proseminar Informatik	1	2			2	HA / RF	50%	5	1%
	Einführung BWL	1				2	K60 / HA / RF / PA bzw. gemäß § 3 Abs. 9	50%		
Mathematik 1	Mathematik 1 (Auffrischkurs)	1		2		2	T*	0%	5	1%
	Mathematik 1	1	2	2		4	K120	100%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modulnote	ECTS-Leistungspunkte	Anteil an Gesamtnote
			SV	Ü	P	Summe				
Technisches Englisch (B2)	Englisch (Auffrischkurs)	1		2		2	T*	0%	5	1%
	Englisch	1		2		2	K90 / MP / RF / PA	50%		
	Presentation Skills and Cooperative Methods	1		2		2	PA / MP / RF	50%		
Betriebssysteme und Rechnernetze	Betriebssysteme (Labor)	2		0,5	0,5	1	T	0%	5	1%
	Betriebssysteme	2	1			1	K60 / MP / EA	50%		
	Rechnernetze	2	1			1	K60 / MP / HA	50%		
	Rechnernetze (Labor)	2		0,5	0,5	1	T	0%		
Programmierung 2	Programmierung 2	2	2			2	K120 / HA / EA / RF	100%	5	1%
	Programmierung 2 (Labor)	2		1	1	2	T	0%		
Theoretische Informatik		2	2	1	1	4	K120 / MP		5	1%
Statistische Methoden		2	2	2		4	K120		5	1%
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme 1	2	2			2	K90 / HA / EA / MP	100%	5	1%
	Datenbanksysteme 1 (Labor)	2		1	1	2	T	0%		
Mathematik 2 für Informatik	Mathematik 2 für Informatik (Auffrischkurs)	2		2		2	T*	0%	5	1%
	Mathematik 2 für Informatik	2	2	2		4	K120	100%		
Softwaretechnik	Softwaretechnik	3	2			2	K90 / EA / PA / MP / HA / RF	100%	5	2%
	Softwaretechnik (Labor)	3		1,5	0,5	2	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Fortgeschrittene Programmierung	Fortgeschrittene Programmierung	3	2			2	K120 / EA / HA / RF	100%	5	2%
	Fortgeschrittene Programmierung (Labor)	3		1	1	2	T	0%		
Algorithmen und Graphentheorie	Algorithmen und Graphentheorie	3	2	1		3	K120 / EA / MP / HA	100%	5	2%
	Algorithmen und Graphentheorie (Labor)	3			1	1	T	0%		
Web-Technologien	Web-Technologien	3	2			2	K120 / EA / MP / HA / RF / PA	100%	5	2%
	Web-Technologien (Labor)	3		1	1	2	T	0%		
Datenbanksysteme 2	Datenbanksysteme 2	3	2			2	K90 / MP / EA / HA	100%	5	2%
	Datenbanksysteme 2 (Labor)	3		1	1	2	T	0%		
Cyber-physische Systeme	Cyber-physische Systeme	3	2			2	K90 / EA / MP / HA	100%	5	2%
	Cyber-physische Systeme (Labor)	3		1	1	2	T	0%		
Software-Optimierung & Qualitätssicherung	Testgetriebene Entwicklungsmethoden	4	2			2	K120 / HA / PA / RF / MP	50%	5	2%
	Seminar Software-Optimierung	4		2		2	RF / HA / MP	50%		
Software Engineering	Software Engineering	4	2			2	K90 / EA / MP / HA / RF	100%	5	2%
	Software Engineering (Labor)	4		1,5	0,5	2	T	0%		
Funktionale Programmierung	Funktionale Programmierung	4	2			2	K90 / MP / EA / HA	100%	5	2%
	Funktionale Programmierung (Labor)	4		1	1	2	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Mobile Applikationen und Infrastrukturen	Mobile Applikationen und Infrastrukturen	4	2			2	K90 / MP / HA	100%	5	2%
	Mobile Applikationen und Infrastrukturen (Labor)	4		1	1	2	T	0%		
Recommender Systeme	Recommender Systeme	4	2			2	MP / EA / HA / RF	100%	5	2%
	Recommender Systeme (Labor)	4		1	1	2	T	0%		
Wahlpflichtfach 1**		4				2	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 9		2,5	1%
Grundlagen Prozessautomatisierung	Elektrotechnische Grundlagen	4	1	0,5		1,5	K60 / EA / MP / HA	50%	5	3%
	Elektrotechnische Grundlagen (Labor)	4			0,5	0,5	T	0%		
	Petrinetze	5	0,5	0,5		1	K60 / MP / RF / PA	50%		
	Petrinetze (Labor)	5			1	1	T	0%		
Rechnerkommunikation und Middleware	Rechnerkommunikation und Middleware	5	2			2	K90 / EA / MP	100%	5	3%
	Rechnerkommunikation und Middleware (Labor)	5		1	1	2	T	0%		
Sicherheit in Rechnernetzen	Sicherheit in Rechnernetzen	5	2			2	K120 / MP / RF / HA	100%	5	3%
	Sicherheit in Rechnernetzen (Labor)	5		1	1	2	T	0%		
Künstliche Intelligenz	Künstliche Intelligenz	5	2			2	K90 / EA / MP / HA	100%	5	3%
	Künstliche Intelligenz (Labor)	5		1	1	2	T	0%		
Berufsfeldorientierung 1***		5				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 9		5	4,5%

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Berufsfeldorientierung 2***		5				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 9		5	4,5%
Teamprojekt Anwendungsent-wicklung	Softwaretechnik-Praxis, Teil 1	5		2		2	T	0%	5	4%
	Softwaretechnik-Praxis, Teil 2	6		3		3	PA / RF	100%		
	Projektwoche	2/4/6				1	T	0%		
Raumbezogene Dienste und Anwendungen	Raumbezogene Dienste und Anwendungen	6	2			2	K90 / MP / HA	100%	5	3%
	Raumbezogene Dienste und Anwendungen (Labor)	6		1	1	2	T	0%		
Web-Services und -Infrastrukturen	Web-Services und -Infrastrukturen	6	2			2	K90 / HA	100%	5	3%
	Web-Services und -Infrastrukturen (Labor)	6		1	1	2	T	0%		
Hauptseminar Informatik		6	2			2	HA / RF		2,5	1,5%
Wahlpflichtfach 2**		6				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 9		5	1,5%
Berufsfeldorientierung 3***		6				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 9		5	4,5%
Berufsfeldorientierung 4***		6				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 9		5	4,5%
Bachelorabschlussprüfung	Bachelorpraktikum	7					T		15	0%
	Bachelorarbeit	7					BA		12	18%
	Kolloquium	7					KO		3	4%
						153			210	100%

- * Das Testat kann durch einen bestandenem Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.
- ** Es sind durch Wahlpflichtmodule insgesamt 7,5 ECTS-Leistungspunkte zu erzielen, entweder durch eine 2-SWS- und eine 4-SWS-Veranstaltung (wie im Studienplan exemplarisch dargestellt) oder drei 2-SWS-Veranstaltungen. Wählbar sind nach Rücksprache mit den jeweiligen Lehrenden alle lt. Lehrplanung stattfindenden Veranstaltungen der Hochschule Harz. Die Auswahl erfolgt in Abstimmung mit der Studiengangskoordination unter Berücksichtigung des Studienplans.
- *** Es sind insgesamt 4 Module der Berufsfeldorientierung à 5 ECTS-Leistungspunkte zu absolvieren. Diese sind wählbar aus dem jeweils aktuellen Angebot für Informatik. Das Angebot wird jeweils im vorangehenden Semester bekannt gemacht. Dabei kann der Fachbereich Unter- und Obergrenzen an zulässigen Teilnehmendenzahlen festlegen.

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.

Die primär eingesetzte Prüfungsleistung ist im Modulhandbuch genannt. Die Prüfungsleistung wird zu Beginn des jeweiligen Semesters durch die Prüfenden festgelegt und bekannt gegeben.

Bei Prüfungs-/Studienleistungen, die mit 0% in die Modul- bzw. Gesamtnote eingehen, handelt es sich um unbenotete Studienleistungen, für die lediglich eine Bewertung „Bestanden“ / „Nicht bestanden“ vergeben wird.

Anlage 2: Studienplan Informatik (B.Sc.), duales praxisintegrierendes Studium mit begleitenden Praxisphasen, 839_888

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leis- tungs- punkte	Anteil an Ge- samt- note
			SV	Ü	P	Sum- me				
Praxisphase		1 bis 6				0	T		0	0%
Einführung Informatik	Einführung in die Informatik	1	2			2	K60 / RF / HA / PA / EA / MP	100%	5	1%
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	1	1		2	T	0%		
Digitaltechnik und Logik	Digitaltechnik (Labor)	1			0,75	0,75	T	0%	5	1%
	Digitaltechnik	1	0,5	0,75		1,25	K120 / MP	100%		
	Logik und Mengenlehre	1	2			2				
	Logik und Mengenlehre (Übung)	1		1		1	T	0%		
Programmierung 1	Programmierung 1	1	2			2	K120 / HA / EA / RF	100%	5	1%
	Programmierung 1 (Labor)	1		1	1	2	T	0%		
Grundlagen Technologie und Innovationsmanagement	Proseminar Informatik	1	2			2	HA / RF	50%	5	1%
	Einführung BWL	1				2	K60 / HA / RF / PA bzw. gemäß § 3 Abs. 9	50%		

Mathematik 1	Mathematik 1 (Auffrischkurs)	1		2		2	T*	0%	5	1%
	Mathematik 1	1	2	2		4	K120	100%		
Technisches Englisch (B2)	Englisch (Auffrischkurs)	1		2		2	T*	0%	5	1%
	Englisch	1		2		2	K90 / MP / RF / PA	50%		
	Presentation Skills and Cooperative Methods	1		2		2	PA / MP / RF	50%		
Betriebssysteme und Rechnernetze	Betriebssysteme (Labor)	2		0,5	0,5	1	T	0%	5	1%
	Betriebssysteme	2	1			1	K60 / MP / EA	50%		
	Rechnernetze	2	1			1	K60 / MP / HA	50%		
	Rechnernetze (Labor)	2		0,5	0,5	1	T	0%		
Programmierung 2	Programmierung 2	2	2			2	K120 / HA / EA / RF	100%	5	1%
	Programmierung 2 (Labor)	2		1	1	2	T	0%		
Theoretische Informatik		2	2	1	1	4	K120 / MP		5	1%
Statistische Methoden		2	2	2		4	K120		5	1%
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme 1	2	2			2	K90 / HA / EA / MP	100%	5	1%
	Datenbanksysteme 1 (Labor)	2		1	1	2	T	0%		
Mathematik 2 für Informatik	Mathematik 2 für Informatik (Auffrischkurs)	2		2		2	T*	0%	5	1%
	Mathematik 2 für Informatik	2	2	2		4	K120	100%		
Softwaretechnik	Softwaretechnik	3	2			2	K90 / EA / PA / MP / HA / RF	100%	5	2%
	Softwaretechnik (Labor)	3		1,5	0,5	2	T	0%		
Fortgeschrittene Programmierung	Fortgeschrittene Programmierung	3	2			2	K120 / EA / HA / RF	100%	5	2%
	Fortgeschrittene Programmierung (Labor)	3		1	1	2	T	0%		

Algorithmen und Graphentheorie	Algorithmen und Graphentheorie	3	2	1		3	K120 / EA / MP / HA	100%	5	2%
	Algorithmen und Graphentheorie (Labor)	3			1	1	T	0%		
Web-Technologien	Web-Technologien	3	2			2	K120 / EA / MP / HA / RF / PA	100%	5	2%
	Web-Technologien (Labor)	3		1	1	2	T	0%		
Datenbanksysteme 2	Datenbanksysteme 2	3	2			2	K90 / MP / EA / HA	100%	5	2%
	Datenbanksysteme 2 (Labor)	3		1	1	2	T	0%		
Cyber-physische Systeme	Cyber-physische Systeme	3	2			2	K90 / EA / MP / HA	100%	5	2%
	Cyber-physische Systeme (Labor)	3		1	1	2	T	0%		
Software-Optimierung & Qualitätssicherung	Testgetriebene Entwicklungsmethoden	4	2			2	K120 / HA / PA / RF / MP	50%	5	2%
	Seminar Software-Optimierung	4		2		2	RF / HA / MP	50%		
Software Engineering	Software Engineering	4	2			2	K90 / EA / MP / HA / RF	100%	5	2%
	Software Engineering (Labor)	4		1,5	0,5	2	T	0%		
Funktionale Programmierung	Funktionale Programmierung	4	2			2	K90 / MP / EA / HA	100%	5	2%
	Funktionale Programmierung (Labor)	4		1	1	2	T	0%		
Mobile Applikationen und Infrastrukturen	Mobile Applikationen und Infrastrukturen	4	2			2	K90 / MP / HA	100%	5	2%
	Mobile Applikationen und Infrastrukturen (Labor)	4		1	1	2	T	0%		
Recommender Systeme	Recommender Systeme	4	2			2	MP / EA / HA / RF	100%	5	2%
	Recommender Systeme (Labor)	4		1	1	2	T	0%		
Wahlpflichtfach 1**		4				2	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 9		2,5	1%

Grundlagen Prozessautomatisierung	Elektrotechnische Grundlagen	4	1	0,5		1,5	K60 / EA / MP / HA	50%	5	3%
	Elektrotechnische Grundlagen (Labor)	4			0,5	0,5	T	0%		
	Petrinetze	5	0,5	0,5		1	K60 / MP / RF / PA	50%		
	Petrinetze (Labor)	5			1	1	T	0%		
Rechnerkommunikation und Middleware	Rechnerkommunikation und Middleware	5	2			2	K90 / EA / MP	100%	5	3%
	Rechnerkommunikation und Middleware (Labor)	5		1	1	2	T	0%		
Sicherheit in Rechnernetzen	Sicherheit in Rechnernetzen	5	2			2	K120 / MP / RF / HA	100%	5	3%
	Sicherheit in Rechnernetzen (Labor)	5		1	1	2	T	0%		
Künstliche Intelligenz	Künstliche Intelligenz	5	2			2	K90 / EA / MP / HA	100%	5	3%
	Künstliche Intelligenz (Labor)	5		1	1	2	T	0%		
Berufsfeldorientierung 1***		5				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 9		5	4,5%
Berufsfeldorientierung 2***		5				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 9		5	4,5%
Teamprojekt Anwendungsentwicklung	Softwaretechnik-Praxis, Teil 1	5		2		2	T	0%	5	4%
	Softwaretechnik-Praxis, Teil 2	6		3		3	PA / RF	100%		
	Projektwoche	2/4/ 6				1	T	0%		
Raumbezogene Dienste und Anwendungen	Raumbezogene Dienste und Anwendungen	6	2			2	K90 / MP / HA	100%	5	3%
	Raumbezogene Dienste und Anwendungen (Labor)	6		1	1	2	T	0%		

Web-Services und -Infrastrukturen	Web-Services und -Infrastrukturen	6	2			2	K90 / HA	100%	5	3%
	Web-Services und -Infrastrukturen (Labor)	6		1	1	2	T	0%		
Hauptseminar Informatik		6	2			2	HA / RF		2,5	1,5%
Wahlpflichtfach 2**		6				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 9		5	1,5%
Berufsfeldorientierung 3***		6				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 9		5	4,5%
Berufsfeldorientierung 4***		6				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 9		5	4,5%
Bachelorabschlussprüfung	Bachelorpraktikum	7					T		15	0%
	Bachelorarbeit	7					BA		12	18%
	Kolloquium	7					KO		3	4%
						153			210	100%

- * Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.
- ** Es sind durch Wahlpflichtmodule insgesamt 7,5 ECTS-Leistungspunkte zu erzielen, entweder durch eine 2-SWS- und eine 4-SWS-Veranstaltung (wie im Studienplan exemplarisch dargestellt) oder drei 2-SWS-Veranstaltungen. Wählbar sind nach Rücksprache mit den jeweiligen Lehrenden alle lt. Lehrplanung stattfindenden Veranstaltungen der Hochschule Harz. Die Auswahl erfolgt in Abstimmung mit der Studiengangskoordination unter Berücksichtigung des Studienplans.
- *** Es sind insgesamt 4 Module der Berufsfeldorientierung à 5 ECTS-Leistungspunkte zu absolvieren. Diese sind wählbar aus dem jeweils aktuellen Angebot für Informatik. Das Angebot wird jeweils im vorangehenden Semester bekannt gemacht. Dabei kann der Fachbereich Unter- und Obergrenzen an zulässigen Teilnehmendenzahlen festlegen.

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.

Die primär eingesetzte Prüfungsleistung ist im Modulhandbuch genannt. Die Prüfungsleistung wird zu Beginn des jeweiligen Semesters durch die Prüfenden festgelegt und bekannt gegeben.

Bei Prüfungs-/Studienleistungen, die mit 0% in die Modul- bzw. Gesamtnote eingehen, handelt es sich um unbenotete Studienleistungen, für die lediglich eine Bewertung „Bestanden“ / „Nicht bestanden“ vergeben wird.

Anlage 3: Studienplan Informatik (B.Sc.), duales praxisintegrierendes Studium mit vorgelagerter Praxisphase, 839_840

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leis- tungs- punkte	Anteil an Ge- samt- note
			SV	Ü	P	Sum- me				
Praxisphase		1 bis 2				0	T		0	0%
Einführung Informatik	Einführung in die Informatik	3	2			2	K60 / RF / HA / PA / EA / MP	100%	5	1%
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	3	1	1		2	T	0%		
Digitaltechnik und Logik	Digitaltechnik (Labor)	3			0,75	0,75	T	0%	5	1%
	Digitaltechnik	3	0,5	0,75		1,25	K120 / MP	100%		
	Logik und Mengenlehre	3	2			2				
	Logik und Mengenlehre (Übung)	3		1		1	T	0%		
Programmierung 1	Programmierung 1	3	2			2	K120 / HA / EA / RF	100%	5	1%
	Programmierung 1 (Labor)	3		1	1	2	T	0%		
Grundlagen Technologie und Innovationsmanagement	Proseminar Informatik	3	2			2	HA / RF	50%	5	1%
	Einführung BWL	3				2	K60 / HA / RF / PA bzw. gemäß § 3 Abs. 9	50%		

Mathematik 1	Mathematik 1 (Auffrischkungskurs)	3		2		2	T*	0%	5	1%
	Mathematik 1	3	2	2		4	K120	100%		
Technisches Englisch (B2)	Englisch (Auffrischkungskurs)	3		2		2	T*	0%	5	1%
	Englisch	3		2		2	K90 / MP / RF / PA	50%		
	Presentation Skills and Cooperative Methods	3		2		2	PA / MP / RF	50%		
Betriebssysteme und Rechnernetze	Betriebssysteme (Labor)	4		0,5	0,5	1	T	0%	5	1%
	Betriebssysteme	4	1			1	K60 / MP / EA	50%		
	Rechnernetze	4	1			1	K60 / MP / HA	50%		
	Rechnernetze (Labor)	4		0,5	0,5	1	T	0%		
Programmierung 2	Programmierung 2	4	2			2	K120 / HA / EA / RF	100%	5	1%
	Programmierung 2 (Labor)	4		1	1	2	T	0%		
Theoretische Informatik		4	2	1	1	4	K120 / MP		5	1%
Statistische Methoden		4	2	2		4	K120		5	1%
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme 1	4	2			2	K90 / HA / EA / MP	100%	5	1%
	Datenbanksysteme 1 (Labor)	4		1	1	2	T	0%		
Mathematik 2 für Informatik	Mathematik 2 für Informatik (Auffrischkungskurs)	4		2		2	T*	0%	5	1%
	Mathematik 2 für Informatik	4	2	2		4	K120	100%		
Softwaretechnik	Softwaretechnik	5	2			2	K90 / EA / PA / MP / HA / RF	100%	5	2%
	Softwaretechnik (Labor)	5		1,5	0,5	2	T	0%		
Fortgeschrittene Programmierung	Fortgeschrittene Programmierung	5	2			2	K120 / EA / HA / RF	100%	5	2%
	Fortgeschrittene Programmierung (Labor)	5		1	1	2	T	0%		

Algorithmen und Graphentheorie	Algorithmen und Graphentheorie	5	2	1		3	K120 / EA / MP / HA	100%	5	2%
	Algorithmen und Graphentheorie (Labor)	5			1	1	T	0%		
Web-Technologien	Web-Technologien	5	2			2	K120 / EA / MP / HA / RF / PA	100%	5	2%
	Web-Technologien (Labor)	5		1	1	2	T	0%		
Datenbanksysteme 2	Datenbanksysteme 2	5	2			2	K90 / MP / EA / HA	100%	5	2%
	Datenbanksysteme 2 (Labor)	5		1	1	2	T	0%		
Cyber-physische Systeme	Cyber-physische Systeme	5	2			2	K90 / EA / MP / HA	100%	5	2%
	Cyber-physische Systeme (Labor)	5		1	1	2	T	0%		
Software-Optimierung & Qualitätssicherung	Testgetriebene Entwicklungsmethoden	6	2			2	K120 / HA / PA / RF / MP	50%	5	2%
	Seminar Software-Optimierung	6		2		2	RF / HA / MP	50%		
Software Engineering	Software Engineering	6	2			2	K90 / EA / MP / HA / RF	100%	5	2%
	Software Engineering (Labor)	6		1,5	0,5	2	T	0%		
Funktionale Programmierung	Funktionale Programmierung	6	2			2	K90 / MP / EA / HA	100%	5	2%
	Funktionale Programmierung (Labor)	6		1	1	2	T	0%		
Mobile Applikationen und Infrastrukturen	Mobile Applikationen und Infrastrukturen	6	2			2	K90 / MP / HA	100%	5	2%
	Mobile Applikationen und Infrastrukturen (Labor)	6		1	1	2	T	0%		
Recommender Systeme	Recommender Systeme	6	2			2	MP / EA / HA / RF	100%	5	2%
	Recommender Systeme (Labor)	6		1	1	2	T	0%		
Wahlpflichtfach 1**		6				2	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 9		2,5	1%

Grundlagen Prozessautomatisierung	Elektrotechnische Grundlagen	6	1	0,5		1,5	K60 / EA / MP / HA	50%	5	3%
	Elektrotechnische Grundlagen (Labor)	6			0,5	0,5	T	0%		
	Petrinetze	7	0,5	0,5		1	K60 / MP / RF / PA	50%		
	Petrinetze (Labor)	7			1	1	T	0%		
Rechnerkommunikation und Middleware	Rechnerkommunikation und Middleware	7	2			2	K90 / EA / MP	100%	5	3%
	Rechnerkommunikation und Middleware (Labor)	7		1	1	2	T	0%		
Sicherheit in Rechnernetzen	Sicherheit in Rechnernetzen	7	2			2	K120 / MP / RF / HA	100%	5	3%
	Sicherheit in Rechnernetzen (Labor)	7		1	1	2	T	0%		
Künstliche Intelligenz	Künstliche Intelligenz	7	2			2	K90 / EA / MP / HA	100%	5	3%
	Künstliche Intelligenz (Labor)	7		1	1	2	T	0%		
Berufsfeldorientierung 1***		7				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 9		5	4,5%
Berufsfeldorientierung 2***		7				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 9		5	4,5%
Teamprojekt Anwendungsentwicklung	Softwaretechnik-Praxis, Teil 1	7		2		2	T	0%	5	4%
	Softwaretechnik-Praxis, Teil 2	8		3		3	PA / RF	100%		
	Projektwoche	4/6/ 8				1	T	0%		
Raumbezogene Dienste und Anwendungen	Raumbezogene Dienste und Anwendungen	8	2			2	K90 / MP / HA	100%	5	3%
	Raumbezogene Dienste und Anwendungen (Labor)	8		1	1	2	T	0%		

Web-Services und -Infrastrukturen	Web-Services und -Infrastrukturen	8	2			2	K90 / HA	100%	5	3%
	Web-Services und -Infrastrukturen (Labor)	8		1	1	2	T	0%		
Hauptseminar Informatik		8	2			2	HA / RF		2,5	1,5%
Wahlpflichtfach 2**		8				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 9		5	1,5%
Berufsfeldorientierung 3***		8				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 9		5	4,5%
Berufsfeldorientierung 4***		8				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 9		5	4,5%
Bachelorabschlussprüfung	Bachelorpraktikum	9					T		15	0%
	Bachelorarbeit	9					BA		12	18%
	Kolloquium	9					KO		3	4%
						153			210	100%

- * Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.
- ** Es sind durch Wahlpflichtmodule insgesamt 7,5 ECTS-Leistungspunkte zu erzielen, entweder durch eine 2-SWS- und eine 4-SWS-Veranstaltung (wie im Studienplan exemplarisch dargestellt) oder drei 2-SWS-Veranstaltungen. Wählbar sind nach Rücksprache mit den jeweiligen Lehrenden alle lt. Lehrplanung stattfindenden Veranstaltungen der Hochschule Harz. Die Auswahl erfolgt in Abstimmung mit der Studiengangskoordination unter Berücksichtigung des Studienplans.
- *** Es sind insgesamt 4 Module der Berufsfeldorientierung à 5 ECTS-Leistungspunkte zu absolvieren. Diese sind wählbar aus dem jeweils aktuellen Angebot für Informatik. Das Angebot wird jeweils im vorangehenden Semester bekannt gemacht. Dabei kann der Fachbereich Unter- und Obergrenzen an zulässigen Teilnehmendenzahlen festlegen.

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.

Die primär eingesetzte Prüfungsleistung ist im Modulhandbuch genannt. Die Prüfungsleistung wird zu Beginn des jeweiligen Semesters durch die Prüfenden festgelegt und bekannt gegeben.

Bei Prüfungs-/Studienleistungen, die mit 0% in die Modul- bzw. Gesamtnote eingehen, handelt es sich um unbenotete Studienleistungen, für die lediglich eine Bewertung „Bestanden“ / „Nicht bestanden“ vergeben wird.

Anlage 4: Studienplan Informatik (B.Sc.), duales praxisintegrierendes Studium mit eingebetteter Praxisphase, 839_841

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Einführung Informatik	Einführung in die Informatik	1	2			2	K60 / RF / HA / PA / EA / MP	100%	5	1%
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	1	1		2	T	0%		
Digitaltechnik und Logik	Digitaltechnik (Labor)	1			0,75	0,75	T	0%	5	1%
	Digitaltechnik	1	0,5	0,75		1,25	K120 / MP	100%		
	Logik und Mengenlehre	1	2			2		100%		
	Logik und Mengenlehre (Übung)	1		1		1	T	0%		
Programmierung 1	Programmierung 1	1	2			2	K120 / HA / EA / RF	100%	5	1%
	Programmierung 1 (Labor)	1		1	1	2	T	0%		
Grundlagen Technologie und Innovationsmanagement	Proseminar Informatik	1	2			2	HA / RF	50%	5	1%
	Einführung BWL	1				2	K60 / HA / RF / PA bzw. gemäß § 3 Abs. 9	50%		
Mathematik 1	Mathematik 1 (Auffrischkurs)	1		2		2	T*	0%	5	1%
	Mathematik 1	1	2	2		4	K120	100%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modulnote	ECTS-Leistungspunkte	Anteil an Gesamtnote
			SV	Ü	P	Summe				
Technisches Englisch (B2)	Englisch (Auffrischkurs)	1		2		2	T*	0%	5	1%
	Englisch	1		2		2	K90 / MP / RF / PA	50%		
	Presentation Skills and Cooperative Methods	1		2		2	PA / MP / RF	50%		
Betriebssysteme und Rechnernetze	Betriebssysteme (Labor)	2		0,5	0,5	1	T	0%	5	1%
	Betriebssysteme	2	1			1	K60 / MP / EA	50%		
	Rechnernetze	2	1			1	K60 / MP / HA	50%		
	Rechnernetze (Labor)	2		0,5	0,5	1	T	0%		
Programmierung 2	Programmierung 2	2	2			2	K120 / HA / EA / RF	100%	5	1%
	Programmierung 2 (Labor)	2		1	1	2	T	0%		
Theoretische Informatik		2	2	1	1	4	K120 / MP		5	1%
Statistische Methoden		2	2	2		4	K120		5	1%
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme 1	2	2			2	K90 / HA / EA / MP	100%	5	1%
	Datenbanksysteme 1 (Labor)	2		1	1	2	T	0%		
Mathematik 2 für Informatik	Mathematik 2 für Informatik (Auffrischkurs)	2		2		2	T*	0%	5	1%
	Mathematik 2 für Informatik	2	2	2		4	K120	100%		
Softwaretechnik	Softwaretechnik	3	2			2	K90 / EA / PA / MP / HA / RF	100%	5	2%
	Softwaretechnik (Labor)	3		1,5	0,5	2	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Fortgeschrittene Programmierung	Fortgeschrittene Programmierung	3	2			2	K120 / EA / HA / RF	100%	5	2%
	Fortgeschrittene Programmierung (Labor)	3		1	1	2	T	0%		
Algorithmen und Graphentheorie	Algorithmen und Graphentheorie	3	2	1		3	K120 / EA / MP / HA	100%	5	2%
	Algorithmen und Graphentheorie (Labor)	3			1	1	T	0%		
Web-Technologien	Web-Technologien	3	2			2	K120 / EA / MP / HA / RF / PA	100%	5	2%
	Web-Technologien (Labor)	3		1	1	2	T	0%		
Datenbanksysteme 2	Datenbanksysteme 2	3	2			2	K90 / MP / EA / HA	100%	5	2%
	Datenbanksysteme 2 (Labor)	3		1	1	2	T	0%		
Cyber-physische Systeme	Cyber-physische Systeme	3	2			2	K90 / EA / MP / HA	100%	5	2%
	Cyber-physische Systeme (Labor)	3		1	1	2	T	0%		
Praxisphase		4 bis 5				0	T		0	0%
Software-Optimierung & Qualitätssicherung	Testgetriebene Entwicklungsmethoden	6	2			2	K120 / HA / PA / RF / MP	50%	5	2%
	Seminar Software-Optimierung	6		2		2	RF / HA / MP	50%		
Software Engineering	Software Engineering	6	2			2	K90 / EA / MP / HA / RF	100%	5	2%
	Software Engineering (Labor)	6		1,5	0,5	2	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modulnote	ECTS-Leistungspunkte	Anteil an Gesamtnote
			SV	Ü	P	Summe				
Funktionale Programmierung	Funktionale Programmierung	6	2			2	K90 / MP / EA / HA	100%	5	2%
	Funktionale Programmierung (Labor)	6		1	1	2	T	0%		
Mobile Applikationen und Infrastrukturen	Mobile Applikationen und Infrastrukturen	6	2			2	K90 / MP / HA	100%	5	2%
	Mobile Applikationen und Infrastrukturen (Labor)	6		1	1	2	T	0%		
Recommender Systeme	Recommender Systeme	6	2			2	MP / EA / HA / RF	100%	5	2%
	Recommender Systeme (Labor)	6		1	1	2	T	0%		
Wahlpflichtfach 1**		6				2	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 9		2,5	1%
Grundlagen Prozessautomatisierung	Elektrotechnische Grundlagen	6	1	0,5		1,5	K60 / EA / MP / HA	50%	5	3%
	Elektrotechnische Grundlagen (Labor)	6			0,5	0,5	T	0%		
	Petrinetze	7	0,5	0,5		1	K60 / MP / RF / PA	50%		
	Petrinetze (Labor)	7			1	1	T	0%		
Rechnerkommunikation und Middleware	Rechnerkommunikation und Middleware	7	2			2	K90 / EA / MP	100%	5	3%
	Rechnerkommunikation und Middleware (Labor)	7		1	1	2	T	0%		
Sicherheit in Rechnernetzen	Sicherheit in Rechnernetzen	7	2			2	K120 / MP / RF / HA	100%	5	3%
	Sicherheit in Rechnernetzen (Labor)	7		1	1	2	T	0%		
Künstliche Intelligenz	Künstliche Intelligenz	7	2			2	K90 / EA / MP / HA	100%	5	3%
	Künstliche Intelligenz (Labor)	7		1	1	2	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Berufsfeldorientierung 1***		7				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 9		5	4,5%
Berufsfeldorientierung 2***		7				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 9		5	4,5%
Teamprojekt Anwendungsentwicklung	Softwaretechnik-Praxis, Teil 1	7		2		2	T	0%	5	4%
	Softwaretechnik-Praxis, Teil 2	8		3		3	PA / RF	100%		
	Projektwoche	2/6/8				1	T	0%		
Raumbezogene Dienste und Anwendungen	Raumbezogene Dienste und Anwendungen	8	2			2	K90 / MP / HA	100%	5	3%
	Raumbezogene Dienste und Anwendungen (Labor)	8		1	1	2	T	0%		
Web-Services und -Infrastrukturen	Web-Services und -Infrastrukturen	8	2			2	K90 / HA	100%	5	3%
	Web-Services und -Infrastrukturen (Labor)	8		1	1	2	T	0%		
Hauptseminar Informatik		8	2			2	HA / RF		2,5	1,5%
Wahlpflichtfach 2**		8				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 9		5	1,5%
Berufsfeldorientierung 3***		8				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 9		5	4,5%
Berufsfeldorientierung 4***		8				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 9		5	4,5%

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leis- tungs- punkte	Anteil an Ge- samt- note
			SV	Ü	P	Sum- me				
Bachelorabschlussprüfung	Bachelorpraktikum	9					T		15	0%
	Bachelorarbeit	9					BA		12	18%
	Kolloquium	9					KO		3	4%
						153			210	100%

- * Das Testat kann durch einen bestandenem Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.
- ** Es sind durch Wahlpflichtmodule insgesamt 7,5 ECTS-Leistungspunkte zu erzielen, entweder durch eine 2-SWS- und eine 4-SWS-Veranstaltung (wie im Studienplan exemplarisch dargestellt) oder drei 2-SWS-Veranstaltungen. Wählbar sind nach Rücksprache mit den jeweiligen Lehrenden alle lt. Lehrplanung stattfindenden Veranstaltungen der Hochschule Harz. Die Auswahl erfolgt in Abstimmung mit der Studiengangskoordination unter Berücksichtigung des Studienplans.
- *** Es sind insgesamt 4 Module der Berufsfeldorientierung à 5 ECTS-Leistungspunkte zu absolvieren. Diese sind wählbar aus dem jeweils aktuellen Angebot für Informatik. Das Angebot wird jeweils im vorangehenden Semester bekannt gemacht. Dabei kann der Fachbereich Unter- und Obergrenzen an zulässigen Teilnehmendenzahlen festlegen.

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.

Die primär eingesetzte Prüfungsleistung ist im Modulhandbuch genannt. Die Prüfungsleistung wird zu Beginn des jeweiligen Semesters durch die Prüfenden festgelegt und bekannt gegeben.

Bei Prüfungs-/Studienleistungen, die mit 0% in die Modul- bzw. Gesamtnote eingehen, handelt es sich um unbenotete Studienleistungen, für die lediglich eine Bewertung „Bestanden“ / „Nicht bestanden“ vergeben wird.

Abkürzungen

BA	Bachelorarbeit
BE	Bericht
EA	Entwurfsarbeit / Entwurfsübung (Software)
HA	Hausarbeit
K60 / 90 / 120	Klausurarbeit 60 / 90 / 120 Minuten
KO	Kolloquium
MP	Mündliche Prüfung
PA	Projektarbeit
RF	Referat
SL	Studienleistung
T	Testat (unbenotet)
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
FS	Fachsemester
SWS	Semesterwochenstunden
SV	Seminaristische Vorlesung
Ü	Übung
P	Praktikum (Labor)

Auf der Grundlage der § 111 Absatz 3 und 8, §§ 67a Absatz 1, 54 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. 2021, 368, 369), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Vorschriften vom 23. März 2026 (GVBl. Nr. 5/2026, 71) hat die Hochschule Harz folgende Neufassung der Studienordnung beschlossen:

Studienordnung für den Studiengang „Ingenieurpädagogik (B.Eng.)“

vom 06.05.2026

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau
- § 3 Spezifische Ausgestaltungsmerkmale
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Studienplan
- § 6 Bachelorabschlussprüfung
- § 7 Studienordnungswechsel
- § 8 Anwendung und Inkrafttreten

Anhangsverzeichnis

Anlage 1: Studienplan Ingenieurpädagogik (B.Eng.), 831_831

Abkürzungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung gilt für den Studiengang Ingenieurpädagogik (B.Eng.). Der Studiengang wird in Kooperation mit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg durchgeführt.
- (2) Für diesen Studiengang gilt die gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz in der jeweils geltenden Fassung (Bachelorprüfungsordnung). Auf ihrer Grundlage regelt diese Studienordnung Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Zuordnung von ECTS-Leistungspunkten zu Modulen.

§ 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau

- (1) Ziel des Studiengangs ist die Ausbildung von Fachlehrkräften für berufliche Aus- und Weiterbildung, die ingenieurwissenschaftliche und pädagogische Kompetenzen erfordert.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad "Bachelor of Engineering (B.Eng.)". Der Abschluss entspricht Stufe 6 des Deutschen und des Europäischen Qualifikationsrahmens sowie Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

§ 3 Spezifische Ausgestaltungsmerkmale

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium in Form eines Vollzeitstudiums angeboten. Ausgenommen von der Präsenzregelung sind die von der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg exportierten Lehrveranstaltungen, welche in der Regel synchron oder asynchron online stattfinden.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Eine Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen kann gemäß der Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag vorgenommen werden.
- (4) Das Lehrangebot besteht teilweise aus englischsprachigen Lehr- und Lernangeboten. Aus den Lehrveranstaltungsbezeichnungen im Studienplan ergibt sich kein Anspruch auf deutsch- oder englischsprachige Lehre.
- (5) Dem Studiengang kann ein Orientierungsstudium nach Maßgabe der Studienordnung für die Studienvariante Orientierungsstudium in der jeweils geltenden Fassung vgeschaltet werden.
- (6) Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht in diesem Studiengang einem Arbeitsaufwand von 25 Arbeitsstunden.
- (7) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der unter § 1 Abs. 2 genannten Prüfungsordnung geregelt.
- (8) Soweit die Lehrveranstaltungen und Prüfungs-/Studienleistungen aus anderen Studiengängen der Hochschule Harz stammen, richten sich die Art der Prüfungs-/Studienleistung und die Bildung der Modulnoten nach der Studienordnung des modilverantwortlichen Studiengangs. Werden entsprechende Lehrveranstaltungen im modilverantwortlichen Studiengang dauerhaft weder angeboten noch geprüft, finden die im Studienplan

gemäß Anlagen ausdrücklich ausgewiesenen Prüfungs- und Studienleistungen Anwendung.

- (9) Auslandsstudiensemester sind integrierbar. Soweit ein Auslandsstudiensemester Bestandteil des Studienplans ist, erfolgt eine Bewertung nach dem ECTS-Leistungspunktesystem gemäß Anlage. Für von der Studienordnung abweichende Auslandsstudiensemester kann eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen gemäß der in Abs. 3 genannten Ordnung erfolgen.
- (10) Die Wahl der Lehrveranstaltungen während des Studienaufenthalts im Ausland richtet sich nach dem Angebot der gewählten Partnerhochschule. Näheres regeln die Kooperationsverträge. Soweit die von den Studierenden im Ausland zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht durch die Verträge mit der jeweiligen Partnerhochschule geregelt sind, stimmen die Studierenden mit dem/der Studiengangskoordinator/in ein Learning Agreement ab.
- (11) Zum Ende des Studiums ist ein Entrepreneurshipsemester integrierbar. Für die Module innerhalb des Entrepreneurshipsemesters erfolgt keine Bewertung nach dem ECTS-Leistungspunktesystem. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Bestehen aller Module des Studienplans mit Ausnahme der Bachelorabschlussprüfung. Für das Entrepreneurshipsemester gelten die Regelungen der Ordnung zur Durchführung eines Entrepreneurshipsemesters am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorabschlussprüfung sechs Semester. Für einen erfolgreichen Bachelorabschluss sind 180 ECTS-Leistungspunkte nach Maßgabe des Studienplans zu erreichen.
- (2) Im 4. Fachsemester absolvieren die Studierenden ein schulisches Orientierungspraktikum mit einer Dauer von mindestens vier Wochen innerhalb der vorlesungsfreien Zeit. Es gelten die Regelungen der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt – Bildung – Beruf der Fakultät für Humanwissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Studienplan

Der Studienplan (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Ordnung und regelt Inhalt und Aufbau des Studiums, insbesondere die Bestandteile der Module, die Zuordnung der ECTS-Leistungspunkte zu Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote.

§ 6 Bachelorabschlussprüfung

Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt 16 Wochen.

§ 7 Studienordnungswechsel

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einen Wechsel aus der vorherigen in die aktuelle Studienordnung dieses Studiengangs gestatten. Der Wechsel ist insbesondere zu versagen, wenn eine Fortsetzung des Studiums nach der neuen Ordnung eine längere Studiendauer erwarten ließe. Ein Wechsel in eine frühere Studienordnung ist ausgeschlossen.

§ 8 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 neu immatrikuliert werden.
- (2) Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz vom 06.05.2026 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 20.05.2026.

Wernigerode, 15.07.2026

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Anlage 1: Studienplan Ingenieurpädagogik (B.Eng.), 831_831

Modul	Unit	FS	SWS					Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leis- tungs- punkte	Anteil an Ge- samt- note
			V	SV	Ü	P	Sum- me				
Mathematik 1	Mathematik 1 (Auffrischkurs)	1			2		2	T*	0%	5	2,5%
	Mathematik 1	1		2	2		4	K120	100%		
Physik 1	Physik 1	1		2			2	K120	100%	5	2,5%
	Physik 1 (Labor)	1			1	1	2	T	0%		
Digitaltechnik und BWL	Digitaltechnik	1		0,50	0,75		1,25	K60	50%	5	2,5%
	Digitaltechnik (Labor)	1				0,75	0,75	T	0%		
	Einführung BWL	1					2	K60 / HA / PA / RF bzw. ge- mäß § 3 Abs. 8	50%		
Einführung Informatik	Einführung in die Informatik	1		2			2	K60 / RF / HA / PA / EA / MP	100%	5	2,5%
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1		1	1		2	T	0%		
Programmierung 1	Programmierung 1	1		2			2	K120 / HA / EA / RF	100%	5	2,5%
	Programmierung 1 (Labor)	1			1	1	2	T	0%		
Einführung in Smart Automation	Einführung in Smart Automation	1		3			3	K90	100%	5	2,5%
	Einführung in Smart Automation (Labor)	1			0,5	0,5	1	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS					Prüfungs-/ Studienleis- tung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leis- tungs- punkte	Anteil an Ge- samt- note
			V	SV	Ü	P	Sum- me				
Mathematik 2 für Ingenieurwissenschaften	Mathematik 2 für Ingenieurwissen- schaften (Auffrischkurs)	2			2		2	T*	0%	5	2,5%
	Mathematik 2 für Ingenieurwissen- schaften	2		2	2		4	K120	100%		
Physik 2	Physik 2	2		2			2	K90	100%	5	2,5%
	Physik 2 (Labor)	2			1,0	1,0	2	T	0%		
Elektrotechnik 1	Elektrotechnik 1	2		2			2	K90	100%	5	2,5%
	Elektrotechnik 1 (Labor)	2			1,5	0,5	2	T	0%		
Statistische Methoden		2		2	2		4	K120		5	2,5%
Nachhaltiges Wirtschaften	Nachhaltiges Wirtschaften	2		2			2	K90 / MP / HA	100%	5	2,5%
	Nachhaltiges Wirtschaften (Labor)	2			1	1	2	T	0%		
Grundlagen der beruflichen Didaktik**	Didaktik und Curriculumentwicklung	2	2				2	K90	100%	5	2,5%
	Begleitseminar Didaktik und Curriculumentwicklung	2		0,5	0,5		1	T	0%		
Mathematik 3 für Ingenieurwissenschaften		3		2	2		4	K120		5	2,75%
Elektrotechnik 2	Elektrotechnik 2	3		2			2	K90	100%	5	2,75%
	Elektrotechnik 2 (Labor)	3			1	1	2	T	0%		
Motion Control	Industrieroboter (Labor)	3				1	1	T	0%	5	2,75%
	Industrieroboter	3		0,5	0,5		1	K120	100%		
	Antriebstechnik	3		1			1				
	Antriebstechnik (Labor)	3			0,5	0,5	1	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS					Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leis- tungs- punkte	Anteil an Ge- samt- note
			V	SV	Ü	P	Sum- me				
Grundlagen der Anwendungsprogrammierung	Proseminar Informatik	3		2			2	HA / RF	100%	5	2,75%
	Anwendungsprogrammierung mit Excel	3		1	1		2	T	0%		
Industrielle Kommunikationssysteme	Physical Layer (Labor)	3				0,5	0,5	T	0%	5	2,75%
	Physical Layer	3		1,5			1,5	K60 / EA / MP / HA	50%		
	Data Link Layer	3		1,5			1,5	K60 / EA / MP / HA	50%		
	Data Link Layer (Labor)	3				0,5	0,5	T	0%		
Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik**	Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	3	2				2	K60	100%	5	2,75%
	Übung zu Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	3			1		1	T	0%		
Betriebssysteme und Englisch	Englisch	4			2		2	K90 / MP / RF / PA	50%	5	2,75%
	Betriebssysteme	4		1			1	K60 / MP / EA	50%		
	Betriebssysteme (Labor)	4			0,5	0,5	1	T	0%		
Steuerungstechnik	Steuerungstechnik	4		1	1,5		2,5	K120	100%	5	2,75%
	Steuerungstechnik (Labor)	4				1,5	1,5	T	0%		
Regelungstechnik	Regelungstechnik	4		3			3	K120	100%	5	2,75%
	Regelungstechnik (Labor)	4			0,5	0,5	1	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS					Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leis- tungs- punkte	Anteil an Ge- samt- note
			V	SV	Ü	P	Sum- me				
Messtechnik, Sensorik und Aktorik	Messtechnik, Sensorik und Aktorik	4		2			2	K90 / EA / MP / HA	100%	5	2,75%
	Messtechnik, Sensorik und Aktorik (Labor)	4			1	1	2	T	0%		
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme 1	4		2			2	K90 / HA / EA / MP	100%	5	2,75%
	Datenbanksysteme 1 (Labor)	4			1	1	2	T	0%		
Schulisches Orientierungspraktikum**	Vorbereitungsseminar Professionserschließende Studien	4		2			2	PA / BE		5	0%
	Professionserschließende Studien	4				1	1				
	Nachbereitungsseminar Professionserschließende Studien	5		1			1				
Prozessleittechnik	Prozessleittechnik	5		2			2	MP / K90 / RF / PA	100%	5	3%
	Prozessleittechnik (Labor)	5			1	1	2	T	0%		
Advanced Control	Digitale Regelungssysteme	5		1,5	0,5		2	K120	100%	5	3%
	Petrinetze	5		0,5	0,5		1				
	Petrinetze (Labor)	5				1	1	T	0%		
Berufsfeldorientierung 1***		5					4	lt. Angebot		5	3%
Berufsfeldorientierung 2***		5					4	lt. Angebot		5	3%
Pädagogische Psychologie**	Entwicklungs- und pädagogische Psychologie	5	2				2	K60		5	3%
Betriebliche Bildung**	Betriebliche Bildung	5	2				2	K90 / HA		5	3%

Modul	Unit	FS	SWS					Prüfungs-/ Studienleis- tung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leis- tungs- punkte	Anteil an Ge- samt- note
			V	SV	Ü	P	Sum- me				
Anlagenautomatisierung	Anlagenautomatisierung	6		2			2	MP / K90 / RF / PA	100%	5	3%
	Anlagenautomatisierung (Labor)	6			1	1	2	T	0%		
Elektronische Energiewand- lung	Elektronische Bauelemente (Labor)	6			0,5	0,5	1	T	0%	5	3%
	Elektronische Bauelemente	6		1			1	K120	100%		
	Leistungselektronik	6		1			1				
	Leistungselektronik (Labor)	6			0,5	0,5	1	T	0%		
Medien in Schule und Unterricht**	Medien in Schule und Unterricht (Vorlesung)	6	2				2	K90		5	3%
Wahlpflichtfach****		3-6					4	lt. Angebot		5	3%
Bachelorabschlussprüfung	Bachelorarbeit	6						BA		8	8%
	Kolloquium	6						KO		2	1,75%
							132			180	100%

* Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.

** Die Module werden von der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OvGU) in den Studiengang an der Hochschule Harz exportiert. Das Modul "Schulisches Orientierungspraktikum" wird an der OvGU unter der Bezeichnung "Professionserschließende Studien" geführt.

*** Es sind insgesamt 2 Module der Berufsfeldorientierung à 5 ECTS-Leistungspunkte zu absolvieren. Diese sind wählbar aus dem Angebot für Ingenieurpädagogik (Fachbereich Automatisierung und Informatik). Das Angebot wird jeweils im vorangehenden Semester bekannt gemacht. Dabei kann der Fachbereich Unter- und Obergrenzen an zulässigen Teilnehmendenzahlen festlegen.

**** Es sind durch Wahlpflichtmodule insgesamt 5 ECTS-Leistungspunkte zu erzielen, entweder durch eine 4-SWS-Veranstaltung (wie im Studienplan exemplarisch dargestellt) oder zwei 2-SWS-Veranstaltungen. Wählbar sind nach Rücksprache mit den jeweiligen Lehrenden alle lt. Lehrplanung stattfindenden Veranstaltungen der Hochschule Harz. Die Auswahl erfolgt in Abstimmung mit der Studiengangskoordination unter Berücksichtigung des Studienplans.

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.

Die primär eingesetzte Prüfungsleistung ist im Modulhandbuch genannt. Die Prüfungsleistung wird zu Beginn des jeweiligen Semesters durch die Prüfenden festgelegt und bekannt gegeben.

Bei Prüfungs-/Studienleistungen, die mit 0% in die Modul- bzw. Gesamtnote eingehen, handelt es sich um unbenotete Studienleistungen, für die lediglich eine Bewertung „Bestanden“ / „Nicht bestanden“ vergeben wird.

Abkürzungen

BA	Bachelorarbeit
BE	Bericht
EA	Entwurfsarbeit / Entwurfsübung (Software)
HA	Hausarbeit
K60 / 90 / 120	Klausurarbeit 60 / 90 / 120 Minuten
KO	Kolloquium
MP	Mündliche Prüfung
PA	Projektarbeit
RF	Referat
SL	Studienleistung
T	Testat (unbenotet)
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
FS	Fachsemester
SWS	Semesterwochenstunden
V	Vorlesung
SV	Seminaristische Vorlesung
Ü	Übung
P	Praktikum (Labor)

Auf der Grundlage der § 111 Absatz 3 und 8, §§ 67a Absatz 1, 54 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. 2021, 368, 369), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Vorschriften vom 23. März 2026 (GVBl. Nr. 5/2026, 71) hat die Hochschule Harz folgende Neufassung der Studienordnung beschlossen:

Studienordnung für den Studiengang „Medieninformatik (B.Sc.)“

vom 06.05.2026

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau
- § 3 Spezifische Ausgestaltungsmerkmale
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Studienplan
- § 6 Bachelorabschlussprüfung
- § 7 Studienordnungswechsel
- § 8 Anwendung und Inkrafttreten

Anhangsverzeichnis

Anlage 1: Studienplan Medieninformatik (B.Sc.), 879_879

Abkürzungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung gilt für den Studiengang Medieninformatik (B.Sc.).
- (2) Für diesen Studiengang gilt die gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz in der jeweils geltenden Fassung (Bachelorprüfungsordnung). Auf ihrer Grundlage regelt diese Studienordnung Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Zuordnung von ECTS-Leistungspunkten zu Modulen.

§ 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau

- (1) Ziel dieses interdisziplinären Studienganges ist die Ausbildung von Fachkräften, die in Aufgabenbereichen der Medienbranche eingesetzt werden, die Kompetenzen in der Informationstechnologie, Informatik und Gestaltung erfordern.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad "Bachelor of Science (B.Sc.)". Der Abschluss entspricht Stufe 6 des Deutschen und des Europäischen Qualifikationsrahmens sowie Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

§ 3 Spezifische Ausgestaltungsmerkmale

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium in Form eines Vollzeitstudiums angeboten.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Eine Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen kann gemäß der Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag vorgenommen werden.
- (4) Das Lehrangebot besteht teilweise aus englischsprachigen Lehr- und Lernangeboten. Aus den Lehrveranstaltungsbezeichnungen im Studienplan ergibt sich kein Anspruch auf deutsch- oder englischsprachige Lehre.
- (5) Dem Studiengang kann ein Orientierungsstudium nach Maßgabe der Studienordnung für die Studienvariante Orientierungsstudium in der jeweils geltenden Fassung vgeschaltet werden.
- (6) Lehrveranstaltungen im 5. und 6. Semester sollen erst dann belegt werden, wenn zuvor bereits mindestens 90 ECTS-Leistungspunkte aus den ersten vier Semestern erreicht wurden.
- (7) Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht in diesem Studiengang einem Arbeitsaufwand von 25 Arbeitsstunden.
- (8) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der unter § 1 Abs. 2 genannten Prüfungsordnung geregelt.
- (9) Soweit die Lehrveranstaltungen und Prüfungs-/Studienleistungen aus anderen Studiengängen der Hochschule Harz stammen, richten sich die Art der Prüfungs-/Studienleistung und die Bildung der Modulnoten nach der Studienordnung des modilverantwortlichen Studiengangs. Werden entsprechende Lehrveranstaltungen im modilverantwortlichen Studiengang dauerhaft weder angeboten noch geprüft, finden die im Studienplan gemäß Anlagen ausdrücklich ausgewiesenen Prüfungs- und Studienleistungen Anwendung.

- (10) Auslandsstudiensemester sind integrierbar. Soweit ein Auslandsstudiensemester Bestandteil des Studienplans ist, erfolgt eine Bewertung nach dem ECTS-Leistungspunktesystem gemäß Anlage. Für von der Studienordnung abweichende Auslandsstudiensemester kann eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen gemäß der in Abs. 3 genannten Ordnung erfolgen.
- (11) Die Wahl der Lehrveranstaltungen während des Studienaufenthalts im Ausland richtet sich nach dem Angebot der gewählten Partnerhochschule. Näheres regeln die Kooperationsverträge. Soweit die von den Studierenden im Ausland zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht durch die Verträge mit der jeweiligen Partnerhochschule geregelt sind, stimmen die Studierenden mit dem/der Studiengangskoordinator/in ein Learning Agreement ab.
- (12) Zum Ende des Studiums ist ein Entrepreneurshipsemester integrierbar. Für die Module innerhalb des Entrepreneurshipsemesters erfolgt keine Bewertung nach dem ECTS-Leistungspunktesystem. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Bestehen aller Module des Studienplans mit Ausnahme der Bachelorabschlussprüfung. Für das Entrepreneurshipsemester gelten die Regelungen der Ordnung zur Durchführung eines Entrepreneurshipsemesters am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung.
- (13) Spätestens bei der Anmeldung zu der Bachelorarbeit muss ein Projektwochenschein im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorabschlussprüfung sieben Semester. Für einen erfolgreichen Bachelorabschluss sind 210 ECTS-Leistungspunkte nach Maßgabe des Studienplans zu erreichen.

§ 5 Studienplan

Der Studienplan (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Ordnung und regelt Inhalt und Aufbau des Studiums, insbesondere die Bestandteile der Module, die Zuordnung der ECTS-Leistungspunkte zu Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote.

§ 6 Bachelorabschlussprüfung

- (1) Für das Bachelorpraktikum gelten die Regelungen der Praktikumsordnung des Fachbereichs Automatisierung und Informatik in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen.

§ 7 Studienordnungswechsel

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einen Wechsel aus der vorherigen in die aktuelle Studienordnung dieses Studiengangs gestatten. Der Wechsel ist insbesondere zu versagen, wenn eine Fortsetzung des Studiums nach der neuen Ordnung eine längere Studiendauer erwarten ließe. Ein Wechsel in eine frühere Studienordnung ist ausgeschlossen.

§ 8 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 neu immatrikuliert werden.

- (2) Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz vom 06.05.2026 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 20.05.2026.

Wernigerode, 15.07.2026

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Anlage 1: Studienplan Medieninformatik (B.Sc.), 879_879

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Einführung Informatik	Einführung in die Informatik	1	2			2	K60 / RF / HA / PA / EA / MP	100%	5	1%
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	1	1		2	T	0%		
Programmierung 1	Programmierung 1	1	2			2	K120 / HA / EA / RF	100%	5	1%
	Programmierung 1 (Labor)	1		1	1	2	T	0%		
Medieninformatik 1		1	2	1	1	4	HA / PA / EA		5	1%
Mediengestaltung 1	Grundlagen der Gestaltung	1			2	2	HA / RF / PA / MP / EA	50%*	5	1%
	Designgeschichte	1	2			2	K60 / HA / MP	50%*		
Audiovisuelle Gestaltung 1	Fototechnik	1	1		1	2	HA / PA / EA	50%*	5	1%
	Audiotechnik	1	1		1	2	HA / PA / EA	50%*		
Diskrete Mathematik		1	2	2		4	K120		5	1%
Medienenglisch (B2)	Englisch (Auffrischkurs)	1		2		2	T**	0%	5	1%
	Medienenglisch	2		4		4	K120 / HA / PA	100%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Programmierung 2	Programmierung 2	2	2			2	K120 / HA / EA / RF	100%	5	1%
	Programmierung 2 (Labor)	2		1	1	2	T	0%		
Medieninformatik 2	Design interaktiver Oberflächen	2	1	1		2	HA / PA / MP / EA	50%*	5	1%
	Webprogrammierung	2	1	1		2	HA / PA / MP / EA	50%*		
Mediengestaltung 2		2	1		3	4	HA / PA / EA / RF		5	1%
Audiovisuelle Gestaltung 2	Filmtechnik	2			2	2	HA / RF / PA / EA	50%*	5	1%
	Filmschnitt	2			2	2	HA / RF / PA / EA	50%*		
	Projektwoche	2/4/6				1	T	0%		
Grundlagen Computergrafik und Spiele		2	2	2		4	K120 / HA / PA / MP / EA		5	1%
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme 1	3	2			2	K90 / HA / EA / MP	100%	5	2%
	Datenbanksysteme 1 (Labor)	3		1	1	2	T	0%		
Full-Stack-Webprogrammierung	Full-Stack-Webprogrammierung	3	2			2	EA / HA / MP	100%	5	2%
	Full-Stack-Webprogrammierung (Labor)	3		1	1	2	T	0%		
Mediengestaltung 3		3	1		3	4	HA / PA / MP / RF		5	2%
Mensch-Computer-Interaktion		3	2		2	4	HA / PA		5	2%

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Softwaretechnik	Softwaretechnik	3	2			2	K90 / EA / PA / MP / HA / RF	100%	5	2%
	Softwaretechnik (Labor)	3		1,5	0,5	2	T	0%		
Composition and Motion		3			4	4	HA / PA		5	2%
Mobile Systeme		4	2	1	1	4	HA / PA / MP / EA		5	2%
Softwaresysteme	Softwarewerkzeuge	4	1		1	2	T	0%	5	2%
	Einführung in Game Engines	4	1		1	2	HA / PA / MP / RF / EA	100%		
Kreativer Prozess	Projektmanagement	4	2		2	4	HA / PA / RF / BE	50%*	10	4%
	User Experience Design	4	2		2	4	HA / PA / RF / BE	50%*		
3D-Modellierung und Animation		4			4	4	HA / PA		5	2%
Theoretische Informatik		4	2	1	1	4	K120 / MP		5	2%
Seminar: Aktuelle Themen der Medieninformatik		5			4	4	RF / HA / PA / EA		5	3%
Selbstmarketing	Portfolio / Soziale Medien	5			2	2	HA / MP / RF	50%*	5	3%
	Pitching / Präsentation	5			2	2	HA / MP / RF	50%*		
Mediatektur: Informatik und Gestaltung 1		5			4	4	HA / PA / EA		5	3%

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Berufsfeldorientierung Informatik 1***		5				4	lt. Angebot		5	3%
Berufsfeldorientierung Gestaltung der Medien 1***		5				4	lt. Angebot		5	3%
Mediatektur: Informatik und Gestaltung 2		6			4	4	HA / PA / EA		5	3%
Projekt	Projekt 1	5			2	2	T	0%	5	12%
	Projekt 2	6			2	2	BE / PA / HA	100%	10	
Wissenschaftliches Arbeiten	Wissenschaftliche Methodik	6		2		2	HA / PA / RF	50%	5	3%
	Wissenschaftliches Schreiben	6		2		2	HA / PA / RF	50%		
Berufsfeldorientierung Informatik 2***		6				4	lt. Angebot		5	3%
Berufsfeldorientierung Gestaltung der Medien 2***		6				4	lt. Angebot		5	3%
Bachelorabschlussprüfung	Bachelorpraktikum	7					T		15	0%
	Bachelorarbeit	7					BA		12	12,5%
	Kolloquium	7					KO		3	12,5%
						139			210	100%

- * Die Modulnote wird aus der Summe der gewichteten Anteile der in den Units erreichten Punkte der Teilprüfungen bestimmt, z.B. 30 von 50 Punkten in Unit 1 und 37 von 50 Punkten in Unit 2 ergibt zusammen 67% der Gesamtpunkte und damit die Note 3,3. Die Units werden nicht einzeln benotet.
- ** Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.
- *** Es sind insgesamt 4 Module der Berufsfeldorientierung à 5 ECTS-Leistungspunkte zu absolvieren, davon zwei Module aus dem Bereich Informatik und zwei Module aus dem Bereich Gestaltung der Medien. Das Angebot wird jeweils im vorangehenden Semester bekannt gemacht. Dabei kann der Fachbereich Unter- und Obergrenzen an zulässigen Teilnehmendenzahlen festlegen.

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.

Die primär eingesetzte Prüfungsleistung ist im Modulhandbuch genannt. Die Prüfungsleistung wird zu Beginn des jeweiligen Semesters durch die Prüfenden festgelegt und bekannt gegeben.

Bei Prüfungs-/Studienleistungen, die mit 0% in die Modul- bzw. Gesamtnote eingehen, handelt es sich um unbenotete Studienleistungen, für die lediglich eine Bewertung „Bestanden“ / „Nicht bestanden“ vergeben wird.

Abkürzungen

BA	Bachelorarbeit
BE	Bericht
EA	Entwurfsarbeit / Entwurfsübung (Software)
HA	Hausarbeit
K60 / 90 / 120	Klausurarbeit 60 / 90 / 120 Minuten
KO	Kolloquium
MP	Mündliche Prüfung
PA	Projektarbeit
RF	Referat
T	Testat (unbenotet)
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
FS	Fachsemester
SWS	Semesterwochenstunden
SV	Seminaristische Vorlesung
Ü	Übung
P	Praktikum (Labor)

Auf der Grundlage der § 111 Absatz 3 und 8, §§ 67a Absatz 1, 54 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. 2021, 368, 369), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Vorschriften vom 23. März 2026 (GVBl. Nr. 5/2026, 71) hat die Hochschule Harz folgende Neufassung der Studienordnung beschlossen:

Studienordnung für den Studiengang „Smart Automation (B.Eng.)“ und seine dualen Studienvarianten

vom 06.05.2026

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau
- § 3 Spezifische Ausgestaltungsmerkmale
- § 4 Regelstudienzeit und Studenumfang
- § 5 Studienplan
- § 6 Bachelorabschlussprüfung
- § 7 Studienordnungswechsel
- § 8 Anwendung und Inkrafttreten

Anhangsverzeichnis

Anlage 1: Studienplan Smart Automation (B.Eng.), Vollzeitstudium, 801_801

Anlage 2: Studienplan Smart Automation (B.Eng.), duales praxisintegrierendes Studium mit begleitenden Praxisphasen, 832_801

Anlage 3: Studienplan Smart Automation (B.Eng.), duales praxisintegrierendes Studium mit vorgelagerter Praxisphase, 833_801

Anlage 4: Studienplan Smart Automation (B.Eng.), duales praxisintegrierendes Studium mit eingebetteter Praxisphase, 834_801

Abkürzungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung gilt für den Studiengang Smart Automation (B.Eng.) und seine inhaltsgleichen dualen Studienvarianten.
- (2) Für diesen Studiengang gilt die gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz in der jeweils geltenden Fassung (Bachelorprüfungsordnung). Auf ihrer Grundlage regelt diese Studienordnung Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Zuordnung von ECTS-Leistungspunkten zu Modulen.

§ 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau

- (1) Ziel des Studiengangs ist die Ausbildung von Fachleuten, die dezentrale Automatisierungssysteme und elektrische Antriebssysteme für komplexe technische Systeme konzipieren bzw. die programmtechnische Anbindung von Steuerungs- und Prozessleittechnik dezentraler Automatisierungssysteme an Firmennetze, übergeordnete Leittechnik und mobile Geräte absichern.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad "Bachelor of Engineering (B.Eng.)". Der Abschluss entspricht Stufe 6 des Deutschen und des Europäischen Qualifikationsrahmens sowie Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

§ 3 Spezifische Ausgestaltungsmerkmale

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium in folgenden Studienvarianten angeboten:
 - a. Vollzeitstudium,
 - b. duales praxisintegrierendes Studium mit begleitenden Praxisphasen,
 - c. duales praxisintegrierendes Studium mit vorgelagerter Praxisphase,
 - d. duales praxisintegrierendes Studium mit eingebetteter Praxisphase.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Eine Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen kann gemäß der Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag vorgenommen werden.
- (4) Das Lehrangebot besteht teilweise aus englischsprachigen Lehr- und Lernangeboten. Aus den Lehrveranstaltungsbezeichnungen im Studienplan ergibt sich kein Anspruch auf deutsch- oder englischsprachige Lehre.
- (5) Dem Studiengang kann ein Orientierungsstudium nach Maßgabe der Studienordnung für die Studienvariante Orientierungsstudium in der jeweils geltenden Fassung vorschaltet werden.
- (6) Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht in diesem Studiengang einem Arbeitsaufwand von 25 Arbeitsstunden.
- (7) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der unter § 1 Abs. 2 genannten Prüfungsordnung geregelt.
- (8) Die Praxispartner können von den Studierenden darüber hinaus die regelmäßige Anwesenheit bei allen Lehrveranstaltungen verlangen.
- (9) Soweit die Lehrveranstaltungen und Prüfungs-/Studienleistungen aus anderen Studiengängen der Hochschule Harz stammen, richten sich die Art der Prüfungs-/Studienleistung und die Bildung der Modulnoten nach der Studienordnung des modulverantwortli-

chen Studiengangs. Werden entsprechende Lehrveranstaltungen im modilverantwortlichen Studiengang dauerhaft weder angeboten noch geprüft, finden die im Studienplan gemäß Anlagen ausdrücklich ausgewiesenen Prüfungs- und Studienleistungen Anwendung.

- (10) Auslandsstudiensemester sind integrierbar. Soweit ein Auslandsstudiensemester Bestandteil des Studienplans ist, erfolgt eine Bewertung nach dem ECTS-Leistungspunktesystem gemäß Anlage. Für von der Studienordnung abweichende Auslandsstudiensemester kann eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen gemäß der in Abs. 3 genannten Ordnung erfolgen.
- (11) Die Wahl der Lehrveranstaltungen während des Studienaufenthalts im Ausland richtet sich nach dem Angebot der gewählten Partnerhochschule. Näheres regeln die Kooperationsverträge. Soweit die von den Studierenden im Ausland zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht durch die Verträge mit der jeweiligen Partnerhochschule geregelt sind, stimmen die Studierenden mit dem/der Studiengangskoordinator/in ein Learning Agreement ab.
- (12) Ein Entrepreneurshipsemester ist integrierbar. Für die Module innerhalb des Entrepreneurshipsemesters erfolgt keine Bewertung nach dem ECTS-Leistungspunktesystem. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Bestehen aller Module des Studienplans mit Ausnahme der Bachelorabschlussprüfung. Für das Entrepreneurshipsemester gelten die Regelungen der Ordnung zur Durchführung eines Entrepreneurshipsemesters am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung.
- (13) Spätestens bei der Anmeldung zu der Bachelorarbeit muss ein Projektwochenschein im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.
- (14) Für die dualen Studienvarianten muss eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Praxispartner und der Hochschule Harz vorliegen. Voraussetzung für die Zulassung ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Studierenden und einem Praxispartner. Es werden Maßnahmen integriert, die eine inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb/Behörde systematisch sicherstellen.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium und für das duale praxisintegrierende Studium mit begleitenden Praxisphasen beträgt einschließlich der Bachelorabschlussprüfung sieben Semester. Für einen erfolgreichen Bachelorabschluss sind 210 ECTS-Leistungspunkte nach Maßgabe des Studienplans zu erreichen.
- (2) Die Regelstudienzeit für das duale praxisintegrierende Studium mit vorgelagerter und das duale praxisintegrierende Studium mit eingebetteter Praxisphase beträgt einschließlich der Bachelorabschlussprüfung neun Semester. Für einen erfolgreichen Bachelorabschluss sind 210 ECTS-Leistungspunkte nach Maßgabe des Studienplans zu erreichen.
- (3) Im dualen Modell mit begleitenden Praxisphasen ist die Abfolge der Theoriesemester mit der Vollzeitvariante identisch. Bei vorgelagerter Praxisphase beginnt das Studium mit zwei Praxissemestern und setzt dann wie in der Vollzeitvariante fort. Bei eingebetteter Praxisphase werden zwei Praxissemester zwischen dem 3. und 4. Semester der Vollzeitvariante eingeschoben.
- (4) Praxisphasen in den dualen Studienvarianten dienen der Praxiserfahrung und der Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb/Behörde. Für sie gelten die Regelungen der Praktikumsordnung des Fachbereichs Automatisierung und Informatik in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Studienplan

Die Studienpläne (siehe Anlagen) sind Bestandteile dieser Ordnung und regeln Inhalt und Aufbau des Studiums, insbesondere die Bestandteile der Module, die Zuordnung der ECTS-Leistungspunkte zu Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote.

§ 6 Bachelorabschlussprüfung

- (1) Für das Bachelorpraktikum gelten die Regelungen der Praktikumsordnung des Fachbereichs Automatisierung und Informatik in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen.
- (3) In den dualen Studienvarianten sollen in der Bachelorarbeit vorrangig firmenspezifische Themen der Praxispartner bearbeitet werden. Eine Freistellung zum Verfassen der Bachelorarbeit ist zwischen den Studierenden und den Praxispartnern zu vereinbaren.

§ 7 Studienordnungswechsel

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einen Wechsel aus der vorherigen in die aktuelle Studienordnung dieses Studiengangs gestatten. Der Wechsel ist insbesondere zu versagen, wenn eine Fortsetzung des Studiums nach der neuen Ordnung eine längere Studiendauer erwarten ließe. Ein Wechsel in eine frühere Studienordnung ist ausgeschlossen.

§ 8 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 neu immatrikuliert werden.
- (2) Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz vom 06.05.2026 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 20.05.2026.

Wernigerode, 15.07.2026

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz

Anlage 1: Studienplan Smart Automation (B.Eng.), Vollzeitstudium, 801_801

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Einführung in Smart Automation	Einführung in Smart Automation	1	3			3	K90	100%	5	2%
	Einführung in Smart Automation (Labor)	1		0,5	0,5	1	T	0%		
Mathematik 1	Mathematik 1 (Auffrischungskurs)	1		2		2	T*	0%	5	2%
	Mathematik 1	1	2	2		4	K120	100%		
Physik 1	Physik 1	1	2			2	K120	100%	5	2%
	Physik 1 (Labor)	1		1	1	2	T	0%		
Digitaltechnik und Nachhaltiges Wirtschaften	Digitaltechnik	1	0,50	0,75		1,25	K60	50%	5	2%
	Digitaltechnik (Labor)	1			0,75	0,75	T	0%		
	Nachhaltiges Wirtschaften	2	2			2	K90 / MP / HA	50%		
Einführung Informatik	Einführung in die Informatik	1	2			2	K60 / RF / HA / PA / EA / MP	100%	5	2%
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	1	1		2	T	0%		
Programmierung 1	Programmierung 1	1	2			2	K120 / HA / EA / RF	100%	5	2%
	Programmierung 1 (Labor)	1		1	1	2	T	0%		
Technisches Englisch (B2)	Englisch (Auffrischungskurs)	1		2		2	T*	0%	5	2%
	Englisch	2		2		2	K90 / MP / RF / PA	50%		
	Presentation Skills and Cooperative Methods	2		2		2	PA / MP / RF	50%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leis- tungs- punkte	Anteil an Ge- samt- note
			SV	Ü	P	Sum- me				
Programmierung 2	Programmierung 2	2	2			2	K120 / HA / EA / RF	100%	5	2%
	Programmierung 2 (Labor)	2		1	1	2	T	0%		
Mathematik 2 für Ingenieurwissenschaften	Mathematik 2 für Ingenieurwissen- schaften (Auffrischkurs)	2		2		2	T*	0%	5	2%
	Mathematik 2 für Ingenieurwissen- schaften	2	2	2		4	K120	100%		
Statistische Methoden		2	2	2		4	K120		5	2%
Physik 2	Physik 2	2	2			2	K90	100%	5	2%
	Physik 2 (Labor)	2		1	1	2	T	0%		
Elektrotechnik 1	Elektrotechnik 1	2	2			2	K90	100%	5	2%
	Elektrotechnik 1 (Labor)	2		1,5	0,5	2	T	0%		
Elektrotechnik 2	Elektrotechnik 2	3	2			2	K90	100%	5	2,2%
	Elektrotechnik 2 (Labor)	3		1	1	2	T	0%		
Cyber-physische Systeme	Cyber-physische Systeme	3	2			2	K90 / EA / MP / HA	100%	5	2,2%
	Cyber-physische Systeme (Labor)	3		1	1	2	T	0%		
Mathematik 3 für Ingenieurwissenschaften		3	2	2		4	K120		5	2,2%
Motion Control	Industrieroboter (Labor)	3			1	1	T	0%	5	2,2%
	Industrieroboter	3	0,5	0,5		1	K120	100%		
	Antriebstechnik	3	1			1				
	Antriebstechnik (Labor)	3		0,5	0,5	1	T	0%		
Mathematisches Programmieren mit Python		3	2	2		4	MP / K90 / RF / PA		5	2,2%

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leis- tungs- punkte	Anteil an Ge- samt- note
			SV	Ü	P	Sum- me				
Industrielle Kommunikationssysteme	Physical Layer (Labor)	3			0,5	0,5	T	0%	5	2,2%
	Physical Layer	3	1,5			1,5	K60 / EA / MP / HA	50%		
	Data Link Layer	3	1,5			1,5	K60 / EA / MP / HA	50%		
	Data Link Layer (Labor)	3			0,5	0,5	T	0%		
Messtechnik, Sensorik und Aktorik	Messtechnik, Sensorik und Aktorik	4	2			2	K90 / EA / MP / HA	100%	5	2,2%
	Messtechnik, Sensorik und Aktorik (Labor)	4		1	1	2	T	0%		
Steuerungstechnik	Steuerungstechnik	4	1	1,5		2,5	K120	100%	5	2,2%
	Steuerungstechnik (Labor)	4			1,5	1,5	T	0%		
Regelungstechnik	Regelungstechnik	4	3			3	K120	100%	5	2,2%
	Regelungstechnik (Labor)	4		0,5	0,5	1	T	0%		
Projektmanagement	Projektmanagement	4	2			2	T	0%	5	2,2%
	Projektarbeit	4		2		2	EA / PA	100%		
Digitale Fertigung	Digitale Fertigung	4	2			2	K120 / EA / HA	100%	5	2,2%
	Digitale Fertigung (Labor)	4		1	1	2	T	0%		
Elektronische Energiewandlung	Elektronische Bauelemente (Labor)	4		0,5	0,5	1	T	0%	5	2,2%
	Elektronische Bauelemente	4	1			1	K120	100%		
	Leistungselektronik	4	1			1				
	Leistungselektronik (Labor)	4		0,5	0,5	1	T	0%		
Advanced Control	Digitale Regelungssysteme	5	1,5	0,5		2	K120	100%	5	2,3%
	Petrinetze	5	0,5	0,5		1				
	Petrinetze (Labor)	5			1	1	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Faszination KI in mobilen Systemen		5	3	1		4	K90 / RF / HA		5	2,3%
Prozessleittechnik	Prozessleittechnik	5	2			2	MP / K90 / RF / PA	100%	5	2,3%
	Prozessleittechnik (Labor)	5		1	1	2	T	0%		
Wahlpflichtfach**		5				4	lt. Angebot		5	2,3%
Berufsfeldorientierung 1***		5				4	lt. Angebot		5	2,3%
Berufsfeldorientierung 2***		5				4	lt. Angebot		5	2,3%
Anlagenautomatisierung	Anlagenautomatisierung	6	2			2	MP / K90 / RF / PA	100%	5	2,3%
	Anlagenautomatisierung (Labor)	6		1	1	2	T	0%		
Hybrides maschinelles Lernen - Wissens- und datenbasierte Modelle technischer Systeme	Hybrides maschinelles Lernen - Wissens- und datenbasierte Modelle technischer Systeme	6	2			2	MP / K90 / RF / PA	100%	5	2,3%
	Hybrides maschinelles Lernen - Wissens- und datenbasierte Modelle technischer Systeme (Labor)	6		2		2	T	0%		
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme 1	6	2			2	K90 / HA / EA / MP	100%	5	2,3%
	Datenbanksysteme 1 (Labor)	6		1	1	2	T	0%		
Teamprojekt	Teamprojekt	6		2		2	PA	100%	5	2,3%
	Projektwoche	2/4/6				1	T	0%		
Berufsfeldorientierung 3***		6				4	lt. Angebot		5	2,3%
Berufsfeldorientierung 4***		6				4	lt. Angebot		5	2,3%

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leis- tungs- punkte	Anteil an Ge- samt- note
			SV	Ü	P	Sum- me				
Bachelorabschlussprüfung	Bachelorpraktikum	7					T		15	0%
	Bachelorarbeit	7					BA		12	18%
	Kolloquium	7					KO		3	4%
						149			210	100%

- * Das Testat kann durch einen bestandenem Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.
- ** Es sind durch Wahlpflichtmodule insgesamt 5 ECTS-Leistungspunkte zu erzielen, entweder durch eine 4-SWS-Veranstaltung (wie im Studienplan exemplarisch dargestellt) oder zwei 2-SWS-Veranstaltungen. Wählbar sind nach Rücksprache mit den jeweiligen Lehrenden alle lt. Lehrplanung stattfindenden Veranstaltungen der Hochschule Harz. Die Auswahl erfolgt in Abstimmung mit der Studiengangskoordination unter Berücksichtigung des Studienplans.
- *** Es sind insgesamt 4 Module der Berufsfeldorientierung à 5 ECTS-Leistungspunkte zu absolvieren. Diese sind wählbar aus dem Angebot für Smart Automation (Fachbereich Automatisierung und Informatik). Das Angebot wird jeweils im vorangehenden Semester bekannt gemacht. Dabei kann der Fachbereich Unter- und Obergrenzen an zulässigen Teilnehmendenzahlen festlegen.

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.

Die primär eingesetzte Prüfungsleistung ist im Modulhandbuch genannt. Die Prüfungsleistung wird zu Beginn des jeweiligen Semesters durch die Prüfenden festgelegt und bekannt gegeben.

Bei Prüfungs-/Studienleistungen, die mit 0% in die Modul- bzw. Gesamtnote eingehen, handelt es sich um unbenotete Studienleistungen, für die lediglich eine Bewertung „Bestanden“ / „Nicht bestanden“ vergeben wird.

Anlage 2: Studienplan Smart Automation (B.Eng.), duales praxisintegrierendes Studium mit begleitenden Praxisphasen, 832_801

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Praxisphase		1 bis 6				0	T		0	0%
Einführung in Smart Automation	Einführung in Smart Automation	1	3			3	K90	100%	5	2%
	Einführung in Smart Automation (Labor)	1		0,5	0,5	1	T	0%		
Mathematik 1	Mathematik 1 (Auffrischkurs)	1		2		2	T*	0%	5	2%
	Mathematik 1	1	2	2		4	K120	100%		
Physik 1	Physik 1	1	2			2	K120	100%	5	2%
	Physik 1 (Labor)	1		1	1	2	T	0%		
Digitaltechnik und Nachhaltiges Wirtschaften	Digitaltechnik	1	0,50	0,75		1,25	K60	50%	5	2%
	Digitaltechnik (Labor)	1			0,75	0,75	T	0%		
	Nachhaltiges Wirtschaften	2	2			2	K90 / MP / HA	50%		
Einführung Informatik	Einführung in die Informatik	1	2			2	K60 / RF / HA / PA / EA / MP	100%	5	2%
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	1	1		2	T	0%		
Programmierung 1	Programmierung 1	1	2			2	K120 / HA / EA / RF	100%	5	2%
	Programmierung 1 (Labor)	1		1	1	2	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modulnote	ECTS-Leistungspunkte	Anteil an Gesamtnote
			SV	Ü	P	Summe				
Technisches Englisch (B2)	Englisch (Auffrischkurs)	1		2		2	T*	0%	5	2%
	Englisch	2		2		2	K90 / MP / RF / PA	50%		
	Presentation Skills and Cooperative Methods	2		2		2	PA / MP / RF	50%		
Programmierung 2	Programmierung 2	2	2			2	K120 / HA / EA / RF	100%	5	2%
	Programmierung 2 (Labor)	2		1	1	2	T	0%		
Mathematik 2 für Ingenieurwissenschaften	Mathematik 2 für Ingenieurwissenschaften (Auffrischkurs)	2		2		2	T*	0%	5	2%
	Mathematik 2 für Ingenieurwissenschaften	2	2	2		4	K120	100%		
Statistische Methoden		2	2	2		4	K120		5	2%
Physik 2	Physik 2	2	2			2	K90	100%	5	2%
	Physik 2 (Labor)	2		1	1	2	T	0%		
Elektrotechnik 1	Elektrotechnik 1	2	2			2	K90	100%	5	2%
	Elektrotechnik 1 (Labor)	2		1,5	0,5	2	T	0%		
Elektrotechnik 2	Elektrotechnik 2	3	2			2	K90	100%	5	2,2%
	Elektrotechnik 2 (Labor)	3		1	1	2	T	0%		
Cyber-physische Systeme	Cyber-physische Systeme	3	2			2	K90 / EA / MP / HA	100%	5	2,2%
	Cyber-physische Systeme (Labor)	3		1	1	2	T	0%		
Mathematik 3 für Ingenieurwissenschaften		3	2	2		4	K120		5	2,2%

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leis- tungs- punkte	Anteil an Ge- samt- note
			SV	Ü	P	Sum- me				
Motion Control	Industrieroboter (Labor)	3			1	1	T	0%	5	2,2%
	Industrieroboter	3	0,5	0,5		1	K120	100%		
	Antriebstechnik	3	1			1				
	Antriebstechnik (Labor)	3		0,5	0,5	1	T	0%		
Mathematisches Programmieren mit Python		3	2	2		4	MP / K90 / RF / PA		5	2,2%
Industrielle Kommunikationssysteme	Physical Layer (Labor)	3			0,5	0,5	T	0%	5	2,2%
	Physical Layer	3	1,5			1,5	K60 / EA / MP / HA	50%		
	Data Link Layer	3	1,5			1,5	K60 / EA / MP / HA	50%		
	Data Link Layer (Labor)	3			0,5	0,5	T	0%		
Messtechnik, Sensorik und Aktorik	Messtechnik, Sensorik und Aktorik	4	2			2	K90 / EA / MP / HA	100%	5	2,2%
	Messtechnik, Sensorik und Aktorik (Labor)	4		1	1	2	T	0%		
Steuerungstechnik	Steuerungstechnik	4	1	1,5		2,5	K120	100%	5	2,2%
	Steuerungstechnik (Labor)	4			1,5	1,5	T	0%		
Regelungstechnik	Regelungstechnik	4	3			3	K120	100%	5	2,2%
	Regelungstechnik (Labor)	4		0,5	0,5	1	T	0%		
Projektmanagement	Projektmanagement	4	2			2	T	0%	5	2,2%
	Projektarbeit	4		2		2	EA / PA	100%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Digitale Fertigung	Digitale Fertigung	4	2			2	K120 / EA / HA	100%	5	2,2%
	Digitale Fertigung (Labor)	4		1	1	2	T	0%		
Elektronische Energiewandlung	Elektronische Bauelemente (Labor)	4		0,5	0,5	1	T	0%	5	2,2%
	Elektronische Bauelemente	4	1			1	K120	100%		
	Leistungselektronik	4	1			1				
	Leistungselektronik (Labor)	4		0,5	0,5	1	T	0%		
Advanced Control	Digitale Regelungssysteme	5	1,5	0,5		2	K120	100%	5	2,3%
	Petrinetze	5	0,5	0,5		1				
	Petrinetze (Labor)	5			1	1	T	0%		
Faszination KI in mobilen Systemen		5	3	1		4	K90 / RF / HA		5	2,3%
Prozessleittechnik	Prozessleittechnik	5	2			2	MP / K90 / RF / PA	100%	5	2,3%
	Prozessleittechnik (Labor)	5		1	1	2	T	0%		
Wahlpflichtfach**		5				4	lt. Angebot		5	2,3%
Berufsfeldorientierung 1***		5				4	lt. Angebot		5	2,3%
Berufsfeldorientierung 2***		5				4	lt. Angebot		5	2,3%
Anlagenautomatisierung	Anlagenautomatisierung	6	2			2	MP / K90 / RF / PA	100%	5	2,3%
	Anlagenautomatisierung (Labor)	6		1	1	2	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Hybrides maschinelles Lernen - Wissens- und datenbasierte Modelle technischer Systeme	Hybrides maschinelles Lernen - Wissens- und datenbasierte Modelle technischer Systeme	6	2			2	MP / K90 / RF / PA	100%	5	2,3%
	Hybrides maschinelles Lernen - Wissens- und datenbasierte Modelle technischer Systeme (Labor)	6		2		2	T	0%		
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme 1	6	2			2	K90 / HA / EA / MP	100%	5	2,3%
	Datenbanksysteme 1 (Labor)	6		1	1	2	T	0%		
Teamprojekt	Teamprojekt	6		2		2	PA	100%	5	2,3%
	Projektwoche	2/4/6				1	T	0%		
Berufsfeldorientierung 3***		6				4	lt. Angebot		5	2,3%
Berufsfeldorientierung 4***		6				4	lt. Angebot		5	2,3%
Bachelorabschlussprüfung	Bachelorpraktikum	7					T		15	0%
	Bachelorarbeit	7					BA		12	18%
	Kolloquium	7					KO		3	4%
						149			210	100%

* Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.

** Es sind durch Wahlpflichtmodule insgesamt 5 ECTS-Leistungspunkte zu erzielen, entweder durch eine 4-SWS-Veranstaltung (wie im Studienplan exemplarisch dargestellt) oder zwei 2-SWS-Veranstaltungen. Wählbar sind nach Rücksprache mit den jeweiligen Lehrenden alle lt. Lehrplanung stattfindenden Veranstaltungen der Hochschule Harz. Die Auswahl erfolgt in Abstimmung mit der Studiengangskoordination unter Berücksichtigung des Studienplans.

*** Es sind insgesamt 4 Module der Berufsfeldorientierung à 5 ECTS-Leistungspunkte zu absolvieren. Diese sind wählbar aus dem Angebot für Smart Automation (Fachbereich Automatisierung und Informatik). Das Angebot wird jeweils im vorangehenden Semester bekannt gemacht. Dabei kann der Fachbereich Unter- und Obergrenzen an zulässigen Teilnehmendenzahlen festlegen.

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.

Die primär eingesetzte Prüfungsleistung ist im Modulhandbuch genannt. Die Prüfungsleistung wird zu Beginn des jeweiligen Semesters durch die Prüfenden festgelegt und bekannt gegeben.

Bei Prüfungs-/Studienleistungen, die mit 0% in die Modul- bzw. Gesamtnote eingehen, handelt es sich um unbenotete Studienleistungen, für die lediglich eine Bewertung „Bestanden“ / „Nicht bestanden“ vergeben wird.

Anlage 3: Studienplan Smart Automation (B.Eng.), duales praxisintegrierendes Studium mit vorgelagerter Praxisphase, 833_801

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Praxisphase		1 bis 2				0	T		0	0%
Einführung in Smart Automation	Einführung in Smart Automation	3	3			3	K90	100%	5	2%
	Einführung in Smart Automation (Labor)	3		0,5	0,5	1	T	0%		
Mathematik 1	Mathematik 1 (Auffrischkurs)	3		2		2	T*	0%	5	2%
	Mathematik 1	3	2	2		4	K120	100%		
Physik 1	Physik 1	3	2			2	K120	100%	5	2%
	Physik 1 (Labor)	3		1	1	2	T	0%		
Digitaltechnik und Nachhaltiges Wirtschaften	Digitaltechnik	3	0,50	0,75		1,25	K60	50%	5	2%
	Digitaltechnik (Labor)	3			0,75	0,75	T	0%		
	Nachhaltiges Wirtschaften	4	2			2	K90 / MP / HA	50%		
Einführung Informatik	Einführung in die Informatik	3	2			2	K60 / RF / HA / PA / EA / MP	100%	5	2%
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	3	1	1		2	T	0%		
Programmierung 1	Programmierung 1	3	2			2	K120 / HA / EA / RF	100%	5	2%
	Programmierung 1 (Labor)	3		1	1	2	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modulnote	ECTS-Leistungspunkte	Anteil an Gesamtnote
			SV	Ü	P	Summe				
Technisches Englisch (B2)	Englisch (Auffrischkurs)	3		2		2	T*	0%	5	2%
	Englisch	4		2		2	K90 / MP / RF / PA	50%		
	Presentation Skills and Cooperative Methods	4		2		2	PA / MP / RF	50%		
Programmierung 2	Programmierung 2	4	2			2	K120 / HA / EA / RF	100%	5	2%
	Programmierung 2 (Labor)	4		1	1	2	T	0%		
Mathematik 2 für Ingenieurwissenschaften	Mathematik 2 für Ingenieurwissenschaften (Auffrischkurs)	4		2		2	T*	0%	5	2%
	Mathematik 2 für Ingenieurwissenschaften	4	2	2		4	K120	100%		
Statistische Methoden		4	2	2		4	K120		5	2%
Physik 2	Physik 2	4	2			2	K90	100%	5	2%
	Physik 2 (Labor)	4		1	1	2	T	0%		
Elektrotechnik 1	Elektrotechnik 1	4	2			2	K90	100%	5	2%
	Elektrotechnik 1 (Labor)	4		1,5	0,5	2	T	0%		
Elektrotechnik 2	Elektrotechnik 2	5	2			2	K90	100%	5	2,2%
	Elektrotechnik 2 (Labor)	5		1	1	2	T	0%		
Cyber-physische Systeme	Cyber-physische Systeme	5	2			2	K90 / EA / MP / HA	100%	5	2,2%
	Cyber-physische Systeme (Labor)	5		1	1	2	T	0%		
Mathematik 3 für Ingenieurwissenschaften		5	2	2		4	K120		5	2,2%

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leis- tungs- punkte	Anteil an Ge- samt- note
			SV	Ü	P	Sum- me				
Motion Control	Industrieroboter (Labor)	5			1	1	T	0%	5	2,2%
	Industrieroboter	5	0,5	0,5		1	K120	100%		
	Antriebstechnik	5	1			1				
	Antriebstechnik (Labor)	5		0,5	0,5	1	T	0%		
Mathematisches Programmieren mit Python		5	2	2		4	MP / K90 / RF / PA		5	2,2%
Industrielle Kommunikationssysteme	Physical Layer (Labor)	5			0,5	0,5	T	0%	5	2,2%
	Physical Layer	5	1,5			1,5	K60 / EA / MP / HA	50%		
	Data Link Layer	5	1,5			1,5	K60 / EA / MP / HA	50%		
	Data Link Layer (Labor)	5			0,5	0,5	T	0%		
Messtechnik, Sensorik und Aktorik	Messtechnik, Sensorik und Aktorik	6	2			2	K90 / EA / MP / HA	100%	5	2,2%
	Messtechnik, Sensorik und Aktorik (Labor)	6		1	1	2	T	0%		
Steuerungstechnik	Steuerungstechnik	6	1	1,5		2,5	K120	100%	5	2,2%
	Steuerungstechnik (Labor)	6			1,5	1,5	T	0%		
Regelungstechnik	Regelungstechnik	6	3			3	K120	100%	5	2,2%
	Regelungstechnik (Labor)	6		0,5	0,5	1	T	0%		
Projektmanagement	Projektmanagement	6	2			2	T	0%	5	2,2%
	Projektarbeit	6		2		2	EA / PA	100%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Digitale Fertigung	Digitale Fertigung	6	2			2	K120 / EA / HA	100%	5	2,2%
	Digitale Fertigung (Labor)	6		1	1	2	T	0%		
Elektronische Energiewandlung	Elektronische Bauelemente (Labor)	6		0,5	0,5	1	T	0%	5	2,2%
	Elektronische Bauelemente	6	1			1	K120	100%		
	Leistungselektronik	6	1			1				
	Leistungselektronik (Labor)	6		0,5	0,5	1	T	0%		
Advanced Control	Digitale Regelungssysteme	7	1,5	0,5		2	K120	100%	5	2,3%
	Peternetze	7	0,5	0,5		1				
	Peternetze (Labor)	7			1	1	T	0%		
Faszination KI in mobilen Systemen		7	3	1		4	K90 / RF / HA		5	2,3%
Prozessleittechnik	Prozessleittechnik	7	2			2	MP / K90 / RF / PA	100%	5	2,3%
	Prozessleittechnik (Labor)	7		1	1	2	T	0%		
Wahlpflichtfach**		7				4	lt. Angebot		5	2,3%
Berufsfeldorientierung 1***		7				4	lt. Angebot		5	2,3%
Berufsfeldorientierung 2***		7				4	lt. Angebot		5	2,3%
Anlagenautomatisierung	Anlagenautomatisierung	8	2			2	MP / K90 / RF / PA	100%	5	2,3%
	Anlagenautomatisierung (Labor)	8		1	1	2	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Hybrides maschinelles Lernen - Wissens- und datenbasierte Modelle technischer Systeme	Hybrides maschinelles Lernen - Wissens- und datenbasierte Modelle technischer Systeme	8	2			2	MP / K90 / RF / PA	100%	5	2,3%
	Hybrides maschinelles Lernen - Wissens- und datenbasierte Modelle technischer Systeme (Labor)	8		2		2	T	0%		
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme 1	8	2			2	K90 / HA / EA / MP	100%	5	2,3%
	Datenbanksysteme 1 (Labor)	8		1	1	2	T	0%		
Teamprojekt	Teamprojekt	8		2		2	PA	100%	5	2,3%
	Projektwoche	4/6/8				1	T	0%		
Berufsfeldorientierung 3***		8				4	lt. Angebot		5	2,3%
Berufsfeldorientierung 4***		8				4	lt. Angebot		5	2,3%
Bachelorabschlussprüfung	Bachelorpraktikum	9					T		15	0%
	Bachelorarbeit	9					BA		12	18%
	Kolloquium	9					KO		3	4%
						149			210	100%

* Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.

** Es sind durch Wahlpflichtmodule insgesamt 5 ECTS-Leistungspunkte zu erzielen, entweder durch eine 4-SWS-Veranstaltung (wie im Studienplan exemplarisch dargestellt) oder zwei 2-SWS-Veranstaltungen. Wählbar sind nach Rücksprache mit den jeweiligen Lehrenden alle lt. Lehrplanung stattfindenden Veranstaltungen der Hochschule Harz. Die Auswahl erfolgt in Abstimmung mit der Studiengangskoordination unter Berücksichtigung des Studienplans.

*** Es sind insgesamt 4 Module der Berufsfeldorientierung à 5 ECTS-Leistungspunkte zu absolvieren. Diese sind wählbar aus dem Angebot für Smart Automation (Fachbereich Automatisierung und Informatik). Das Angebot wird jeweils im vorangehenden Semester bekannt gemacht. Dabei kann der Fachbereich Unter- und Obergrenzen an zulässigen Teilnehmendenzahlen festlegen.

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.

Die primär eingesetzte Prüfungsleistung ist im Modulhandbuch genannt. Die Prüfungsleistung wird zu Beginn des jeweiligen Semesters durch die Prüfenden festgelegt und bekannt gegeben.

Bei Prüfungs-/Studienleistungen, die mit 0% in die Modul- bzw. Gesamtnote eingehen, handelt es sich um unbenotete Studienleistungen, für die lediglich eine Bewertung „Bestanden“ / „Nicht bestanden“ vergeben wird.

Anlage 4: Studienplan Smart Automation (B.Eng.), duales praxisintegrierendes Studium mit eingebetteter Praxisphase, 834_801

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modulnote	ECTS-Leistungspunkte	Anteil an Gesamtnote
			SV	Ü	P	Summe				
Einführung in Smart Automation	Einführung in Smart Automation	1	3			3	K90	100%	5	2%
	Einführung in Smart Automation (Labor)	1		0,5	0,5	1	T	0%		
Mathematik 1	Mathematik 1 (Auffrischungskurs)	1		2		2	T*	0%	5	2%
	Mathematik 1	1	2	2		4	K120	100%		
Physik 1	Physik 1	1	2			2	K120	100%	5	2%
	Physik 1 (Labor)	1		1	1	2	T	0%		
Digitaltechnik und Nachhaltiges Wirtschaften	Digitaltechnik	1	0,50	0,75		1,25	K60	50%	5	2%
	Digitaltechnik (Labor)	1			0,75	0,75	T	0%		
	Nachhaltiges Wirtschaften	2	2			2	K90 / MP / HA	50%		
Einführung Informatik	Einführung in die Informatik	1	2			2	K60 / RF / HA / PA / EA / MP	100%	5	2%
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	1	1		2	T	0%		
Programmierung 1	Programmierung 1	1	2			2	K120 / HA / EA / RF	100%	5	2%
	Programmierung 1 (Labor)	1		1	1	2	T	0%		
Technisches Englisch (B2)	Englisch (Auffrischungskurs)	1		2		2	T*	0%	5	2%
	Englisch	2		2		2	K90 / MP / RF / PA	50%		
	Presentation Skills and Cooperative Methods	2		2		2	PA / MP / RF	50%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leis- tungs- punkte	Anteil an Ge- samt- note
			SV	Ü	P	Sum- me				
Programmierung 2	Programmierung 2	2	2			2	K120 / HA / EA / RF	100%	5	2%
	Programmierung 2 (Labor)	2		1	1	2	T	0%		
Mathematik 2 für Ingenieurwissenschaften	Mathematik 2 für Ingenieurwissen- schaften (Auffrischkurs)	2		2		2	T*	0%	5	2%
	Mathematik 2 für Ingenieurwissen- schaften	2	2	2		4	K120	100%		
Statistische Methoden		2	2	2		4	K120		5	2%
Physik 2	Physik 2	2	2			2	K90	100%	5	2%
	Physik 2 (Labor)	2		1	1	2	T	0%		
Elektrotechnik 1	Elektrotechnik 1	2	2			2	K90	100%	5	2%
	Elektrotechnik 1 (Labor)	2		1,5	0,5	2	T	0%		
Elektrotechnik 2	Elektrotechnik 2	3	2			2	K90	100%	5	2,2%
	Elektrotechnik 2 (Labor)	3		1	1	2	T	0%		
Cyber-physische Systeme	Cyber-physische Systeme	3	2			2	K90 / EA / MP / HA	100%	5	2,2%
	Cyber-physische Systeme (Labor)	3		1	1	2	T	0%		
Mathematik 3 für Ingenieurwissenschaften		3	2	2		4	K120		5	2,2%
Motion Control	Industrieroboter (Labor)	3			1	1	T	0%	5	2,2%
	Industrieroboter	3	0,5	0,5		1	K120	100%		
	Antriebstechnik	3	1			1				
	Antriebstechnik (Labor)	3		0,5	0,5	1	T	0%		
Mathematisches Programmieren mit Python		3	2	2		4	MP / K90 / RF / PA		5	2,2%

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Industrielle Kommunikationssysteme	Physical Layer (Labor)	3			0,5	0,5	T	0%	5	2,2%
	Physical Layer	3	1,5			1,5	K60 / EA / MP / HA	50%		
	Data Link Layer	3	1,5			1,5	K60 / EA / MP / HA	50%		
	Data Link Layer (Labor)	3			0,5	0,5	T	0%		
Praxisphase		4 bis 5				0	T		0	0%
Messtechnik, Sensorik und Aktorik	Messtechnik, Sensorik und Aktorik	6	2			2	K90 / EA / MP / HA	100%	5	2,2%
	Messtechnik, Sensorik und Aktorik (Labor)	6		1	1	2	T	0%		
Steuerungstechnik	Steuerungstechnik	6	1	1,5		2,5	K120	100%	5	2,2%
	Steuerungstechnik (Labor)	6			1,5	1,5	T	0%		
Regelungstechnik	Regelungstechnik	6	3			3	K120	100%	5	2,2%
	Regelungstechnik (Labor)	6		0,5	0,5	1	T	0%		
Projektmanagement	Projektmanagement	6	2			2	T	0%	5	2,2%
	Projektarbeit	6		2		2	EA / PA	100%		
Digitale Fertigung	Digitale Fertigung	6	2			2	K120 / EA / HA	100%	5	2,2%
	Digitale Fertigung (Labor)	6		1	1	2	T	0%		
Elektronische Energiewandlung	Elektronische Bauelemente (Labor)	6		0,5	0,5	1	T	0%	5	2,2%
	Elektronische Bauelemente	6	1			1	K120	100%		
	Leistungselektronik	6	1			1				
	Leistungselektronik (Labor)	6		0,5	0,5	1	T	0%		
Advanced Control	Digitale Regelungssysteme	7	1,5	0,5		2	K120	100%	5	2,3%
	Petrinetze	7	0,5	0,5		1				
	Petrinetze (Labor)	7			1	1	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Faszination KI in mobilen Systemen		7	3	1		4	K90 / RF / HA		5	2,3%
Prozessleittechnik	Prozessleittechnik	7	2			2	MP / K90 / RF / PA	100%	5	2,3%
	Prozessleittechnik (Labor)	7		1	1	2	T	0%		
Wahlpflichtfach**		7				4	lt. Angebot		5	2,3%
Berufsfeldorientierung 1***		7				4	lt. Angebot		5	2,3%
Berufsfeldorientierung 2***		7				4	lt. Angebot		5	2,3%
Anlagenautomatisierung	Anlagenautomatisierung	8	2			2	MP / K90 / RF / PA	100%	5	2,3%
	Anlagenautomatisierung (Labor)	8		1	1	2	T	0%		
Hybrides maschinelles Lernen - Wissens- und datenbasierte Modelle technischer Systeme	Hybrides maschinelles Lernen - Wissens- und datenbasierte Modelle technischer Systeme	8	2			2	MP / K90 / RF / PA	100%	5	2,3%
	Hybrides maschinelles Lernen - Wissens- und datenbasierte Modelle technischer Systeme (Labor)	8		2		2	T	0%		
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme 1	8	2			2	K90 / HA / EA / MP	100%	5	2,3%
	Datenbanksysteme 1 (Labor)	8		1	1	2	T	0%		
Teamprojekt	Teamprojekt	8		2		2	PA	100%	5	2,3%
	Projektwoche	2/6/8				1	T	0%		
Berufsfeldorientierung 3***		8				4	lt. Angebot		5	2,3%

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leis- tungs- punkte	Anteil an Ge- samt- note
			SV	Ü	P	Sum- me				
Berufsfeldorientierung 4***		8				4	lt. Angebot		5	2,3%
Bachelorabschlussprüfung	Bachelorpraktikum	9					T		15	0%
	Bachelorarbeit	9					BA		12	18%
	Kolloquium	9					KO		3	4%
						149			210	100%

* Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.

** Es sind durch Wahlpflichtmodule insgesamt 5 ECTS-Leistungspunkte zu erzielen, entweder durch eine 4-SWS-Veranstaltung (wie im Studienplan exemplarisch dargestellt) oder zwei 2-SWS-Veranstaltungen. Wählbar sind nach Rücksprache mit den jeweiligen Lehrenden alle lt. Lehrplanung stattfindenden Veranstaltungen der Hochschule Harz. Die Auswahl erfolgt in Abstimmung mit der Studiengangskoordination unter Berücksichtigung des Studienplans.

*** Es sind insgesamt 4 Module der Berufsfeldorientierung à 5 ECTS-Leistungspunkte zu absolvieren. Diese sind wählbar aus dem Angebot für Smart Automation (Fachbereich Automatisierung und Informatik). Das Angebot wird jeweils im vorangehenden Semester bekannt gemacht. Dabei kann der Fachbereich Unter- und Obergrenzen an zulässigen Teilnehmendenzahlen festlegen.

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.

Die primär eingesetzte Prüfungsleistung ist im Modulhandbuch genannt. Die Prüfungsleistung wird zu Beginn des jeweiligen Semesters durch die Prüfenden festgelegt und bekannt gegeben.

Bei Prüfungs-/Studienleistungen, die mit 0% in die Modul- bzw. Gesamtnote eingehen, handelt es sich um unbenotete Studienleistungen, für die lediglich eine Bewertung „Bestanden“ / „Nicht bestanden“ vergeben wird.

Abkürzungen

BA	Bachelorarbeit
BE	Bericht
EA	Entwurfsarbeit / Entwurfsübung (Software)
HA	Hausarbeit
K60 / 90 / 120	Klausurarbeit 60 / 90 / 120 Minuten
KO	Kolloquium
MP	Mündliche Prüfung
PA	Projektarbeit
RF	Referat
SL	Studienleistung
T	Testat (unbenotet)
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
FS	Fachsemester
SWS	Semesterwochenstunden
SV	Seminaristische Vorlesung
Ü	Übung
P	Praktikum (Labor)

Auf der Grundlage der § 111 Absatz 3 und 8, §§ 67a Absatz 1, 54 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. 2021, 368, 369), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Vorschriften vom 23. März 2026 (GVBl. Nr. 5/2026, 71) hat die Hochschule Harz folgende Neufassung der Studienordnung beschlossen:

Studienordnung für den Studiengang „Verwaltungsdigitalisierung und –informatik (B.Sc.)“ und seine duale Studienvariante

vom 06.05.2026

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau
- § 3 Spezifische Ausgestaltungsmerkmale
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Studienplan
- § 6 Bachelorabschlussprüfung
- § 7 Studienordnungswechsel
- § 8 Anwendung und Inkrafttreten

Anhangsverzeichnis

Anlage 1: Studienplan Verwaltungsdigitalisierung und –informatik (B.Sc.), Vollzeitstudium, 850_850

Anlage 2: Studienplan Verwaltungsdigitalisierung und –informatik (B.Sc.), duales praxisintegrierendes Studium mit begleitenden Praxisphasen, 851_850

Abkürzungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung gilt für den Studiengang Verwaltungsdigitalisierung und –informatik (B.Sc.) und seine inhaltsgleiche duale Studienvariante.
- (2) Für diesen Studiengang gilt die gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz in der jeweils geltenden Fassung (Bachelorprüfungsordnung). Auf ihrer Grundlage regelt diese Studienordnung Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Zuordnung von ECTS-Leistungspunkten zu Modulen.

§ 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau

- (1) Ziel dieses interdisziplinären Studienganges ist es, den Studierenden IT- und Informatikkompetenzen, rechts- und verwaltungswissenschaftliche Kompetenzen sowie persönliche Kompetenzen zu vermitteln, um sie für die Übernahme komplexer Aufgaben in Querschnittsbereichen IT- und informatikgestützter Verwaltungsvorgänge zu qualifizieren. Die Absolventinnen und Absolventen sind nach erfolgreichem Studienabschluss befähigt, die sich aus der Verwaltungsdigitalisierung ergebenden Veränderungsprozesse aktiv zu begleiten.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad “Bachelor of Science (B.Sc.)“. Der Abschluss entspricht Stufe 6 des Deutschen und des Europäischen Qualifikationsrahmens sowie Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

§ 3 Spezifische Ausgestaltungsmerkmale

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium in folgenden Studienvarianten angeboten:
 - a. Vollzeitstudium,
 - b. duales praxisintegrierendes Studium mit begleitenden Praxisphasen.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Eine Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen kann gemäß der Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag vorgenommen werden.
- (4) Das Lehrangebot besteht teilweise aus englischsprachigen Lehr- und Lernangeboten. Aus den Lehrveranstaltungsbezeichnungen im Studienplan ergibt sich kein Anspruch auf deutsch- oder englischsprachige Lehre.
- (5) Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht in diesem Studiengang einem Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden.
- (6) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der unter § 1 Abs. 2 genannten Prüfungsordnung geregelt.
- (7) In der dualen Studienvariante können die Praxispartner von den Studierenden darüber hinaus die regelmäßige Anwesenheit bei allen Lehrveranstaltungen verlangen.
- (8) Soweit die Lehrveranstaltungen und Prüfungs-/Studienleistungen aus anderen Studiengängen der Hochschule Harz stammen, richten sich die Art der Prüfungs-/Studienleistung und die Bildung der Modulnoten nach der Studienordnung des modilverantwortlichen Studiengangs. Werden entsprechende Lehrveranstaltungen im modilverantwortlichen Studiengang dauerhaft weder angeboten noch geprüft, finden die im Studienplan

gemäß Anlagen ausdrücklich ausgewiesenen Prüfungs- und Studienleistungen Anwendung.

- (9) Auslandsstudiensemester sind integrierbar. Soweit ein Auslandsstudiensemester Bestandteil des Studienplans ist, erfolgt eine Bewertung nach dem ECTS-Leistungspunktesystem gemäß Anlage. Für von der Studienordnung abweichende Auslandsstudiensemester kann eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen gemäß der in Abs. 3 genannten Ordnung erfolgen.
- (10) Die Wahl der Lehrveranstaltungen während des Studienaufenthalts im Ausland richtet sich nach dem Angebot der gewählten Partnerhochschule. Näheres regeln die Kooperationsverträge. Soweit die von den Studierenden im Ausland zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht durch die Verträge mit der jeweiligen Partnerhochschule geregelt sind, stimmen die Studierenden mit dem/der Studiengangskoordinator/in ein Learning Agreement ab.
- (11) Zum Ende des Studiums ist ein Entrepreneurshipsemester integrierbar. Für die Module innerhalb des Entrepreneurshipsemesters erfolgt keine Bewertung nach dem ECTS-Leistungspunktesystem. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Bestehen aller Module des Studienplans mit Ausnahme der Bachelorabschlussprüfung. Für das Entrepreneurshipsemester gelten die Regelungen der Ordnung zur Durchführung eines Entrepreneurshipsemesters am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung.
- (12) Für die duale Studienvariante muss eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Praxispartner und der Hochschule Harz vorliegen. Voraussetzung für die Zulassung ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Studierenden und einem Praxispartner. Es werden Maßnahmen integriert, die eine inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb/Behörde systematisch sicherstellen.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorabschlussprüfung acht Semester. Für einen erfolgreichen Bachelorabschluss sind 240 ECTS-Leistungspunkte nach Maßgabe des Studienplans zu erreichen.
- (2) Im dualen Modell mit begleitenden Praxisphasen ist die Abfolge der Theoriesemester mit der Vollzeitvariante identisch.
- (3) Das vierte Fachsemester ist ein Praxissemester, in dem das Organisationspraktikum 1 und ein Praxisbegleitseminar zu absolvieren sind. Hierfür gelten die Regelungen der Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Praxisphasen in der dualen Studienvariante dienen der Praxiserfahrung und der Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb/Behörde. Für sie gelten die Regelungen der Praktikumsordnung des Fachbereichs Automatisierung und Informatik in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Studienplan

Der Studienplan (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Ordnung und regelt Inhalt und Aufbau des Studiums, insbesondere die Bestandteile der Module, die Zuordnung der ECTS-Leistungspunkte zu Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote.

§ 6 Bachelorabschlussprüfung

- (1) Das achte Fachsemester ist ein Praxissemester, in dem das Organisationspraktikum 2 (Bachelorpraktikum) zu absolvieren ist. Für das Bachelorpraktikum gelten die Regelungen der Praktikumsordnung des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) In der Bachelorarbeit sollen vorrangig Themen der Praxispartner bzw. der Einrichtungen, in denen das Organisationspraktikum 2 absolviert wird, bearbeitet werden. Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen.
- (3) In der dualen Studienvariante ist eine Freistellung zum Verfassen der Bachelorarbeit zwischen den Studierenden und den Praxispartnern zu vereinbaren.

§ 7 Studienordnungswechsel

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einen Wechsel aus der vorherigen in die aktuelle Studienordnung dieses Studiengangs gestatten. Der Wechsel ist insbesondere zu versagen, wenn eine Fortsetzung des Studiums nach der neuen Ordnung eine längere Studiendauer erwarten ließe. Ein Wechsel in eine frühere Studienordnung ist ausgeschlossen.

§ 8 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 neu immatrikuliert werden.
- (2) Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz vom 06.05.2026 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 20.05.2026.

Wernigerode, 15.07.2026

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz

Anlage 1: Studienplan Verwaltungsdigitalisierung und –informatik (B.Sc.), Vollzeitstudium, 850_850

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Grundlagen der Verwaltungs-wissenschaften	Einführung in die Verwaltungswissenschaften	1	2			2	K90 bzw. gemäß § 3 Abs. 8	60%	5	2%
	Wissenschaftliches Arbeiten I	1	2			2	HA bzw. gemäß § 3 Abs. 8	40%		
Schlüsselkompetenzen 1	Englisch (Pflicht)	1		2		2	K90 / MP bzw. gemäß § 3 Abs. 8	50%	5	2%
	Medien- und Digitalkompetenz	1	2			2	RF bzw. gemäß § 3 Abs. 8	50%		
Grundlagen des Rechts	Rechtsordnung im Überblick	1	2			2	K120 bzw. gemäß § 3 Abs. 8		5	2%
	Methoden der Rechtsanwendung	1	2			2				
Grundlagen der Verwaltungsdigitalisierung	Einführung in die Informatik	1	2			2	K60 / RF / HA / PA / EA / MP	50%	5	2%
	Einführung in die Verwaltungsdigitalisierung und -informatik	1	2			2	K60 / RF / HA / PA / EA / MP	50%		
Mathematik 1	Mathematik 1	1	2	2		4	K120	100%	5	2%
	Mathematik 1 (Auffrischkurs)	1		2		2	T*	0%		
Programmierung 1	Programmierung 1	1	2			2	K120 / HA / EA / RF	100%	5	2%
	Programmierung 1 (Labor)	1		1	1	2	T	0%		
Grundlagen des Öffentlichen Rechts II	Verfassungsrecht	2	2			2	K120 bzw. gemäß § 3 Abs. 8		5	2%
	Europarecht	2	2			2				

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Organisation und Handeln	Sozialkompetenz in der Anwendung	2	2			2	HA bzw. gemäß § 3 Abs. 8		5	2%
	Organisations- und Sozialpsychologie	2	2			2				
Schlüsselkompetenzen 2	Arbeiten im Team / Moderationstechniken	2	2			2	HA / RF bzw. gemäß § 3 Abs. 8	50%	5	2%
	Selbstmanagement	2	2			2	HA / RF bzw. gemäß § 3 Abs. 8	50%		
Statistische Methoden		2	2	2		4	K120		5	2%
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme 1	2	2			2	K90 / HA / EA / MP	100%	5	2%
	Datenbanksysteme 1 (Labor)	2		1	1	2	T	0%		
Betriebssysteme und Rechnernetze	Betriebssysteme (Labor)	2		0,5	0,5	1	T	0%	5	2%
	Betriebssysteme	2	1			1	K60 / MP / EA	50%		
	Rechnernetze	2	1			1	K60 / MP / HA	50%		
	Rechnernetze (Labor)	2		0,5	0,5	1	T	0%		
Sozialwissenschaften	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns	3	2			2	HA bzw. gemäß § 3 Abs. 8		5	2%
	Empirische Methoden der Sozialforschung	3	2			2				
Politik und Verwaltung - Grundlagen	Politik und Governance	3	2			2	HA bzw. gemäß § 3 Abs. 8		5	2%
	Verwaltungsreformen: Modernisierung und Digitalisierung	3	2			2				
Grundlagen des Öffentlichen Rechts I	Allgemeines Verwaltungsrecht (mit Verwaltungsvollstreckung)	3	4			4	K120 bzw. gemäß § 3 Abs. 8		5	2%

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Web-Technologien	Web-Technologien	3	2			2	K120 / EA / MP / HA / RF / PA	100%	5	2%
	Web-Technologien (Labor)	3		1	1	2	T	0%		
Grundlagen der Anwendungs-programmierung	Proseminar Informatik	3	2			2	HA / RF	100%	5	2%
	Anwendungsprogrammierung mit Excel	3	1	1		2	T	0%		
Softwaretechnik	Softwaretechnik	3	2			2	K90 / EA / PA / MP / HA / RF	100%	5	2%
	Softwaretechnik (Labor)	3		1,5	0,5	2	T	0%		
Organisationspraktikum 1		4				0	BE		25	4%
Praxisbegleitseminar		4	4			4	RF		5	1%
Öffentliche Finanzwirtschaft I	Haushaltsplanung und -ausführung	5	2			2	K120 bzw. gemäß § 3 Abs. 8		5	2%
	Finanzausgleichs- und Abgabenrecht	5	2			2				
Personalwesen	Grundlagen des Personalwesens	5	2			2	K120 bzw. gemäß § 3 Abs. 8		5	2%
	Arbeitsrecht I / öffentliches Dienstrecht I	5	2			2				
Beschaffung und Wirtschaftlich-keit im öffentlichen Sektor	Vergaberecht / E-Vergabe	5	2			2	K120 bzw. gemäß § 3 Abs. 8		5	2%
	Grundlagen der Wirtschaftlichkeits-rechnung	5	2			2				
Grundlagen des öffentlichen Rechts III	Informationsmanagement, Schriftgut-verwaltung und Bescheidtechnik	5	2			2	K120 bzw. gemäß § 3 Abs. 8**		5	2%
	Verwaltungsprozessrecht	5	2			2				

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Datenbanksysteme 2	Datenbanksysteme 2	5	2			2	K90 / MP / EA / HA	100%	5	2%
	Datenbanksysteme 2 (Labor)	5		1	1	2	T	0%		
Sicherheit in Rechnernetzen	Sicherheit in Rechnernetzen	5	2			2	K120 / MP / RF / HA	100%	5	2%
	Sicherheit in Rechnernetzen (Labor)	5		1	1	2	T	0%		
Semesterübergreifendes Projekt	Semesterübergreifendes Projekt Teil 1	6	4			4	PA bzw. gemäß § 3 Abs. 8	100%	10	4%
	Semesterübergreifendes Projekt Teil 2	7	4			4				
	Projektwoche	2/4/6				1	T	0%		
Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung 1		6	4			4	RF		5	2,5%
Serviceorientierte Architekturen, Webservices, Vernetzte Verwaltung und E-Government-Standards	Serviceorientierte Architekturen, Webservices, Vernetzte Verwaltung und E-Government-Standards	6	2			2	K120 / MP / RF / HA	100%	5	2,5%
	Serviceorientierte Architekturen, Webservices, Vernetzte Verwaltung und E-Government-Standards (Labor)	6		1	1	2	T	0%		
Software Engineering	Software Engineering	6	2			2	K90 / EA / MP / HA / RF	100%	5	2%
	Software Engineering (Labor)	6		1,5	0,5	2	T	0%		
Prozessmodellierung und Seminar E-Government	Prozessorientierter Entwurf	6	1			1	K60 / MP / RF / HA / PA	50%	5	2%
	Prozessorientierter Entwurf (Labor)	6		0,5	0,5	1	T	0%		
	Seminar E-Government	6	2			2	RF	50%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Berufsfeldorientierung 1***		6				4	lt. Angebot		5	2%
Vorbereitung Bachelor-Abschlussprüfung	Wissenschaftliches Arbeiten II	7	2			2	RF bzw. gemäß § 3 Abs. 8		5	2%
Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung 2		7	2	2		4	K120 / MP / RF / HA / PA		5	2,5%
Künstliche Intelligenz	Künstliche Intelligenz	7	2			2	K90 / EA / MP / HA	100%	5	2,5%
	Künstliche Intelligenz (Labor)	7		1	1	2	T	0%		
Verarbeitung von Geo- und Bilddaten	Ausgewählte Themen Geoinformation (Testat)	7			0,5	0,5	T	0%	5	2%
	Ausgewählte Themen Geoinformation (Vorlesung)	7	2			2	HA, RF	50%		
	Ausgewählte Themen der Bildverarbeitung (Vorlesung)	7	2			2	K90 / MP	50%		
	Ausgewählte Themen der Bildverarbeitung (Testat)	7			1	1	T	0%		
Berufsfeldorientierung 2***		7				4	lt. Angebot		5	2%
Organisationspraktikum 2		8		2		2	BE		15	5%
Bachelorabschlussprüfung	Bachelorarbeit	8					BA		12	15%
	Kolloquium	8					KO		3	1%
						152,5			240	100%

- * Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.
- ** Im Modul „Grundlagen des öffentlichen Rechts III“ ist im Studiengang „Verwaltungsdigitalisierung und -informatik (B.Sc.)“ grundsätzlich alternativ auch eine mündliche Prüfung als Prüfungsleistung zulässig.
- *** Es sind insgesamt 2 Module der Berufsfeldorientierung à 5 ECTS-Leistungspunkte zu absolvieren. Diese sind wählbar aus dem Angebot für Verwaltungsdigitalisierung und -informatik am Fachbereich Automatisierung und Informatik. Das Angebot wird jeweils im vorangehenden Semester bekannt gemacht. Dabei kann der Fachbereich Unter- und Obergrenzen an zulässigen Teilnehmendenzahlen festlegen.

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.

Die primär eingesetzte Prüfungsleistung ist im Modulhandbuch genannt. Die Prüfungsleistung wird zu Beginn des jeweiligen Semesters durch die Prüfenden festgelegt und bekannt gegeben.

Bei Prüfungs-/Studienleistungen, die mit 0% in die Modul- bzw. Gesamtnote eingehen, handelt es sich um unbenotete Studienleistungen, für die lediglich eine Bewertung „Bestanden“ / „Nicht bestanden“ vergeben wird.

Anlage 2: Studienplan Verwaltungsdigitalisierung und –informatik (B.Sc.), duales praxisintegrierendes Studium mit begleitenden Praxisphasen, 851_850

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Praxisphase		1 bis 6				0	T		0	0%
Grundlagen der Verwaltungs-wissenschaften	Einführung in die Verwaltungswissenschaften	1	2			2	K90 bzw. gemäß § 3 Abs. 8	60%	5	2%
	Wissenschaftliches Arbeiten I	1	2			2	HA bzw. gemäß § 3 Abs. 8	40%		
Schlüsselkompetenzen 1	Englisch (Pflicht)	1		2		2	K90 / MP bzw. gemäß § 3 Abs. 8	50%	5	2%
	Medien- und Digitalkompetenz	1	2			2	RF bzw. gemäß § 3 Abs. 8	50%		
Grundlagen des Rechts	Rechtsordnung im Überblick	1	2			2	K120 bzw. gemäß § 3 Abs. 8		5	2%
	Methoden der Rechtsanwendung	1	2			2				
Grundlagen der Verwaltungsdigitalisierung	Einführung in die Informatik	1	2			2	K60 / RF / HA / PA / EA / MP	50%	5	2%
	Einführung in die Verwaltungsdigitalisierung und -informatik	1	2			2	K60 / RF / HA / PA / EA / MP	50%		
Mathematik 1	Mathematik 1	1	2	2		4	K120	100%	5	2%
	Mathematik 1 (Auffrischkurs)	1		2		2	T*	0%		
Programmierung 1	Programmierung 1	1	2			2	K120 / HA / EA / RF	100%	5	2%
	Programmierung 1 (Labor)	1		1	1	2	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Grundlagen des Öffentlichen Rechts II	Verfassungsrecht	2	2			2	K120 bzw. gemäß § 3 Abs. 8		5	2%
	Europarecht	2	2			2				
Organisation und Handeln	Sozialkompetenz in der Anwendung	2	2			2	HA bzw. gemäß § 3 Abs. 8		5	2%
	Organisations- und Sozialpsychologie	2	2			2				
Schlüsselkompetenzen 2	Arbeiten im Team / Moderationstechniken	2	2			2	HA / RF bzw. gemäß § 3 Abs. 8	50%	5	2%
	Selbstmanagement	2	2			2	HA / RF bzw. gemäß § 3 Abs. 8	50%		
Statistische Methoden		2	2	2		4	K120		5	2%
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme 1	2	2			2	K90 / HA / EA / MP	100%	5	2%
	Datenbanksysteme 1 (Labor)	2		1	1	2	T	0%		
Betriebssysteme und Rechnernetze	Betriebssysteme (Labor)	2		0,5	0,5	1	T	0%	5	2%
	Betriebssysteme	2	1			1	K60 / MP / EA	50%		
	Rechnernetze	2	1			1	K60 / MP / HA	50%		
	Rechnernetze (Labor)	2		0,5	0,5	1	T	0%		
Sozialwissenschaften	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns	3	2			2	HA bzw. gemäß § 3 Abs. 8		5	2%
	Empirische Methoden der Sozialforschung	3	2			2				
Politik und Verwaltung - Grundlagen	Politik und Governance	3	2			2	HA bzw. gemäß § 3 Abs. 8		5	2%
	Verwaltungsreformen: Modernisierung und Digitalisierung	3	2			2				
Grundlagen des Öffentlichen Rechts I	Allgemeines Verwaltungsrecht (mit Verwaltungsvollstreckung)	3	4			4	K120 bzw. gemäß § 3 Abs. 8		5	2%

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Web-Technologien	Web-Technologien	3	2			2	K120 / EA / MP / HA / RF / PA	100%	5	2%
	Web-Technologien (Labor)	3		1	1	2	T	0%		
Grundlagen der Anwendungs-programmierung	Proseminar Informatik	3	2			2	HA / RF	100%	5	2%
	Anwendungsprogrammierung mit Excel	3	1	1		2	T	0%		
Softwaretechnik	Softwaretechnik	3	2			2	K90 / EA / PA / MP / HA / RF	100%	5	2%
	Softwaretechnik (Labor)	3		1,5	0,5	2	T	0%		
Organisationspraktikum 1		4				0	BE		25	4%
Praxisbegleitseminar		4	4			4	RF		5	1%
Öffentliche Finanzwirtschaft I	Haushaltsplanung und -ausführung	5	2			2	K120 bzw. gemäß § 3 Abs. 8		5	2%
	Finanzausgleichs- und Abgabenrecht	5	2			2				
Personalwesen	Grundlagen des Personalwesens	5	2			2	K120 bzw. gemäß § 3 Abs. 8		5	2%
	Arbeitsrecht I / öffentliches Dienstrecht I	5	2			2				
Beschaffung und Wirtschaftlich-keit im öffentlichen Sektor	Vergaberecht / E-Vergabe	5	2			2	K120 bzw. gemäß § 3 Abs. 8		5	2%
	Grundlagen der Wirtschaftlichkeits-rechnung	5	2			2				
Grundlagen des öffentlichen Rechts III	Informationsmanagement, Schriftgut-verwaltung und Bescheidtechnik	5	2			2	K120 / MP bzw. gemäß § 3 Abs. 8**		5	2%
	Verwaltungsprozessrecht	5	2			2				

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modulnote	ECTS-Leistungspunkte	Anteil an Gesamtnote
			SV	Ü	P	Summe				
Datenbanksysteme 2	Datenbanksysteme 2	5	2			2	K90 / MP / EA / HA	100%	5	2%
	Datenbanksysteme 2 (Labor)	5		1	1	2	T	0%		
Sicherheit in Rechnernetzen	Sicherheit in Rechnernetzen	5	2			2	K120 / MP / RF / HA	100%	5	2%
	Sicherheit in Rechnernetzen (Labor)	5		1	1	2	T	0%		
Semesterübergreifendes Projekt	Semesterübergreifendes Projekt Teil 1	6	4			4	PA bzw. gemäß § 3 Abs. 8	100%	10	4%
	Semesterübergreifendes Projekt Teil 2	7	4			4				
	Projektwoche	2/4/6				1	T	0%		
Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung 1		6	4			4	RF		5	2,5%
Serviceorientierte Architekturen, Webservices, Vernetzte Verwaltung und E-Government-Standards	Serviceorientierte Architekturen, Webservices, Vernetzte Verwaltung und E-Government-Standards	6	2			2	K120 / MP / RF / HA	100%	5	2,5%
	Serviceorientierte Architekturen, Webservices, Vernetzte Verwaltung und E-Government-Standards (Labor)	6		1	1	2	T	0%		
Software Engineering	Software Engineering	6	2			2	K90 / EA / MP / HA / RF	100%	5	2%
	Software Engineering (Labor)	6		1,5	0,5	2	T	0%		
Prozessmodellierung und Seminar E-Government	Prozessorientierter Entwurf	6	1			1	K60 / MP / RF / HA / PA	50%	5	2%
	Prozessorientierter Entwurf (Labor)	6		0,5	0,5	1	T	0%		
	Seminar E-Government	6	2			2	RF	50%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leis- tungs- punkte	Anteil an Ge- samt- note
			SV	Ü	P	Sum- me				
Berufsfeldorientierung 1***		6				4	lt. Angebot		5	2%
Vorbereitung Bachelor- Abschlussprüfung	Wissenschaftliches Arbeiten II	7	2			2	RF bzw. gemäß § 3 Abs. 8		5	2%
Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung 2		7	2	2		4	K120 / MP / RF / HA / PA		5	2,5%
Künstliche Intelligenz	Künstliche Intelligenz	7	2			2	K90 / EA / MP / HA	100%	5	2,5%
	Künstliche Intelligenz (Labor)	7		1	1	2	T	0%		
Verarbeitung von Geo- und Bilddaten	Ausgewählte Themen Geoinformation (Testat)	7			0,5	0,5	T	0%	5	2%
	Ausgewählte Themen Geoinformation (Vorlesung)	7	2			2	HA, RF	50%		
	Ausgewählte Themen der Bildverarbeitung (Vorlesung)	7	2			2	K90 / MP	50%		
	Ausgewählte Themen der Bildverarbeitung (Testat)	7			1	1	T	0%		
Berufsfeldorientierung 2***		7				4	lt. Angebot		5	2%
Organisationspraktikum 2		8		2		2	BE		15	5%
Bachelorabschlussprüfung	Bachelorarbeit	8					BA		12	15%
	Kolloquium	8					KO		3	1%
						152,5			240	100%

- * Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.
- ** Im Modul „Grundlagen des öffentlichen Rechts III“ ist im Studiengang „Verwaltungsdigitalisierung und -informatik (B.Sc.)“ grundsätzlich alternativ auch eine mündliche Prüfung als Prüfungsleistung zulässig.
- *** Es sind insgesamt 2 Module der Berufsfeldorientierung à 5 ECTS-Leistungspunkte zu absolvieren. Diese sind wählbar aus dem Angebot für Verwaltungsdigitalisierung und -informatik am Fachbereich Automatisierung und Informatik. Das Angebot wird jeweils im vorangehenden Semester bekannt gemacht. Dabei kann der Fachbereich Unter- und Obergrenzen an zulässigen Teilnehmendenzahlen festlegen.

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.

Die primär eingesetzte Prüfungsleistung ist im Modulhandbuch genannt. Die Prüfungsleistung wird zu Beginn des jeweiligen Semesters durch die Prüfenden festgelegt und bekannt gegeben.

Bei Prüfungs-/Studienleistungen, die mit 0% in die Modul- bzw. Gesamtnote eingehen, handelt es sich um unbenotete Studienleistungen, für die lediglich eine Bewertung „Bestanden“ / „Nicht bestanden“ vergeben wird.

Abkürzungen

BA	Bachelorarbeit
BE	Bericht
EA	Entwurfsarbeit / Entwurfsübung (Software)
HA	Hausarbeit
K60 / 90 / 120	Klausurarbeit 60 / 90 / 120 Minuten
KO	Kolloquium
MP	Mündliche Prüfung
PA	Projektarbeit
RF	Referat
SL	Studienleistung
T	Testat (unbenotet)
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
FS	Fachsemester
SWS	Semesterwochenstunden
SV	Seminaristische Vorlesung
Ü	Übung
P	Praktikum (Labor)

Auf der Grundlage der § 111 Absatz 3 und 8, §§ 67a Absatz 1, 54 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. 2021, 368, 369), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Vorschriften vom 23. März 2026 (GVBl. Nr. 5/2026, 71) hat die Hochschule Harz folgende Neufassung der Studienordnung beschlossen:

Studienordnung für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)“ und seine dualen Studienvarianten

vom 06.05.2026

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau
- § 3 Spezifische Ausgestaltungsmerkmale
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Studienplan
- § 6 Bachelorabschlussprüfung
- § 7 Studienordnungswechsel
- § 8 Anwendung und Inkrafttreten

Anhangsverzeichnis

- Anlage 1: Studienplan Wirtschaftsinformatik (B.Sc.), Vollzeitstudium, 878_878
- Anlage 2: Studienplan Wirtschaftsinformatik (B.Sc.), duales praxisintegrierendes Studium mit begleitenden Praxisphasen, 807_878
- Anlage 3: Studienplan Wirtschaftsinformatik (B.Sc.), duales praxisintegrierendes Studium mit vorgelagerter Praxisphase, 807_808
- Anlage 4: Studienplan Wirtschaftsinformatik (B.Sc.), duales praxisintegrierendes Studium mit eingebetteter Praxisphase, 807_809

Abkürzungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung gilt für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) und seine inhaltsgleichen dualen Studienvarianten.
- (2) Für diesen Studiengang gilt die gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz in der jeweils geltenden Fassung (Bachelorprüfungsordnung). Auf ihrer Grundlage regelt diese Studienordnung Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Zuordnung von ECTS-Leistungspunkten zu Modulen.

§ 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau

- (1) Ziel des interdisziplinären Studienganges ist die Ausbildung von Fachkräften, die Managementaufgaben an der Schnittstelle von Geschäftsprozessen und zugehörigen IT-Systemen in Wirtschaft und Verwaltung übernehmen.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad "Bachelor of Science (B.Sc.)". Der Abschluss entspricht Stufe 6 des Deutschen und des Europäischen Qualifikationsrahmens sowie Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

§ 3 Spezifische Ausgestaltungsmerkmale

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium in folgenden Studienvarianten angeboten:
 - a. Vollzeitstudium,
 - b. duales praxisintegrierendes Studium mit begleitenden Praxisphasen,
 - c. duales praxisintegrierendes Studium mit vorgelagerter Praxisphase,
 - d. duales praxisintegrierendes Studium mit eingebetteter Praxisphase.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Eine Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen kann gemäß der Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag vorgenommen werden.
- (4) Das Lehrangebot besteht teilweise aus englischsprachigen Lehr- und Lernangeboten. Aus den Lehrveranstaltungsbezeichnungen im Studienplan ergibt sich kein Anspruch auf deutsch- oder englischsprachige Lehre.
- (5) Dem Studiengang kann ein Orientierungsstudium nach Maßgabe der Studienordnung für die Studienvariante Orientierungsstudium in der jeweils geltenden Fassung vorgeschaltet werden.
- (6) Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht in diesem Studiengang einem Arbeitsaufwand von 25 Arbeitsstunden.
- (7) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der unter § 1 Abs. 2 genannten Prüfungsordnung geregelt.
- (8) Die Praxispartner können von den Studierenden darüber hinaus die regelmäßige Anwesenheit bei allen Lehrveranstaltungen verlangen.
- (9) Soweit die Lehrveranstaltungen und Prüfungs-/Studienleistungen aus anderen Studiengängen der Hochschule Harz stammen, richten sich die Art der Prüfungs-/Studienleistung und die Bildung der Modulnoten nach der Studienordnung des modilverantwortlichen Studiengangs. Werden entsprechende Lehrveranstaltungen im modilverantwortlichen Studiengang dauerhaft weder angeboten noch geprüft, finden die im Studienplan

- gemäß Anlagen ausdrücklich ausgewiesenen Prüfungs- und Studienleistungen Anwendung.
- (10) Auslandsstudiensemester sind integrierbar. Soweit ein Auslandsstudiensemester Bestandteil des Studienplans ist, erfolgt eine Bewertung nach dem ECTS-Leistungspunktesystem gemäß Anlage. Für von der Studienordnung abweichende Auslandsstudiensemester kann eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen gemäß der in Abs. 3 genannten Ordnung erfolgen.
 - (11) Die Wahl der Lehrveranstaltungen während des Studienaufenthalts im Ausland richtet sich nach dem Angebot der gewählten Partnerhochschule. Näheres regeln die Kooperationsverträge. Soweit die von den Studierenden im Ausland zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht durch die Verträge mit der jeweiligen Partnerhochschule geregelt sind, stimmen die Studierenden mit dem/der Studiengangskoordinator/in ein Learning Agreement ab.
 - (12) Zum Ende des Studiums ist ein Entrepreneurshipsemester integrierbar. Für die Module innerhalb des Entrepreneurshipsemesters erfolgt keine Bewertung nach dem ECTS-Leistungspunktesystem. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Bestehen aller Module des Studienplans mit Ausnahme der Bachelorabschlussprüfung. Für das Entrepreneurshipsemester gelten die Regelungen der Ordnung zur Durchführung eines Entrepreneurshipsemesters am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung.
 - (13) Spätestens bei der Anmeldung zu der Bachelorarbeit muss ein Projektwochenschein im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.
 - (14) Für die dualen Studienvarianten muss eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Praxispartner und der Hochschule Harz vorliegen. Voraussetzung für die Zulassung ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Studierenden und einem Praxispartner. Es werden Maßnahmen integriert, die eine inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb/Behörde systematisch sicherstellen.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium und für das duale praxisintegrierende Studium mit begleitenden Praxisphasen beträgt einschließlich der Bachelorabschlussprüfung sieben Semester. Für einen erfolgreichen Bachelorabschluss sind 210 ECTS-Leistungspunkte nach Maßgabe des Studienplans zu erreichen.
- (2) Die Regelstudienzeit für das duale praxisintegrierende Studium mit vorgelagerter und das duale praxisintegrierende Studium mit eingebetteter Praxisphase beträgt einschließlich der Bachelorabschlussprüfung neun Semester. Für einen erfolgreichen Bachelorabschluss sind 210 ECTS-Leistungspunkte nach Maßgabe des Studienplans zu erreichen.
- (3) Im dualen Modell mit begleitenden Praxisphasen ist die Abfolge der Theoriesemester mit der Vollzeitvariante identisch. Bei vorgelagerter Praxisphase beginnt das Studium mit zwei Praxissemestern und setzt dann wie in der Vollzeitvariante fort. Bei eingebetteter Praxisphase werden zwei Praxissemester zwischen dem 3. und 4. Semester der Vollzeitvariante eingeschoben.
- (4) Praxisphasen in den dualen Studienvarianten dienen der Praxiserfahrung und der Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb/Behörde. Für sie gelten die Regelungen der Praktikumsordnung des Fachbereichs Automatisierung und Informatik in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Studienplan

Die Studienpläne (siehe Anlagen) sind Bestandteile dieser Ordnung und regeln Inhalt und Aufbau des Studiums, insbesondere die Bestandteile der Module, die Zuordnung der ECTS-Leistungspunkte zu Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote.

§ 6 Bachelorabschlussprüfung

- (1) Für das Bachelorpraktikum gelten die Regelungen der Praktikumsordnung des Fachbereichs Automatisierung und Informatik in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen.
- (3) In den dualen Studienvarianten sollen in der Bachelorarbeit vorrangig firmenspezifische Themen der Praxispartner bearbeitet werden. Eine Freistellung zum Verfassen der Bachelorarbeit ist zwischen den Studierenden und den Praxispartnern zu vereinbaren.

§ 7 Studienordnungswechsel

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einen Wechsel aus der vorherigen in die aktuelle Studienordnung dieses Studiengangs gestatten. Der Wechsel ist insbesondere zu versagen, wenn eine Fortsetzung des Studiums nach der neuen Ordnung eine längere Studiendauer erwarten ließe. Ein Wechsel in eine frühere Studienordnung ist ausgeschlossen.

§ 8 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 neu immatrikuliert werden.
- (2) Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz vom 06.05.2026 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 20.05.2026.

Wernigerode, 15.07.2026

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz

Anlage 1: Studienplan Wirtschaftsinformatik (B.Sc.), Vollzeitstudium, 878_878

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Einführung Wirtschaftsinformatik		1	4			4	K120 / MP		5	2%
Einführung Informatik	Einführung in die Informatik	1	2			2	K60 / RF / HA / PA / EA / MP	100 %	5	2%
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	1	1		2	T	0 %		
Programmierung 1	Programmierung 1	1	2			2	K120 / HA / EA / RF	100 %	5	1%
	Programmierung 1 (Labor)	1		1	1	2	T	0 %		
Diskrete Mathematik		1	2	2		4	K120		5	1%
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	Einführung BWL	1				2	HA / RF / PA / K60 bzw. gemäß § 3 Abs. 9	50%	5	1%
	Einführung VWL	1				2	K60 bzw. gemäß § 3 Abs. 9	50%		
Technisches Englisch (B2)	Englisch (Auffrischkurs)	1		2		2	T*	0 %	5	1%
	Englisch	1		2		2	K90 / MP / RF / PA	50 %		
	Presentation Skills and Cooperative Methods	1		2		2	PA / MP / RF	50 %		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Statistische Methoden		2	2	2		4	K120		5	1%
Programmierung 2	Programmierung 2	2	2			2	K120 / HA / EA / RF	100 %	5	1%
	Programmierung 2 (Labor)	2		1	1	2	T	0 %		
Digitale Ökosysteme und Plattformstrategien	Digitale Ökosysteme und Plattformstrategien	2	2			2	K120 / EA / MP / PA	100 %	5	1%
	Digitale Ökosysteme und Plattformstrategien (Labor)	2		2		2	T	0 %		
Projektmanagement	Projektmanagement	2	2			2	T	0 %	5	1%
	Projektarbeit	2		2		2	EA / PA	100 %		
Rechnungswesen und Unternehmensfinanzierung	Einführung externes Rechnungswesen	2				2	K60 bzw. gemäß § 3 Abs. 9	50 %	5	1%
	Einführung Unternehmensfinanzierung	2				2	K90 bzw. gemäß § 3 Abs. 9	50 %		
Marketing		2				4	HA / RF / PA / K90 bzw. gemäß § 3 Abs. 9		5	1%
Web-Technologien	Web-Technologien	3	2			2	K120 / EA / MP / HA / RF / PA	100 %	5	2%
	Web-Technologien (Labor)	3		1	1	2	T	0 %		
Sicherheit in Rechnernetzen	Sicherheit in Rechnernetzen	3	2			2	K120 / MP / RF / HA	100 %	5	2%
	Sicherheit in Rechnernetzen (Labor)	3		1	1	2	T	0 %		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Betriebliche Standardsoftware	Betriebliche Standardsoftware	3	2			2	K120 / EA / PA / MP	100 %	5	2%
	Betriebliche Standardsoftware (Labor)	3		2		2	T	0 %		
Softwaretechnik	Softwaretechnik	3	2			2	K90 / EA / PA / MP / HA / RF	100 %	5	2%
	Softwaretechnik (Labor)	3		1,5	0,5	2	T	0 %		
Agile Veränderungsprozesse und digitale Transformation	Agile Veränderungsprozesse und digitale Transformation	3	2			2	K120 / EA / MP / PA	100 %	5	2%
	Agile Veränderungsprozesse und digitale Transformation (Labor)	3		2		2	T	0 %		
Kosten- und Leistungsrechnung		3				4	K120 bzw. gemäß § 3 Abs. 9	100 %	5	2%
Theoretische Informatik		4	2	1	1	4	K120 / MP		5	2%
Informationsmanagement		4	4			4	K120 / PA / HA+RF / MP		5	3%
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme 1	4	2			2	K90 / HA / EA / MP	100 %	5	2%
	Datenbanksysteme 1 (Labor)	4		1	1	2	T	0 %		
Software-Optimierung & Qualitätssicherung	Testgetriebene Entwicklungsmethoden	4	2			2	K120 / HA / PA / RF / MP	50 %	5	2%
	Seminar Software-Optimierung	4		2		2	RF / HA / MP	50 %		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leis- tungs- punkte	Anteil an Ge- samt- note
			SV	Ü	P	Sum- me				
Software Engineering	Software Engineering	4	2			2	K90 / EA / MP / HA / RF	100 %	5	2%
	Software Engineering (Labor)	4		1,5	0,5	2	T	0 %		
Recht und qualitative Datenanalyse	Einführung Recht	4	2			2	K90 / RF / HA bzw. gemäß § 3 Abs. 9	50 %	5	2%
	Datenanalyse qualitativ	4				2	HA / RF / PA / K90 bzw. gemäß § 3 Abs. 9	50%		
Mathematisches Programmieren mit Python		5	2	2		4	MP / K90 / RF / PA		5	3%
Künstliche Intelligenz	Künstliche Intelligenz	5	2			2	K90 / EA / MP / HA	100 %	5	3%
	Künstliche Intelligenz (Labor)	5		1	1	2	T	0 %		
Wahlpflichtfach**		5				4	lt. Angebot		5	3%
Berufsfeldorientierung 1***		5				4	lt. Angebot		5	3%
Berufsfeldorientierung 2***		5				4	lt. Angebot		5	3%
Berufsfeldorientierung 3***		5				4	lt. Angebot		5	3%
Teamprojekt	Teamprojekt	6		2		2	PA	100%	5	3%
	Projektwoche	2/4/ 6				1	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Prozessmodellierung und Seminar E-Government	Prozessorientierter Entwurf	6	1			1	K60 / MP / RF / HA / PA	50 %	5	3%
	Prozessorientierter Entwurf (Testat)	6		0,5	0,5	1	T	0 %		
	Seminar E-Government	6	2			2	RF	50 %		
Nachhaltiges Wirtschaften	Nachhaltiges Wirtschaften	6	2			2	K90 / MP / HA	100 %	5	3%
	Nachhaltiges Wirtschaften (Labor)	6		1	1	2	T	0 %		
Berufsfeldorientierung 4***		6				4	lt. Angebot		5	3%
Berufsfeldorientierung 5***		6				4	lt. Angebot		5	3%
Berufsfeldorientierung 6***		6				4	lt. Angebot		5	3%
Bachelorabschlussprüfung	Bachelorpraktikum	7					T		15	0%
	Bachelorarbeit	7					BA		12	12,5%
	Kolloquium	7					KO		3	12,5%
						145			210	100%

* Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.

- ** Es sind durch Wahlpflichtmodule insgesamt 5 ECTS-Leistungspunkte zu erzielen, entweder durch eine 4-SWS-Veranstaltung (wie im Studienplan exemplarisch dargestellt) oder zwei 2-SWS-Veranstaltungen. Wählbar sind nach Rücksprache mit den jeweiligen Lehrenden grundsätzlich alle lt. Lehrplanung stattfindenden Veranstaltungen der Hochschule Harz. Die Auswahl erfolgt in Abstimmung mit der Studiengangskoordination unter Berücksichtigung des Studienplans.
- *** Es sind insgesamt 6 Module der Berufsfeldorientierung à 5 ECTS-Leistungspunkte zu absolvieren, davon mindestens zwei Module aus dem Bereich Informatik (Fachbereich Automatisierung und Informatik) und mindestens zwei Module aus dem Bereich Betriebswirtschaft (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften), wobei die Prüfungsleistungen laut Vorgaben des jeweiligen Fachbereichs zu erbringen sind. Das Angebot wird jeweils im vorangehenden Semester bekannt gemacht. Dabei kann der jeweilige Fachbereich Unter- und Obergrenzen an zulässigen Teilnehmendenzahlen festlegen.

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.

Die primär eingesetzte Prüfungsleistung ist im Modulhandbuch genannt. Die Prüfungsleistung wird zu Beginn des jeweiligen Semesters durch die Prüfenden festgelegt und bekannt gegeben.

Bei Prüfungs-/Studienleistungen, die mit 0% in die Modul- bzw. Gesamtnote eingehen, handelt es sich um unbenotete Studienleistungen, für die lediglich eine Bewertung „Bestanden“ / „Nicht bestanden“ vergeben wird.

Anlage 2: Studienplan Wirtschaftsinformatik (B.Sc.), duales praxisintegrierendes Studium mit begleitenden Praxisphasen, 807_878

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modulnote	ECTS-Leistungspunkte	Anteil an Gesamtnote
			SV	Ü	P	Summe				
Praxisphase		1 bis 6				0	T		0	0%
Einführung Wirtschaftsinformatik		1	4			4	K120 / MP		5	2%
Einführung Informatik	Einführung in die Informatik	1	2			2	K60 / RF / HA / PA / EA / MP	100 %	5	2%
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	1	1		2	T	0 %		
Programmierung 1	Programmierung 1	1	2			2	K120 / HA / EA / RF	100 %	5	1%
	Programmierung 1 (Labor)	1		1	1	2	T	0 %		
Diskrete Mathematik		1	2	2		4	K120		5	1%
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	Einführung BWL	1				2	HA / RF / PA / K60 bzw. gemäß § 3 Abs. 9	50%	5	1%
	Einführung VWL	1				2	K60 bzw. gemäß § 3 Abs. 9	50%		
Technisches Englisch (B2)	Englisch (Auffrischkurs)	1		2		2	T*	0 %	5	1%
	Englisch	1		2		2	K90 / MP / RF / PA	50 %		
	Presentation Skills and Cooperative Methods	1		2		2	PA / MP / RF	50 %		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leis- tungs- punkte	Anteil an Ge- samt- note
			SV	Ü	P	Sum- me				
Statistische Methoden		2	2	2		4	K120		5	1%
Programmierung 2	Programmierung 2	2	2			2	K120 / HA / EA / RF	100 %	5	1%
	Programmierung 2 (Labor)	2		1	1	2	T	0 %		
Digitale Ökosysteme und Plattformstrategien	Digitale Ökosysteme und Plattformstrategien	2	2			2	K120 / EA / MP / PA	100 %	5	1%
	Digitale Ökosysteme und Plattformstrategien (Labor)	2		2		2	T	0 %		
Projektmanagement	Projektmanagement	2	2			2	T	0 %	5	1%
	Projektarbeit	2		2		2	EA / PA	100 %		
Rechnungswesen und Unternehmensfinanzierung	Einführung externes Rechnungswesen	2				2	K60 bzw. gemäß § 3 Abs. 9	50 %	5	1%
	Einführung Unternehmensfinanzierung	2				2	K90 bzw. gemäß § 3 Abs. 9	50 %		
Marketing		2				4	HA / RF / PA / K90 bzw. gemäß § 3 Abs. 9		5	1%
Web-Technologien	Web-Technologien	3	2			2	K120 / EA / MP / HA / RF / PA	100 %	5	2%
	Web-Technologien (Labor)	3		1	1	2	T	0 %		
Sicherheit in Rechnernetzen	Sicherheit in Rechnernetzen	3	2			2	K120 / MP / RF / HA	100 %	5	2%
	Sicherheit in Rechnernetzen (Labor)	3		1	1	2	T	0 %		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Betriebliche Standardsoftware	Betriebliche Standardsoftware	3	2			2	K120 / EA / PA / MP	100 %	5	2%
	Betriebliche Standardsoftware (Labor)	3		2		2	T	0 %		
Softwaretechnik	Softwaretechnik	3	2			2	K90 / EA / PA / MP / HA / RF	100 %	5	2%
	Softwaretechnik (Labor)	3		1,5	0,5	2	T	0 %		
Agile Veränderungsprozesse und digitale Transformation	Agile Veränderungsprozesse und digitale Transformation	3	2			2	K120 / EA / MP / PA	100 %	5	2%
	Agile Veränderungsprozesse und digitale Transformation (Labor)	3		2		2	T	0 %		
Kosten- und Leistungsrechnung		3				4	K120 bzw. gemäß § 3 Abs. 9	100 %	5	2%
Theoretische Informatik		4	2	1	1	4	K120 / MP		5	2%
Informationsmanagement		4	4			4	K120 / PA / HA+RF / MP		5	3%
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme 1	4	2			2	K90 / HA / EA / MP	100 %	5	2%
	Datenbanksysteme 1 (Labor)	4		1	1	2	T	0 %		
Software-Optimierung & Qualitätssicherung	Testgetriebene Entwicklungsmethoden	4	2			2	K120 / HA / PA / RF / MP	50 %	5	2%
	Seminar Software-Optimierung	4		2		2	RF / HA / MP	50 %		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leis- tungs- punkte	Anteil an Ge- samt- note
			SV	Ü	P	Sum- me				
Software Engineering	Software Engineering	4	2			2	K90 / EA / MP / HA / RF	100 %	5	2%
	Software Engineering (Labor)	4		1,5	0,5	2	T	0 %		
Recht und qualitative Datenanalyse	Einführung Recht	4	2			2	K90 / RF / HA bzw. gemäß § 3 Abs. 9	50 %	5	2%
	Datenanalyse qualitativ	4				2	HA / RF / PA / K90 bzw. gemäß § 3 Abs. 9	50%		
Mathematisches Programmieren mit Python		5	2	2		4	MP / K90 / RF / PA		5	3%
Künstliche Intelligenz	Künstliche Intelligenz	5	2			2	K90 / EA / MP / HA	100 %	5	3%
	Künstliche Intelligenz (Labor)	5		1	1	2	T	0 %		
Wahlpflichtfach**		5				4	lt. Angebot		5	3%
Berufsfeldorientierung 1***		5				4	lt. Angebot		5	3%
Berufsfeldorientierung 2***		5				4	lt. Angebot		5	3%
Berufsfeldorientierung 3***		5				4	lt. Angebot		5	3%
Teamprojekt	Teamprojekt	6		2		2	PA	100%	5	3%
	Projektwoche	2/4/ 6				1	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Prozessmodellierung und Seminar E-Government	Prozessorientierter Entwurf	6	1			1	K60 / MP / RF / HA / PA	50 %	5	3%
	Prozessorientierter Entwurf (Testat)	6		0,5	0,5	1	T	0 %		
	Seminar E-Government	6	2			2	RF	50 %		
Nachhaltiges Wirtschaften	Nachhaltiges Wirtschaften	6	2			2	K90 / MP / HA	100 %	5	3%
	Nachhaltiges Wirtschaften (Labor)	6		1	1	2	T	0 %		
Berufsfeldorientierung 4***		6				4	lt. Angebot		5	3%
Berufsfeldorientierung 5***		6				4	lt. Angebot		5	3%
Berufsfeldorientierung 6***		6				4	lt. Angebot		5	3%
Bachelorabschlussprüfung	Bachelorpraktikum	7					T		15	0%
	Bachelorarbeit	7					BA		12	12,5%
	Kolloquium	7					KO		3	12,5%
						145			210	100%

* Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.

- ** Es sind durch Wahlpflichtmodule insgesamt 5 ECTS-Leistungspunkte zu erzielen, entweder durch eine 4-SWS-Veranstaltung (wie im Studienplan exemplarisch dargestellt) oder zwei 2-SWS-Veranstaltungen. Wählbar sind nach Rücksprache mit den jeweiligen Lehrenden grundsätzlich alle lt. Lehrplanung stattfindenden Veranstaltungen der Hochschule Harz. Die Auswahl erfolgt in Abstimmung mit der Studiengangskoordination unter Berücksichtigung des Studienplans.
- *** Es sind insgesamt 6 Module der Berufsfeldorientierung à 5 ECTS-Leistungspunkte zu absolvieren, davon mindestens zwei Module aus dem Bereich Informatik (Fachbereich Automatisierung und Informatik) und mindestens zwei Module aus dem Bereich Betriebswirtschaft (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften), wobei die Prüfungsleistungen laut Vorgaben des jeweiligen Fachbereichs zu erbringen sind. Das Angebot wird jeweils im vorangehenden Semester bekannt gemacht. Dabei kann der jeweilige Fachbereich Unter- und Obergrenzen an zulässigen Teilnehmendenzahlen festlegen.

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.

Die primär eingesetzte Prüfungsleistung ist im Modulhandbuch genannt. Die Prüfungsleistung wird zu Beginn des jeweiligen Semesters durch die Prüfenden festgelegt und bekannt gegeben.

Bei Prüfungs-/Studienleistungen, die mit 0% in die Modul- bzw. Gesamtnote eingehen, handelt es sich um unbenotete Studienleistungen, für die lediglich eine Bewertung „Bestanden“ / „Nicht bestanden“ vergeben wird.

Anlage 3: Studienplan Wirtschaftsinformatik (B.Sc.), duales praxisintegrierendes Studium mit vorgelagerter Praxisphase, 807_808

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Praxisphase		1 bis 2				0	T		0	0%
Einführung Wirtschaftsinformatik		3	4			4	K120 / MP		5	2%
Einführung Informatik	Einführung in die Informatik	3	2			2	K60 / RF / HA / PA / EA / MP	100 %	5	2%
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	3	1	1		2	T	0 %		
Programmierung 1	Programmierung 1	3	2			2	K120 / HA / EA / RF	100 %	5	1%
	Programmierung 1 (Labor)	3		1	1	2	T	0 %		
Diskrete Mathematik		3	2	2		4	K120		5	1%
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	Einführung BWL	3				2	HA / RF / PA / K60 bzw. gemäß § 3 Abs. 9	50%	5	1%
	Einführung VWL	3				2	K60 bzw. gemäß § 3 Abs. 9	50%		
Technisches Englisch (B2)	Englisch (Auffrischkurs)	3		2		2	T*	0 %	5	1%
	Englisch	3		2		2	K90 / MP / RF / PA	50 %		
	Presentation Skills and Cooperative Methods	3		2		2	PA / MP / RF	50 %		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Statistische Methoden		4	2	2		4	K120		5	1%
Programmierung 2	Programmierung 2	4	2			2	K120 / HA / EA / RF	100 %	5	1%
	Programmierung 2 (Labor)	4		1	1	2	T	0 %		
Digitale Ökosysteme und Plattformstrategien	Digitale Ökosysteme und Plattformstrategien	4	2			2	K120 / EA / MP / PA	100 %	5	1%
	Digitale Ökosysteme und Plattformstrategien (Labor)	4		2		2	T	0 %		
Projektmanagement	Projektmanagement	4	2			2	T	0 %	5	1%
	Projektarbeit	4		2		2	EA / PA	100 %		
Rechnungswesen und Unternehmensfinanzierung	Einführung externes Rechnungswesen	4				2	K60 bzw. gemäß § 3 Abs. 9	50 %	5	1%
	Einführung Unternehmensfinanzierung	4				2	K90 bzw. gemäß § 3 Abs. 9	50 %		
Marketing		4				4	HA / RF / PA / K90 bzw. gemäß § 3 Abs. 9		5	1%
Web-Technologien	Web-Technologien	5	2			2	K120 / EA / MP / HA / RF / PA	100 %	5	2%
	Web-Technologien (Labor)	5		1	1	2	T	0 %		
Sicherheit in Rechnernetzen	Sicherheit in Rechnernetzen	5	2			2	K120 / MP / RF / HA	100 %	5	2%
	Sicherheit in Rechnernetzen (Labor)	5		1	1	2	T	0 %		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Betriebliche Standardsoftware	Betriebliche Standardsoftware	5	2			2	K120 / EA / PA / MP	100 %	5	2%
	Betriebliche Standardsoftware (Labor)	5		2		2	T	0 %		
Softwaretechnik	Softwaretechnik	5	2			2	K90 / EA / PA / MP / HA / RF	100 %	5	2%
	Softwaretechnik (Labor)	5		1,5	0,5	2	T	0 %		
Agile Veränderungsprozesse und digitale Transformation	Agile Veränderungsprozesse und digitale Transformation	5	2			2	K120 / EA / MP / PA	100 %	5	2%
	Agile Veränderungsprozesse und digitale Transformation (Labor)	5		2		2	T	0 %		
Kosten- und Leistungsrechnung		5				4	K120 bzw. gemäß § 3 Abs. 9	100 %	5	2%
Theoretische Informatik		6	2	1	1	4	K120 / MP		5	2%
Informationsmanagement		6	4			4	K120 / PA / HA+RF / MP		5	3%
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme 1	6	2			2	K90 / HA / EA / MP	100 %	5	2%
	Datenbanksysteme 1 (Labor)	6		1	1	2	T	0 %		
Software-Optimierung & Qualitätssicherung	Testgetriebene Entwicklungsmethoden	6	2			2	K120 / HA / PA / RF / MP	50 %	5	2%
	Seminar Software-Optimierung	6		2		2	RF / HA / MP	50 %		
Software Engineering	Software Engineering	6	2			2	K90 / EA / MP / HA / RF	100 %	5	2%
	Software Engineering (Labor)	6		1,5	0,5	2	T	0 %		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Recht und qualitative Datenanalyse	Einführung Recht	6	2			2	K90 / RF / HA bzw. gemäß § 3 Abs. 9	50 %	5	2%
	Datenanalyse qualitativ	6				2	HA / RF / PA / K90 bzw. gemäß § 3 Abs. 9	50%		
Mathematisches Programmieren mit Python		7	2	2		4	MP / K90 / RF / PA		5	3%
Künstliche Intelligenz	Künstliche Intelligenz	7	2			2	K90 / EA / MP / HA	100 %	5	3%
	Künstliche Intelligenz (Labor)	7		1	1	2	T	0 %		
Wahlpflichtfach**		7				4	lt. Angebot		5	3%
Berufsfeldorientierung 1***		7				4	lt. Angebot		5	3%
Berufsfeldorientierung 2***		7				4	lt. Angebot		5	3%
Berufsfeldorientierung 3***		7				4	lt. Angebot		5	3%
Teamprojekt	Teamprojekt	8		2		2	PA	100%	5	3%
	Projektwoche	4/6/8				1	T	0%		
Prozessmodellierung und Seminar E-Government	Prozessorientierter Entwurf	8	1			1	K60 / MP / RF / HA / PA	50 %	5	3%
	Prozessorientierter Entwurf (Testat)	8		0,5	0,5	1	T	0 %		
	Seminar E-Government	8	2			2	RF	50 %		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Nachhaltiges Wirtschaften	Nachhaltiges Wirtschaften	8	2			2	K90 / MP / HA	100 %	5	3%
	Nachhaltiges Wirtschaften (Labor)	8		1	1	2	T	0 %		
Berufsfeldorientierung 4***		8				4	lt. Angebot		5	3%
Berufsfeldorientierung 5***		8				4	lt. Angebot		5	3%
Berufsfeldorientierung 6***		8				4	lt. Angebot		5	3%
Bachelorabschlussprüfung	Bachelorpraktikum	9					T		15	0%
	Bachelorarbeit	9					BA		12	12,5%
	Kolloquium	9					KO		3	12,5%
						145			210	100%

* Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.

** Es sind durch Wahlpflichtmodule insgesamt 5 ECTS-Leistungspunkte zu erzielen, entweder durch eine 4-SWS-Veranstaltung (wie im Studienplan exemplarisch dargestellt) oder zwei 2-SWS-Veranstaltungen. Wählbar sind nach Rücksprache mit den jeweiligen Lehrenden grundsätzlich alle lt. Lehrplanung stattfindenden Veranstaltungen der Hochschule Harz. Die Auswahl erfolgt in Abstimmung mit der Studiengangskoordination unter Berücksichtigung des Studienplans.

*** Es sind insgesamt 6 Module der Berufsfeldorientierung à 5 ECTS-Leistungspunkte zu absolvieren, davon mindestens zwei Module aus dem Bereich Informatik (Fachbereich Automatisierung und Informatik) und mindestens zwei Module aus dem Bereich Betriebswirtschaft (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften), wobei die Prüfungsleistungen laut Vorgaben des jeweiligen Fachbereichs zu erbringen sind. Das Angebot wird jeweils im vorangehenden Semester bekannt gemacht. Dabei kann der jeweilige Fachbereich Unter- und Obergrenzen an zulässigen Teilnehmendenzahlen festlegen.

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.

Die primär eingesetzte Prüfungsleistung ist im Modulhandbuch genannt. Die Prüfungsleistung wird zu Beginn des jeweiligen Semesters durch die Prüfenden festgelegt und bekannt gegeben.

Bei Prüfungs-/Studienleistungen, die mit 0% in die Modul- bzw. Gesamtnote eingehen, handelt es sich um unbenotete Studienleistungen, für die lediglich eine Bewertung „Bestanden“ / „Nicht bestanden“ vergeben wird.

Anlage 4: Studienplan Wirtschaftsinformatik (B.Sc.), duales praxisintegrierendes Studium mit eingebetteter Praxisphase, 807_809

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Einführung Wirtschaftsinformatik		1	4			4	K120 / MP		5	2%
Einführung Informatik	Einführung in die Informatik	1	2			2	K60 / RF / HA / PA / EA / MP	100 %	5	2%
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	1	1		2	T	0 %		
Programmierung 1	Programmierung 1	1	2			2	K120 / HA / EA / RF	100 %	5	1%
	Programmierung 1 (Labor)	1		1	1	2	T	0 %		
Diskrete Mathematik		1	2	2		4	K120		5	1%
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	Einführung BWL	1				2	HA / RF / PA / K60 bzw. gemäß § 3 Abs. 9	50%	5	1%
	Einführung VWL	1				2	K60 bzw. gemäß § 3 Abs. 9	50%		
Technisches Englisch (B2)	Englisch (Auffrischkurs)	1		2		2	T*	0 %	5	1%
	Englisch	1		2		2	K90 / MP / RF / PA	50 %		
	Presentation Skills and Cooperative Methods	1		2		2	PA / MP / RF	50 %		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leis- tungs- punkte	Anteil an Ge- samt- note
			SV	Ü	P	Sum- me				
Statistische Methoden		2	2	2		4	K120		5	1%
Programmierung 2	Programmierung 2	2	2			2	K120 / HA / EA / RF	100 %	5	1%
	Programmierung 2 (Labor)	2		1	1	2	T	0 %		
Digitale Ökosysteme und Plattformstrategien	Digitale Ökosysteme und Plattformstrategien	2	2			2	K120 / EA / MP / PA	100 %	5	1%
	Digitale Ökosysteme und Plattformstrategien (Labor)	2		2		2	T	0 %		
Projektmanagement	Projektmanagement	2	2			2	T	0 %	5	1%
	Projektarbeit	2		2		2	EA / PA	100 %		
Rechnungswesen und Unternehmensfinanzierung	Einführung externes Rechnungswesen	2				2	K60 bzw. gemäß § 3 Abs. 9	50 %	5	1%
	Einführung Unternehmensfinanzierung	2				2	K90 bzw. gemäß § 3 Abs. 9	50 %		
Marketing		2				4	HA / RF / PA / K90 bzw. gemäß § 3 Abs. 9		5	1%
Web-Technologien	Web-Technologien	3	2			2	K120 / EA / MP / HA / RF / PA	100 %	5	2%
	Web-Technologien (Labor)	3		1	1	2	T	0 %		
Sicherheit in Rechnernetzen	Sicherheit in Rechnernetzen	3	2			2	K120 / MP / RF / HA	100 %	5	2%
	Sicherheit in Rechnernetzen (Labor)	3		1	1	2	T	0 %		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Betriebliche Standardsoftware	Betriebliche Standardsoftware	3	2			2	K120 / EA / PA / MP	100 %	5	2%
	Betriebliche Standardsoftware (Labor)	3		2		2	T	0 %		
Softwaretechnik	Softwaretechnik	3	2			2	K90 / EA / PA / MP / HA / RF	100 %	5	2%
	Softwaretechnik (Labor)	3		1,5	0,5	2	T	0 %		
Agile Veränderungsprozesse und digitale Transformation	Agile Veränderungsprozesse und digitale Transformation	3	2			2	K120 / EA / MP / PA	100 %	5	2%
	Agile Veränderungsprozesse und digitale Transformation (Labor)	3		2		2	T	0 %		
Kosten- und Leistungsrechnung		3				4	K120 bzw. gemäß § 3 Abs. 9	100 %	5	2%
Praxisphase		4 bis 5				0	T		0	0%
Theoretische Informatik		6	2	1	1	4	K120 / MP		5	2%
Informationsmanagement		6	4			4	K120 / PA / HA+RF / MP		5	3%
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme 1	6	2			2	K90 / HA / EA / MP	100 %	5	2%
	Datenbanksysteme 1 (Labor)	6		1	1	2	T	0 %		
Software-Optimierung & Qualitätssicherung	Testgetriebene Entwicklungsmethoden	6	2			2	K120 / HA / PA / RF / MP	50 %	5	2%
	Seminar Software-Optimierung	6		2		2	RF / HA / MP	50 %		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Software Engineering	Software Engineering	6	2			2	K90 / EA / MP / HA / RF	100 %	5	2%
	Software Engineering (Labor)	6		1,5	0,5	2	T	0 %		
Recht und qualitative Datenanalyse	Einführung Recht	6	2			2	K90 / RF / HA bzw. gemäß § 3 Abs. 9	50 %	5	2%
	Datenanalyse qualitativ	6				2	HA / RF / PA / K90 bzw. gemäß § 3 Abs. 9	50%		
Mathematisches Programmieren mit Python		7	2	2		4	MP / K90 / RF / PA		5	3%
Künstliche Intelligenz	Künstliche Intelligenz	7	2			2	K90 / EA / MP / HA	100 %	5	3%
	Künstliche Intelligenz (Labor)	7		1	1	2	T	0 %		
Wahlpflichtfach**		7				4	lt. Angebot		5	3%
Berufsfeldorientierung 1***		7				4	lt. Angebot		5	3%
Berufsfeldorientierung 2***		7				4	lt. Angebot		5	3%
Berufsfeldorientierung 3***		7				4	lt. Angebot		5	3%
Teamprojekt	Teamprojekt	8		2		2	PA	100%	5	3%
	Projektwoche	2/6/8				1	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Prozessmodellierung und Seminar E-Government	Prozessorientierter Entwurf	8	1			1	K60 / MP / RF / HA / PA	50 %	5	3%
	Prozessorientierter Entwurf (Testat)	8		0,5	0,5	1	T	0 %		
	Seminar E-Government	8	2			2	RF	50 %		
Nachhaltiges Wirtschaften	Nachhaltiges Wirtschaften	8	2			2	K90 / MP / HA	100 %	5	3%
	Nachhaltiges Wirtschaften (Labor)	8		1	1	2	T	0 %		
Berufsfeldorientierung 4***		8				4	lt. Angebot		5	3%
Berufsfeldorientierung 5***		8				4	lt. Angebot		5	3%
Berufsfeldorientierung 6***		8				4	lt. Angebot		5	3%
Bachelorabschlussprüfung	Bachelorpraktikum	9					T		15	0%
	Bachelorarbeit	9					BA		12	12,5%
	Kolloquium	9					KO		3	12,5%
						145			210	100%

* Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.

- ** Es sind durch Wahlpflichtmodule insgesamt 5 ECTS-Leistungspunkte zu erzielen, entweder durch eine 4-SWS-Veranstaltung (wie im Studienplan exemplarisch dargestellt) oder zwei 2-SWS-Veranstaltungen. Wählbar sind nach Rücksprache mit den jeweiligen Lehrenden grundsätzlich alle lt. Lehrplanung stattfindenden Veranstaltungen der Hochschule Harz. Die Auswahl erfolgt in Abstimmung mit der Studiengangskoordination unter Berücksichtigung des Studienplans.
- *** Es sind insgesamt 6 Module der Berufsfeldorientierung à 5 ECTS-Leistungspunkte zu absolvieren, davon mindestens zwei Module aus dem Bereich Informatik (Fachbereich Automatisierung und Informatik) und mindestens zwei Module aus dem Bereich Betriebswirtschaft (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften), wobei die Prüfungsleistungen laut Vorgaben des jeweiligen Fachbereichs zu erbringen sind. Das Angebot wird jeweils im vorangehenden Semester bekannt gemacht. Dabei kann der jeweilige Fachbereich Unter- und Obergrenzen an zulässigen Teilnehmendenzahlen festlegen.

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.

Die primär eingesetzte Prüfungsleistung ist im Modulhandbuch genannt. Die Prüfungsleistung wird zu Beginn des jeweiligen Semesters durch die Prüfenden festgelegt und bekannt gegeben.

Bei Prüfungs-/Studienleistungen, die mit 0% in die Modul- bzw. Gesamtnote eingehen, handelt es sich um unbenotete Studienleistungen, für die lediglich eine Bewertung „Bestanden“ / „Nicht bestanden“ vergeben wird.

Abkürzungen

BA	Bachelorarbeit
EA	Entwurfsarbeit / Entwurfsübung (Software)
HA	Hausarbeit
K60 / 90 / 120	Klausurarbeit 60 / 90 / 120 Minuten
KO	Kolloquium
MP	Mündliche Prüfung
PA	Projektarbeit
RF	Referat
T	Testat (unbenotet)
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
FS	Fachsemester
SWS	Semesterwochenstunden
SV	Seminaristische Vorlesung
Ü	Übung
P	Praktikum (Labor)

Auf der Grundlage der § 111 Absatz 3 und 8, §§ 67a Absatz 1, 54 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. 2021, 368, 369), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Vorschriften vom 23. März 2026 (GVBl. Nr. 5/2026, 71) hat die Hochschule Harz folgende Neufassung der Studienordnung beschlossen:

Studienordnung für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.)“

vom 06.05.2026

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau
- § 3 Spezifische Ausgestaltungsmerkmale
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Studienplan
- § 6 Bachelorabschlussprüfung
- § 7 Studienordnungswechsel
- § 8 Anwendung und Inkrafttreten

Anhangsverzeichnis

- Anlage 1: Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.), Vollzeitstudium, 899_899
- Anlage 2: Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.), Vollzeitstudium, Studienrichtung Internationales Wirtschaftsingenieurwesen, 899_206, 4.-7. Semester
- Anlage 3: Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.), duales praxisintegrierendes Studium mit begleitenden Praxisphasen, 810_899
- Anlage 4: Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.), duales praxisintegrierendes Studium mit begleitenden Praxisphasen, Studienrichtung Internationales Wirtschaftsingenieurwesen, 810_206, 4.-7. Semester
- Anlage 5: Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.), duales praxisintegrierendes Studium mit vorgelagerter Praxisphase, 811_899
- Anlage 6: Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.), duales praxisintegrierendes Studium mit vorgelagerter Praxisphase, Studienrichtung Internationales Wirtschaftsingenieurwesen, 811_206, 6.-9. Semester

Studienordnung Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.) vom 06.05.2026
Gültig ab Wintersemester 2026/27

Anlage 7: Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.), duales praxisintegrierendes Studium mit eingebetteter Praxisphase, 812_899

Anlage 8: Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.), duales praxisintegrierendes Studium mit eingebetteter Praxisphase, Studienrichtung Internationales Wirtschaftsingenieurwesen, 812_206, 6.-9. Semester

Abkürzungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung gilt für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.) und seine inhaltsgleichen dualen Studienvarianten.
- (2) Für diesen Studiengang gilt die gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz in der jeweils geltenden Fassung (Bachelorprüfungsordnung). Auf ihrer Grundlage regelt diese Studienordnung Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Zuordnung von ECTS-Leistungspunkten zu Modulen.

§ 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau

- (1) Ziel dieses interdisziplinären Studienganges ist die Ausbildung von Fach- und Führungskräften, die bereichsübergreifende Querschnittsaufgaben übernehmen, welche betriebswirtschaftliche und technische Kompetenz erfordern.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad "Bachelor of Engineering (B.Eng.)". Der Abschluss entspricht Stufe 6 des Deutschen und des Europäischen Qualifikationsrahmens sowie Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

§ 3 Spezifische Ausgestaltungsmerkmale

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium in folgenden Studienvarianten angeboten:
 - a. Vollzeitstudium,
 - b. duales praxisintegrierendes Studium mit begleitenden Praxisphasen,
 - c. duales praxisintegrierendes Studium mit vorgelagerter Praxisphase,
 - d. duales praxisintegrierendes Studium mit eingebetteter Praxisphase.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Eine Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen kann gemäß der Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag vorgenommen werden.
- (4) Das Lehrangebot besteht teilweise aus englischsprachigen Lehr- und Lernangeboten. Aus den Lehrveranstaltungsbezeichnungen im Studienplan ergibt sich kein Anspruch auf deutsch- oder englischsprachige Lehre.
- (5) Dem Studiengang kann ein Orientierungsstudium nach Maßgabe der Studienordnung für die Studienvariante Orientierungsstudium in der jeweils geltenden Fassung vgeschaltet werden.
- (6) Für alle Studienvarianten wird die Studienrichtung Internationales Wirtschaftsingenieurwesen angeboten. Diese Studienrichtung beinhaltet einen separaten Studienplan inklusive eines Auslandsstudiensemesters ab dem 4. Fachsemester im Vollzeitstudium und in der dualen Studienvariante mit begleitenden Praxisphasen bzw. ab dem 6. Fachsemester in den dualen Studienvarianten mit vorgelagerter und eingebetteter Praxisphase. Der Wechsel in diese Studienrichtung muss im Vollzeitstudium und in der dualen Studienvariante mit begleitenden Praxisphasen im 3. Semester bzw. in den dualen Studienvarianten mit vorgelagerter und eingebetteter Praxisphase im 5. Semester beantragt werden und erfordert eine Note von mindestens 2,7 im Modul „Technisches Englisch (B2)“.

- (7) Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht in diesem Studiengang einem Arbeitsaufwand von 25 Arbeitsstunden.
- (8) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der unter § 1 Abs. 2 genannten Prüfungsordnung geregelt.
- (9) In den dualen Studienvarianten können die Praxispartner von den Studierenden darüber hinaus die regelmäßige Anwesenheit bei allen Lehrveranstaltungen verlangen.
- (10) Soweit die Lehrveranstaltungen und Prüfungs-/Studienleistungen aus anderen Studiengängen der Hochschule Harz stammen, richten sich die Art der Prüfungs-/Studienleistung und die Bildung der Modulnoten nach der Studienordnung des modilverantwortlichen Studiengangs. Werden entsprechende Lehrveranstaltungen im modilverantwortlichen Studiengang dauerhaft weder angeboten noch geprüft, finden die im Studienplan gemäß Anlagen ausdrücklich ausgewiesenen Prüfungs- und Studienleistungen Anwendung.
- (11) Auslandsstudiensemester sind integrierbar. Soweit ein Auslandsstudiensemester Bestandteil des Studienplans ist, erfolgt eine Bewertung nach dem ECTS-Leistungspunktesystem gemäß Anlage. Für von der Studienordnung abweichende Auslandsstudiensemester kann eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen gemäß der in Abs. 3 genannten Ordnung erfolgen.
- (12) Studierende von Partnerhochschulen im Doppelabschlussprogramm erhalten die Abschlussurkunde der Hochschule Harz unter der Voraussetzung, dass mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte aus dem Studienprogramm an der Hochschule Harz erbracht wurden. Zur Berechnung der Gesamtnote für die an der Hochschule Harz erbrachten Leistungen werden die Einzelleistungen entsprechend ihren ECTS-Leistungspunkten gewichtet. Die Berechnung und Erteilung einer Gesamtnote für den Doppel-Bachelorabschluss obliegt der Heimathochschule.
- (13) Die Wahl der Lehrveranstaltungen während des Studienaufenthalts im Ausland richtet sich nach dem Angebot der gewählten Partnerhochschule. Näheres regeln die Kooperationsverträge. Soweit die von den Studierenden im Ausland zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht durch die Verträge mit der jeweiligen Partnerhochschule geregelt sind, stimmen die Studierenden mit dem/der Studiengangskoordinator/in ein Learning Agreement ab.
- (14) Zum Ende des Studiums ist ein Entrepreneurshipsemester integrierbar. Für die Module innerhalb des Entrepreneurshipsemesters erfolgt keine Bewertung nach dem ECTS-Leistungspunktesystem. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Bestehen aller Module des Studienplans mit Ausnahme der Bachelorabschlussprüfung. Für das Entrepreneurshipsemester gelten die Regelungen der Ordnung zur Durchführung eines Entrepreneurshipsemesters am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung.
- (15) Spätestens bei der Anmeldung zu der Bachelorarbeit muss ein Projektwochenschein im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.
- (16) Für die dualen Studienvarianten muss eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Praxispartner und der Hochschule Harz vorliegen. Voraussetzung für die Zulassung ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Studierenden und einem Praxispartner. Es werden Maßnahmen integriert, die eine inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb/Behörde systematisch sicherstellen.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium und für das duale praxisintegrierende Studium mit begleitenden Praxisphasen beträgt einschließlich der Bachelorabschlussprüfung sieben Semester. Für einen erfolgreichen Bachelorabschluss sind 210 ECTS-Leistungspunkte nach Maßgabe des Studienplans zu erreichen.
- (2) Die Regelstudienzeit für das duale praxisintegrierende Studium mit vorgelagerter und das duale praxisintegrierende Studium mit eingebetteter Praxisphase beträgt einschließlich der Bachelorabschlussprüfung neun Semester. Für einen erfolgreichen Bachelorabschluss sind 210 ECTS-Leistungspunkte nach Maßgabe des Studienplans zu erreichen.
- (3) Im dualen Modell mit begleitenden Praxisphasen ist die Abfolge der Theoriesemester mit der Vollzeitvariante identisch. Bei vorgelagerter Praxisphase beginnt das Studium mit zwei Praxissemestern und setzt dann wie in der Vollzeitvariante fort. Bei eingebetteter Praxisphase werden zwei Praxissemester zwischen dem 3. und 4. Semester der Vollzeitvariante eingeschoben.
- (4) Praxisphasen in den dualen Studienvarianten dienen der Praxiserfahrung und der Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb/Behörde. Für sie gelten die Regelungen der Praktikumsordnung des Fachbereichs Automatisierung und Informatik in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Studienplan

Die Studienpläne (siehe Anlagen) sind Bestandteile dieser Ordnung und regeln Inhalt und Aufbau des Studiums, insbesondere die Bestandteile der Module, die Zuordnung der ECTS-Leistungspunkte zu Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote.

§ 6 Bachelorabschlussprüfung

- (1) Für das Bachelorpraktikum gelten die Regelungen der Praktikumsordnung des Fachbereichs Automatisierung und Informatik in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen.
- (3) In den dualen Studienvarianten sollen in der Bachelorarbeit vorrangig firmenspezifische Themen der Praxispartner bearbeitet werden. Eine Freistellung zum Verfassen der Bachelorarbeit ist zwischen den Studierenden und den Praxispartnern zu vereinbaren.

§ 7 Studienordnungswechsel

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einen Wechsel aus der vorherigen in die aktuelle Studienordnung dieses Studiengangs gestatten. Der Wechsel ist insbesondere zu versagen, wenn eine Fortsetzung des Studiums nach der neuen Ordnung eine längere Studiendauer erwarten ließe. Ein Wechsel in eine frühere Studienordnung ist ausgeschlossen.

§ 8 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 neu immatrikuliert werden.
- (2) Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz vom 06.05.2026 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 20.05.2026.

Wernigerode, 15.07.2026

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz

Anlage 1: Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.), Vollzeitstudium, 899_899

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Mathematik 1	Mathematik 1 (Auffrischkurs)	1		2		2	T*	0%	5	1%
	Mathematik 1	1	2	2		4	K120	100%		
Physik 1	Physik 1	1	2			2	K120	100%	5	1%
	Physik 1 (Labor)	1		1	1	2	T	0%		
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	Einführung BWL	1				2	HA / RF / PA / K60 bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%	5	1%
	Einführung VWL	1				2	K60 bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%		
Programmierung 1	Programmierung 1	1	2			2	K120 / HA / EA / RF	100%	5	1%
	Programmierung 1 (Labor)	1		1	1	2	T	0%		
Einführung Wirtschaftsingenieurwesen	Einführung Wirtschaftsingenieurwesen	1	3			3	K90	100%	5	1%
	Einführung Wirtschaftsingenieurwesen (Labor)	1		0,5	0,5	1	T	0%		
Einführung Informatik	Einführung in die Informatik	1	2			2	K60 / RF / HA / PA / EA / MP	100%	5	1%
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	1	1		2	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leis- tungs- punkte	Anteil an Ge- samt- note
			SV	Ü	P	Sum- me				
Mathematik 2 für Ingenieurwis- sensschaften	Mathematik 2 für Ingenieurwissen- schaften (Auffrischkurs)	2		2		2	T*	0%	5	1%
	Mathematik 2 für Ingenieurwissen- schaften	2	2	2		4	K120	100%		
Elektrotechnik 1	Elektrotechnik 1	2	2			2	K90	100%	5	1%
	Elektrotechnik 1 (Labor)	2		1,5	0,5	2	T	0%		
Marketing		2				4	HA / RF / PA / K90 bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	1%
Buchführung		2				4	K120 bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	1%
Technisches Englisch (B2)	Englisch (Auffrischkurs)	1		2		2	T*	0%	5	1%
	Englisch	2		2		2	K90 / MP / RF / PA	50%		
	Presentation Skills and Cooperative Methods	2		2		2	PA / MP / RF	50%		
Statistische Methoden		2	2	2		4	K120		5	1%
Digital- und Steuerungstechnik	Digitaltechnik (Labor)	3			0,75	0,75	T	0%	5	2%
	Digitaltechnik	3	0,5	0,75		1,25	K120	100%		
	Steuerungstechnik	3	0,5	0,75		1,25				
	Steuerungstechnik (Labor)	3			0,75	0,75	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leis- tungs- punkte	Anteil an Ge- samt- note
			SV	Ü	P	Sum- me				
Elektrotechnik 2	Elektrotechnik 2	3	2			2	K90	100%	5	2%
	Elektrotechnik 2 (Labor)	3		1	1	2	T	0%		
Investition und Finanzierung	Investition	3				2	K90 bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	2%
	Finanzierung	3				2				
Kosten- und Leistungsrechnung		3				4	K120 bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	2%
Betriebliche Standardsoftware	Betriebliche Standardsoftware	3	2			2	K120 / EA / PA / MP	100%	5	2%
	Betriebliche Standardsoftware (Labor)	3		2		2	T	0%		
Logistikmanagement		3				4	HA / RF / PA / K90 bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	2%
<i>Zwischensummen 1.-3. Semester</i>						78			90	24%
<i>Folgender Studienplan gilt für den standardmäßigen Verlauf. Für die Fortsetzung in der Studienrichtung „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen“ siehe Anlage 2.</i>										
Messtechnik, Sensorik und Aktorik	Messtechnik, Sensorik und Aktorik	4	2			2	K90 / EA / MP / HA	100%	5	2%
	Messtechnik, Sensorik und Aktorik (Labor)	4		1	1	2	T	0%		
Projektmanagement	Projektmanagement	4	2			2	T	0%	5	2%
	Projektarbeit	4		2		2	EA / PA	100%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leis- tungs- punkte	Anteil an Ge- samt- note
			SV	Ü	P	Sum- me				
Personalmanagement und Controlling	Controlling	4				2	K90 / K90+PA bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%	5	2%
	Personalmanagement	4				2	HA / RF / PA / K90 bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%		
Regelungstechnik	Regelungstechnik	4	3			3	K120	100%	5	2%
	Regelungstechnik (Labor)	4		0,5	0,5	1	T	0%		
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme 1	4	2			2	K90 / HA / EA / MP	100%	5	2%
	Datenbanksysteme 1 (Labor)	4		1	1	2	T	0%		
Nachhaltiges Wirtschaften	Nachhaltiges Wirtschaften	4	2			2	K90 / MP / HA	100%	5	2%
	Nachhaltiges Wirtschaften (Labor)	4		1	1	2	T	0%		
Motion Control	Industrieroboter (Labor)	5			1	1	T	0%	5	3%
	Industrieroboter	5	0,5	0,5		1	K120	100%		
	Antriebstechnik	5	1			1				
	Antriebstechnik (Labor)	5		0,5	0,5	1	T	0%		
Prozessleittechnik	Prozessleittechnik	5	2			2	MP / K90 / RF / PA	100%	5	3%
	Prozessleittechnik (Labor)	5		1	1	2	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modulnote	ECTS-Leistungspunkte	Anteil an Gesamtnote
			SV	Ü	P	Summe				
Agile Veränderungsprozesse und digitale Transformation	Agile Veränderungsprozesse und digitale Transformation	5	2			2	K120 / EA / MP / PA	100%	5	3%
	Agile Veränderungsprozesse und digitale Transformation (Labor)	5		2		2	T	0%		
Berufsfeldorientierung 1**		5				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	3%
Berufsfeldorientierung 2**		5				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	3%
Berufsfeldorientierung 3** (wirtschaftswissenschaftlich)	Teil 1	5				4	HA / RF / PA / K90/ MP / K60+RF / K60+MP bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%	5	6%
	Teil 2	6				4	HA / RF / PA / K90/ MP / K60+RF / K60+MP bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%	5	
Teamprojekt	Teamprojekt	6		2		2	PA	100%	5	6%
	Projektwoche	2/4/6				1	T	0%		
Digitale Fertigung	Digitale Fertigung	6	2			2	K120 / EA / HA	100%	5	3%
	Digitale Fertigung (Labor)	6		1	1	2	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Recht und Steuern	Einführung Recht	6	2			2	K90 / RF / HA bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%	5	3%
	Grundlagen Ertragsteuern	6				2	K60 / RF / HA / PA bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%		
Berufsfeldorientierung 4**		6				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	3%
Berufsfeldorientierung 5**		6				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	3%
Bachelorabschlussprüfung	Bachelorpraktikum	7					T		15	0%
	Bachelorarbeit	7					BA		12	12,5%
	Kolloquium	7					KO		3	12,5%
						149			210	100%

* Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.

** Es sind mindestens ein Modul à 10 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich Betriebswirtschaft (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften) und zwei Module à 5 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich Ingenieurwesen (Angebot für Wirtschaftsingenieurwesen am Fachbereich Automatisierung und Informatik) zu belegen, wobei die Prüfungsleistungen laut Vorgaben des jeweiligen Fachbereichs zu erbringen sind. Die weiteren Module sind aus dem Angebot für Ingenieurwesen und Betriebswirtschaft frei wählbar. Das Angebot wird jeweils im vorangehenden Semester bekannt gemacht. Dabei kann der jeweilige Fachbereich Unter- und Obergrenzen an zulässigen Teilnehmendenzahlen festlegen.

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.

Die primär eingesetzte Prüfungsleistung ist im Modulhandbuch genannt. Die Prüfungsleistung wird zu Beginn des jeweiligen Semesters durch die Prüfenden festgelegt und bekannt gegeben.

Bei Prüfungs-/Studienleistungen, die mit 0% in die Modul- bzw. Gesamtnote eingehen, handelt es sich um unbenotete Studienleistungen, für die lediglich eine Bewertung „Bestanden“ / „Nicht bestanden“ vergeben wird.

Anlage 2: Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.), Vollzeitstudium, Studienrichtung Internationales Wirtschaftsingenieurwesen, 899_206, 4.-7. Semester

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leis- tungs- punkte	Anteil an Ge- samt- note
			SV	Ü	P	Sum- me				
Zwischensummen 1.-3. Semester (siehe Anlage 1)						78			90	24%
Messtechnik, Sensorik und Aktorik	Messtechnik, Sensorik und Aktorik	4	2			2	K90 / EA / MP / HA	100%	5	2%
	Messtechnik, Sensorik und Aktorik (Labor)	4		1	1	2	T	0%		
Projektmanagement	Projektmanagement	4	2			2	T	0%	5	2%
	Projektarbeit	4		2		2	EA / PA	100%		
Personalmanagement und Controlling	Controlling	4				2	K90 / K90+PA bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%	5	2%
	Personalmanagement	4				2	HA / RF / PA / K90 bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%		
Regelungstechnik	Regelungstechnik	4	3			3	K120	100%	5	2%
	Regelungstechnik (Labor)	4		0,5	0,5	1	T	0%		
Introduction to Scientific Communication		4		4		4	HA / RF / PA / K90		5	2%
Environment, Health & Safety	Environment, Health & Safety (lecture)	4	2	1		3	HA / RF / PA / K60	100%	5	2%
	Environment, Health & Safety (lab)	4			1	1	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modulnote	ECTS-Leistungspunkte	Anteil an Gesamtnote
			SV	Ü	P	Summe				
Auslandsstudiensemester ***		5	lt. Angebot						30	18%
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme 1	6	2			2	K90 / HA / EA / MP	100%	5	3%
	Datenbanksysteme 1 (Labor)	6		1	1	2	T	0%		
Teamprojekt	Teamprojekt	6		2		2	PA	100%	5	6%
	Projektwoche	2/4/6				1	T	0%		
Digitale Fertigung	Digitale Fertigung	6	2			2	K120 / EA / HA	100%	5	3%
	Digitale Fertigung (Labor)	6		1	1	2	T	0%		
Recht und Steuern	Einführung Recht	6	2			2	K90 / RF / HA bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%	5	3%
	Grundlagen Ertragsteuern	6				2	K60 / RF / HA / PA bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%		
Berufsfeldorientierung 1****		6				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	3%
Berufsfeldorientierung 2****		6				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	3%
Bachelorabschlussprüfung	Bachelorpraktikum	7					T		15	0%
	Bachelorarbeit	7					BA		12	12,5%
	Kolloquium	7					KO		3	12,5%
						125 (zuzüglich Auslandsstudiensemester)			210	100%

- *** Die Prüfungs-/Studienleistungen richten sich nach den Regeln der Partnerhochschule. Zur Ermittlung der Modulnote für das Auslandsstudiensemester erfolgt die Wichtung der im Ausland abgelegten Unit/Modul-Prüfungen nach ECTS-Leistungspunkten bzw. Credit Points.
- **** Es sind insgesamt zwei Module der Berufsfeldorientierung à 5 ECTS-Leistungspunkte zu absolvieren. Diese sind wählbar aus dem Angebot für Ingenieurwesen (Angebot für Wirtschaftsingenieurwesen am Fachbereich Automatisierung und Informatik) und Betriebswirtschaft (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften), wobei die Prüfungsleistungen laut Vorgaben des jeweiligen Fachbereichs zu erbringen sind. Das Angebot wird im vorangehenden Semester bekannt gemacht. Dabei kann der jeweilige Fachbereich Unter- und Obergrenzen an zulässigen Teilnehmendenzahlen festlegen.

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.

Die primär eingesetzte Prüfungsleistung ist im Modulhandbuch genannt. Die Prüfungsleistung wird zu Beginn des jeweiligen Semesters durch die Prüfenden festgelegt und bekannt gegeben.

Bei Prüfungs-/Studienleistungen, die mit 0% in die Modul- bzw. Gesamtnote eingehen, handelt es sich um unbenotete Studienleistungen, für die lediglich eine Bewertung „Bestanden“ / „Nicht bestanden“ vergeben wird.

Anlage 3: Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.), duales praxisintegrierendes Studium mit begleitenden Praxisphasen, 810_899

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Praxisphase		1 bis 6				0	T		0	0%
Mathematik 1	Mathematik 1 (Auffrischkurs)	1		2		2	T*	0%	5	1%
	Mathematik 1	1	2	2		4	K120	100%		
Physik 1	Physik 1	1	2			2	K120	100	5	1%
	Physik 1 (Labor)	1		1	1	2	T	0%		
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	Einführung BWL	1				2	HA / RF / PA / K60 bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%	5	1%
	Einführung VWL	1				2	K60 bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%		
Programmierung 1	Programmierung 1	1	2			2	K120 / HA / EA / RF	100%	5	1%
	Programmierung 1 (Labor)	1		1	1	2	T	0%		
Einführung Wirtschaftsingenieurwesen	Einführung Wirtschaftsingenieurwesen	1	3			3	K90	100%	5	1%
	Einführung Wirtschaftsingenieurwesen (Labor)	1		0,5	0,5	1	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Einführung Informatik	Einführung in die Informatik	1	2			2	K60 / RF / HA / PA / EA / MP	100%	5	1%
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	1	1		2	T	0%		
Mathematik 2 für Ingenieurwissenschaften	Mathematik 2 für Ingenieurwissenschaften (Auffrischkurs)	2		2		2	T*	0%	5	1%
	Mathematik 2 für Ingenieurwissenschaften	2	2	2		4	K120	100%		
Elektrotechnik 1	Elektrotechnik 1	2	2			2	K90	100%	5	1%
	Elektrotechnik 1 (Labor)	2		1,5	0,5	2	T	0%		
Marketing		2				4	HA / RF / PA / K90 bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	1%
Buchführung		2				4	K120 bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	1%
Technisches Englisch (B2)	Englisch (Auffrischkurs)	1		2		2	T*	0%	5	1%
	Englisch	2		2		2	K90 / MP / RF / PA	50%		
	Presentation Skills and Cooperative Methods	2		2		2	PA / MP / RF	50%		
Statistische Methoden		2	2	2		4	K120		5	1%

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leis- tungs- punkte	Anteil an Ge- samt- note
			SV	Ü	P	Sum- me				
Digital- und Steuerungstechnik	Digitaltechnik (Labor)	3			0,75	0,75	T	0%	5	2%
	Digitaltechnik	3	0,5	0,75		1,25	K120	100%		
	Steuerungstechnik	3	0,5	0,75		1,25				
	Steuerungstechnik (Labor)	3			0,75	0,75	T	0%		
Elektrotechnik 2	Elektrotechnik 2	3	2			2	K90	100%	5	2%
	Elektrotechnik 2 (Labor)	3		1	1	2	T	0%		
Investition und Finanzierung	Investition	3				2	K90 bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	2%
	Finanzierung	3				2				
Kosten- und Leistungsrechnung		3				4	K120 bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	2%
Betriebliche Standardsoftware	Betriebliche Standardsoftware	3	2			2	K120 / EA / PA / MP	100%	5	2%
	Betriebliche Standardsoftware (Labor)	3		2		2	T	0%		
Logistikmanagement		3				4	HA / RF / PA / K90		5	2%
Zwischensummen 1.-3. Semester						78			90	24%
Folgender Studienplan gilt für den standardmäßigen Verlauf. Für die Fortsetzung in der Studienrichtung „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen“ siehe Anlage 4.										
Messtechnik, Sensorik und Aktorik	Messtechnik, Sensorik und Aktorik	4	2			2	K90 / EA / MP / HA	100%	5	2%
	Messtechnik, Sensorik und Aktorik (Labor)	4		1	1	2	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leis- tungs- punkte	Anteil an Ge- samt- note
			SV	Ü	P	Sum- me				
Projektmanagement	Projektmanagement	4	2			2	T	0%	5	2%
	Projektarbeit	4		2		2	EA / PA	100%		
Personalmanagement und Controlling	Controlling	4				2	K90 / K90+PA bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%	5	2%
	Personalmanagement	4				2	HA / RF / PA / K90 bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%		
Regelungstechnik	Regelungstechnik	4	3			3	K120	100%	5	2%
	Regelungstechnik (Labor)	4		0,5	0,5	1	T	0%		
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme 1	4	2			2	K90 / HA / EA / MP	100%	5	2%
	Datenbanksysteme 1 (Labor)	4		1	1	2	T	0%		
Nachhaltiges Wirtschaften	Nachhaltiges Wirtschaften	4	2			2	K90 / MP / HA	100%	5	2%
	Nachhaltiges Wirtschaften (Labor)	4		1	1	2	T	0%		
Motion Control	Industrieroboter (Labor)	5			1	1	T	0%	5	3%
	Industrieroboter	5	0,5	0,5		1	K120	100%		
	Antriebstechnik	5	1			1				
	Antriebstechnik (Labor)	5		0,5	0,5	1	T	0%		
Prozessleittechnik	Prozessleittechnik	5	2			2	MP / K90 / RF / PA	100%	5	3%
	Prozessleittechnik (Labor)	5		1	1	2	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Agile Veränderungsprozesse und digitale Transformation	Agile Veränderungsprozesse und digitale Transformation	5	2			2	K120 / EA / MP / PA	100%	5	3%
	Agile Veränderungsprozesse und digitale Transformation (Labor)	5		2		2	T	0%		
Berufsfeldorientierung 1**		5				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	3%
Berufsfeldorientierung 2**		5				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	3%
Berufsfeldorientierung 3** (wirtschaftswissenschaftlich)	Teil 1	5				4	HA / RF / PA / K90/ MP / K60+RF / K60+MP bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%	5	6%
	Teil 2	6				4	HA / RF / PA / K90/ MP / K60+RF / K60+MP bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%	5	
Teamprojekt	Teamprojekt	6		2		2	PA	100%	5	6%
	Projektwoche	2/4/6				1	T	0%		
Digitale Fertigung	Digitale Fertigung	6	2			2	K120 / EA / HA	100%	5	3%
	Digitale Fertigung (Labor)	6		1	1	2	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Recht und Steuern	Einführung Recht	6	2			2	K90 / RF / HA bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%	5	3%
	Grundlagen Ertragsteuern	6				2	K60 / RF / HA / PA bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%		
Berufsfeldorientierung 4**		6				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	3%
Berufsfeldorientierung 5**		6				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	3%
Bachelorabschlussprüfung	Bachelorpraktikum	7					T		15	0%
	Bachelorarbeit	7					BA		12	12,5%
	Kolloquium	7					KO		3	12,5%
						149			210	100%

* Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.

** Es sind mindestens ein Modul à 10 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich Betriebswirtschaft (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften) und zwei Module à 5 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich Ingenieurwesen (Angebot für Wirtschaftsingenieurwesen am Fachbereich Automatisierung und Informatik) zu belegen, wobei die Prüfungsleistungen laut Vorgaben des jeweiligen Fachbereichs zu erbringen sind. Die weiteren Module sind aus dem Angebot für Ingenieurwesen und Betriebswirtschaft frei wählbar. Das Angebot wird jeweils im vorangehenden Semester bekannt gemacht. Dabei kann der jeweilige Fachbereich Unter- und Obergrenzen an zulässigen Teilnehmendenzahlen festlegen.

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.

Die primär eingesetzte Prüfungsleistung ist im Modulhandbuch genannt. Die Prüfungsleistung wird zu Beginn des jeweiligen Semesters durch die Prüfenden festgelegt und bekannt gegeben.

Bei Prüfungs-/Studienleistungen, die mit 0% in die Modul- bzw. Gesamtnote eingehen, handelt es sich um unbenotete Studienleistungen, für die lediglich eine Bewertung „Bestanden“ / „Nicht bestanden“ vergeben wird.

Anlage 4: Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.), duales praxisintegrierendes Studium mit begleitenden Praxisphasen, Studienrichtung Internationales Wirtschaftsingenieurwesen, 810_206, 4.-7. Semester

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leis- tungs- punkte	Anteil an Ge- samt- note
			SV	Ü	P	Sum- me				
Zwischensummen 1.-3. Semester (siehe Anlage 2)						78			90	24%
Messtechnik, Sensorik und Aktorik	Messtechnik, Sensorik und Aktorik	4	2			2	K90 / EA / MP / HA	100%	5	2%
	Messtechnik, Sensorik und Aktorik (Labor)	4		1	1	2	T	0%		
Projektmanagement	Projektmanagement	4	2			2	T	0%	5	2%
	Projektarbeit	4		2		2	EA/PA	100%		
Personalmanagement und Controlling	Controlling	4				2	K90 / K90+PA bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%	5	2%
	Personalmanagement	4				2	HA / RF / PA / K90 bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%		
Regelungstechnik	Regelungstechnik	4	3			3	K120	100%	5	2%
	Regelungstechnik (Labor)	4		0,5	0,5	1	T	0%		
Introduction to Scientific Communication		4		4		4	HA / RF / PA / K90		5	2%
Environment, Health & Safety	Environment, Health & Safety (lecture)	4	2	1		3	HA / RF / PA / K60	100%	5	2%
	Environment, Health & Safety (lab)	4			1	1	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leis- tungs- punkte	Anteil an Ge- samt- note
			SV	Ü	P	Sum- me				
Auslandsstudiensemester ***		5	lt. Angebot						30	18%
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme 1	6	2			2	K90 / HA / EA / MP	100%	5	3%
	Datenbanksysteme 1 (Labor)	6		1	1	2	T	0%		
Teamprojekt	Teamprojekt	6		2		2	PA	100%	5	6%
	Projektwoche	2/4/ 6				1	T	0%		
Digitale Fertigung	Digitale Fertigung	6	2			2	K120 / EA / HA	100%	5	3%
	Digitale Fertigung (Labor)	6		1	1	2	T	0%		
Recht und Steuern	Einführung Recht	6	2			2	K90 / RF / HA bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%	5	3%
	Grundlagen Ertragsteuern	6				2	K60 / RF / HA / PA bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%		
Berufsfeldorientierung 1****		6				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	3%
Berufsfeldorientierung 2****		6				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	3%
Bachelorabschlussprüfung	Bachelorpraktikum	7					T		15	0%
	Bachelorarbeit	7					BA		12	12,5%
	Kolloquium	7					KO		3	12,5%
						125 (zuzüglich Auslands- studien- semester)			210	100%

- *** Die Prüfungs-/Studienleistungen richten sich nach den Regeln der Partnerhochschule. Zur Ermittlung der Modulnote für das Auslandsstudiensemester erfolgt die Wichtung der im Ausland abgelegten Unit/Modul-Prüfungen nach ECTS-Leistungspunkten bzw. Credit Points.
- **** Es sind insgesamt zwei Module der Berufsfeldorientierung à 5 ECTS-Leistungspunkte zu absolvieren. Diese sind wählbar aus dem Angebot für Ingenieurwesen (Angebot für Wirtschaftsingenieurwesen am Fachbereich Automatisierung und Informatik) und Betriebswirtschaft (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften), wobei die Prüfungsleistungen laut Vorgaben des jeweiligen Fachbereichs zu erbringen sind. Das Angebot wird im vorangehenden Semester bekannt gemacht. Dabei kann der jeweilige Fachbereich Unter- und Obergrenzen an zulässigen Teilnehmendenzahlen festlegen.

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.

Die primär eingesetzte Prüfungsleistung ist im Modulhandbuch genannt. Die Prüfungsleistung wird zu Beginn des jeweiligen Semesters durch die Prüfenden festgelegt und bekannt gegeben.

Bei Prüfungs-/Studienleistungen, die mit 0% in die Modul- bzw. Gesamtnote eingehen, handelt es sich um unbenotete Studienleistungen, für die lediglich eine Bewertung „Bestanden“ / „Nicht bestanden“ vergeben wird.

Anlage 5: Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.), duales praxisintegrierendes Studium mit vorgelagerter Praxisphase, 811_899

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Praxisphase		1 bis 2				0	T		0	0%
Mathematik 1	Mathematik 1 (Auffrischkurs)	3		2		2	T*	0%	5	1%
	Mathematik 1	3	2	2		4	K120	100%		
Physik 1	Physik 1	3	2			2	K120	100	5	1%
	Physik 1 (Labor)	3		1	1	2	T	0%		
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	Einführung BWL	3				2	HA / RF / PA / K60 bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%	5	1%
	Einführung VWL	3				2	K60 bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%		
Programmierung 1	Programmierung 1	3	2			2	K120 / HA / EA / RF	100%	5	1%
	Programmierung 1 (Labor)	3		1	1	2	T	0%		
Einführung Wirtschaftsingenieurwesen	Einführung Wirtschaftsingenieurwesen	3	3			3	K90	100%	5	1%
	Einführung Wirtschaftsingenieurwesen (Labor)	3		0,5	0,5	1	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Einführung Informatik	Einführung in die Informatik	3	2			2	K60 / RF / HA / PA / EA / MP	100%	5	1%
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	3	1	1		2	T	0%		
Mathematik 2 für Ingenieurwissenschaften	Mathematik 2 für Ingenieurwissenschaften (Auffrischkurs)	4		2		2	T*	0%	5	1%
	Mathematik 2 für Ingenieurwissenschaften	4	2	2		4	K120	100%		
Elektrotechnik 1	Elektrotechnik 1	4	2			2	K90	100%	5	1%
	Elektrotechnik 1 (Labor)	4		1,5	0,5	2	T	0%		
Marketing		4				4	HA / RF / PA / K90 bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	1%
Buchführung		4				4	K120 bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	1%
Technisches Englisch (B2)	Englisch (Auffrischkurs)	3		2		2	T*	0%	5	1%
	Englisch	4		2		2	K90 / MP / RF / PA	50%		
	Presentation Skills and Cooperative Methods	4		2		2	PA / MP / RF	50%		
Statistische Methoden		4	2	2		4	K120		5	1%

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leis- tungs- punkte	Anteil an Ge- samt- note
			SV	Ü	P	Sum- me				
Digital- und Steuerungstechnik	Digitaltechnik (Labor)	5			0,75	0,75	T	0%	5	2%
	Digitaltechnik	5	0,5	0,75		1,25	K120	100%		
	Steuerungstechnik	5	0,5	0,75		1,25				
	Steuerungstechnik (Labor)	5			0,75	0,75	T	0%		
Elektrotechnik 2	Elektrotechnik 2	5	2			2	K90	100%	5	2%
	Elektrotechnik 2 (Labor)	5		1	1	2	T	0%		
Investition und Finanzierung	Investition	5				2	K90 bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	2%
	Finanzierung	5				2				
Kosten- und Leistungsrechnung		5				4	K120 bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	2%
Betriebliche Standardsoftware	Betriebliche Standardsoftware	5	2			2	K120 / EA / PA / MP	100%	5	2%
	Betriebliche Standardsoftware (Labor)	5		2		2	T	0%		
Logistikmanagement		5				4	HA / RF / PA / K90 bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	2%
Zwischensummen 1.-5. Semester						78			90	24%
Folgender Studienplan gilt für den standardmäßigen Verlauf. Für die Fortsetzung in der Studienrichtung „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen“ siehe Anlage 6.										

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Messtechnik, Sensorik und Aktorik	Messtechnik, Sensorik und Aktorik	6	2			2	K90 / EA / MP / HA	100%	5	2%
	Messtechnik, Sensorik und Aktorik (Labor)	6		1	1	2	T	0%		
Projektmanagement	Projektmanagement	6	2			2	T	0%	5	2%
	Projektarbeit	6		2		2	EA / PA	100%		
Personalmanagement und Controlling	Controlling	6				2	K90 / K90+PA bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%	5	2%
	Personalmanagement	6				2	HA / RF / PA / K90 bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%		
Regelungstechnik	Regelungstechnik	6	3			3	K120	100%	5	2%
	Regelungstechnik (Labor)	6		0,5	0,5	1	T	0%		
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme 1	6	2			2	K90 / HA / EA / MP	100%	5	2%
	Datenbanksysteme 1 (Labor)	6		1	1	2	T	0%		
Nachhaltiges Wirtschaften	Nachhaltiges Wirtschaften	6	2			2	K90 / MP / HA	100%	5	2%
	Nachhaltiges Wirtschaften (Labor)	6		1	1	2	T	0%		
Motion Control	Industrieroboter (Labor)	7			1	1	T	0%	5	3%
	Industrieroboter	7	0,5	0,5		1	K120	100%		
	Antriebstechnik	7	1			1				
	Antriebstechnik (Labor)	7		0,5	0,5	1	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Prozessleittechnik	Prozessleittechnik	7	2			2	MP / K90 / RF / PA	100%	5	3%
	Prozessleittechnik (Labor)	7		1	1	2	T	0%		
Agile Veränderungsprozesse und digitale Transformation	Agile Veränderungsprozesse und digitale Transformation	7	2			2	K120 / EA / MP / PA	100%	5	3%
	Agile Veränderungsprozesse und digitale Transformation (Labor)	7		2		2	T	0%		
Berufsfeldorientierung 1**		7				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	3%
Berufsfeldorientierung 2**		7				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	3%
Berufsfeldorientierung 3** (wirtschaftswissenschaftlich)	Teil 1	7				4	HA / RF / PA / K90/ MP / K60+RF / K60+MP bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%	5	6%
	Teil 2	8				4	HA / RF / PA / K90/ MP / K60+RF / K60+MP bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%	5	
Teamprojekt	Teamprojekt	8		2		2	PA	100%	5	6%
	Projektwoche	4/6/8				1	T	0%		
Digitale Fertigung	Digitale Fertigung	8	2			2	K120 / EA / HA	100%	5	3%
	Digitale Fertigung (Labor)	8		1	1	2	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Recht und Steuern	Einführung Recht	8	2			2	K90 / RF / HA bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%	5	3%
	Grundlagen Ertragsteuern	8				2	K60 / RF / HA / PA bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%		
Berufsfeldorientierung 4**		8				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	3%
Berufsfeldorientierung 5**		8				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	3%
Bachelorabschlussprüfung	Bachelorpraktikum	9					T		15	0%
	Bachelorarbeit	9					BA		12	12,5%
	Kolloquium	9					KO		3	12,5%
						149			210	100%

* Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.

** Es sind mindestens ein Modul à 10 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich Betriebswirtschaft (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften) und zwei Module à 5 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich Ingenieurwesen (Angebot für Wirtschaftsingenieurwesen am Fachbereich Automatisierung und Informatik) zu belegen, wobei die Prüfungsleistungen laut Vorgaben des jeweiligen Fachbereichs zu erbringen sind. Die weiteren Module sind aus dem Angebot für Ingenieurwesen und Betriebswirtschaft frei wählbar. Das Angebot wird jeweils im vorangehenden Semester bekannt gemacht. Dabei kann der jeweilige Fachbereich Unter- und Obergrenzen an zulässigen Teilnehmendenzahlen festlegen.

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.

Die primär eingesetzte Prüfungsleistung ist im Modulhandbuch genannt. Die Prüfungsleistung wird zu Beginn des jeweiligen Semesters durch die Prüfenden festgelegt und bekannt gegeben.

Bei Prüfungs-/Studienleistungen, die mit 0% in die Modul- bzw. Gesamtnote eingehen, handelt es sich um unbenotete Studienleistungen, für die lediglich eine Bewertung „Bestanden“ / „Nicht bestanden“ vergeben wird.

Anlage 6: Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.), duales praxisintegrierendes Studium mit vorgelagerter Praxisphase, Studienrichtung Internationales Wirtschaftsingenieurwesen, 811_206, 6.-9. Semester

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leis- tungs- punkte	Anteil an Ge- samt- note
			SV	Ü	P	Sum- me				
Zwischensummen 1.-5. Semester (siehe Anlage 5)						78			90	24%
Messtechnik, Sensorik und Aktorik	Messtechnik, Sensorik und Aktorik	6	2			2	K90 / EA / MP / HA	100%	5	2%
	Messtechnik, Sensorik und Aktorik (Labor)	6		1	1	2	T	0%		
Projektmanagement	Projektmanagement	6	2			2	T	0%	5	2%
	Projektarbeit	6		2		2	EA / PA	100%		
Personalmanagement und Controlling	Controlling	6				2	K90 / K90+PA bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%	5	2%
	Personalmanagement	6				2	HA / RF / PA / K90 bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%		
Regelungstechnik	Regelungstechnik	6	3			3	K120	100%	5	2%
	Regelungstechnik (Labor)	6		0,5	0,5	1	T	0%		
Introduction to Scientific Communication		6		4		4	HA / RF / PA / K90		5	2%
Environment, Health & Safety	Environment, Health & Safety (lecture)	6	2	1		3	HA / RF / PA / K60	100%	5	2%
	Environment, Health & Safety (lab)	6			1	1	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modulnote	ECTS-Leistungspunkte	Anteil an Gesamtnote
			SV	Ü	P	Summe				
Auslandsstudiensemester ***		7	lt. Angebot						30	18%
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme 1	8	2			2	K90 / HA / EA / MP	100%	5	3%
	Datenbanksysteme 1 (Labor)	8		1	1	2	T	0%		
Teamprojekt	Teamprojekt	8		2		2	PA	100%	5	6%
	Projektwoche	4/6/8				1	T	0%		
Digitale Fertigung	Digitale Fertigung	8	2			2	K120 / EA / HA	100%	5	3%
	Digitale Fertigung (Labor)	8		1	1	2	T	0%		
Recht und Steuern	Einführung Recht	8	2			2	K90 / RF / HA bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%	5	3%
	Grundlagen Ertragsteuern	8				2	K60 / RF / HA / PA bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%		
Berufsfeldorientierung 1****		8				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	3%
Berufsfeldorientierung 2****		8				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	3%
Bachelorabschlussprüfung	Bachelorpraktikum	9					T		15	0%
	Bachelorarbeit	9					BA		12	12,5%
	Kolloquium	9					KO		3	12,5%
						125 (zuzüglich Auslandsstudiensemester)			210	100%

- *** Die Prüfungs-/Studienleistungen richten sich nach den Regeln der Partnerhochschule. Zur Ermittlung der Modulnote für das Auslandsstudiensemester erfolgt die Wichtung der im Ausland abgelegten Unit/Modul-Prüfungen nach ECTS-Leistungspunkten bzw. Credit Points.
- **** Es sind insgesamt zwei Module der Berufsfeldorientierung à 5 ECTS-Leistungspunkte zu absolvieren. Diese sind wählbar aus dem Angebot für Ingenieurwesen (Angebot für Wirtschaftsingenieurwesen am Fachbereich Automatisierung und Informatik) und Betriebswirtschaft (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften), wobei die Prüfungsleistungen laut Vorgaben des jeweiligen Fachbereichs zu erbringen sind. Das Angebot wird im vorangehenden Semester bekannt gemacht. Dabei kann der jeweilige Fachbereich Unter- und Obergrenzen an zulässigen Teilnehmendenzahlen festlegen.

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.

Die primär eingesetzte Prüfungsleistung ist im Modulhandbuch genannt. Die Prüfungsleistung wird zu Beginn des jeweiligen Semesters durch die Prüfenden festgelegt und bekannt gegeben.

Bei Prüfungs-/Studienleistungen, die mit 0% in die Modul- bzw. Gesamtnote eingehen, handelt es sich um unbenotete Studienleistungen, für die lediglich eine Bewertung „Bestanden“ / „Nicht bestanden“ vergeben wird.

Anlage 7: Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.), duales praxisintegrierendes Studium mit eingebetteter Praxisphase, 812_899

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Mathematik 1	Mathematik 1 (Auffrischkurs)	1		2		2	T*	0%	5	1%
	Mathematik 1	1	2	2		4	K120	100%		
Physik 1	Physik 1	1	2			2	K120	100	5	1%
	Physik 1 (Labor)	1		1	1	2	T	0%		
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	Einführung BWL	1				2	HA / RF / PA / K60 bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%	5	1%
	Einführung VWL	1				2	K60 bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%		
Programmierung 1	Programmierung 1	1	2			2	K120 / HA / EA / RF	100%	5	1%
	Programmierung 1 (Labor)	1		1	1	2	T	0%		
Einführung Wirtschaftsingenieurwesen	Einführung Wirtschaftsingenieurwesen	1	3			3	K90	100%	5	1%
	Einführung Wirtschaftsingenieurwesen (Labor)	1		0,5	0,5	1	T	0%		
Einführung Informatik	Einführung in die Informatik	1	2			2	K60 / RF / HA / PA / EA / MP	100%	5	1%
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	1	1		2	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leis- tungs- punkte	Anteil an Ge- samt- note
			SV	Ü	P	Sum- me				
Mathematik 2 für Ingenieurwissenschaften	Mathematik 2 für Ingenieurwissenschaften (Auffrischkurs)	2		2		2	T*	0%	5	1%
	Mathematik 2 für Ingenieurwissenschaften	2	2	2		4	K120	100%		
Elektrotechnik 1	Elektrotechnik 1	2	2			2	K90	100%	5	1%
	Elektrotechnik 1 (Labor)	2		1,5	0,5	2	T	0%		
Marketing		2				4	HA / RF / PA / K90 bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	1%
Buchführung		2				4	K120 bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	1%
Technisches Englisch (B2)	Englisch (Auffrischkurs)	1		2		2	T*	0%	5	1%
	Englisch	2		2		2	K90 / MP / RF / PA	50%		
	Presentation Skills and Cooperative Methods	2		2		2	PA / MP / RF	50%		
Statistische Methoden		2	2	2		4	K120		5	1%
Digital- und Steuerungstechnik	Digitaltechnik (Labor)	3			0,75	0,75	T	0%	5	2%
	Digitaltechnik	3	0,5	0,75		1,25	K120	100%		
	Steuerungstechnik	3	0,5	0,75		1,25				
	Steuerungstechnik (Labor)	3			0,75	0,75	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leis- tungs- punkte	Anteil an Ge- samt- note
			SV	Ü	P	Sum- me				
Elektrotechnik 2	Elektrotechnik 2	3	2			2	K90	100%	5	2%
	Elektrotechnik 2 (Labor)	3		1	1	2	T	0%		
Investition und Finanzierung	Investition	3				2	K90		5	2%
	Finanzierung	3				2				
Kosten- und Leistungsrechnung		3				4	K120 bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	2%
Betriebliche Standardsoftware	Betriebliche Standardsoftware	3	2			2	K120 / EA / PA / MP	100%	5	2%
	Betriebliche Standardsoftware (Labor)	3		2		2	T	0%		
Logistikmanagement		3				4	HA / RF / PA / K90 bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	2%
Praxisphase		4 bis 5				0	T		0	0%
<i>Zwischensummen 1.-5. Semester</i>						78			90	24%
<i>Folgender Studienplan gilt für den standardmäßigen Verlauf. Für die Fortsetzung in der Studienrichtung „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen“ siehe Anlage 8.</i>										
Messtechnik, Sensorik und Aktorik	Messtechnik, Sensorik und Aktorik	6	2			2	K90 / EA / MP / HA	100%	5	2%
	Messtechnik, Sensorik und Aktorik (Labor)	6		1	1	2	T	0%		
Projektmanagement	Projektmanagement	6	2			2	T	0%	5	2%
	Projektarbeit	6		2		2	EA / PA	100%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leis- tungs- punkte	Anteil an Ge- samt- note
			SV	Ü	P	Sum- me				
Personalmanagement und Controlling	Controlling	6				2	K90 / K90+PA bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%	5	2%
	Personalmanagement	6				2	HA / RF / PA / K90 bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%		
Regelungstechnik	Regelungstechnik	6	3			3	K120	100%	5	2%
	Regelungstechnik (Labor)	6		0,5	0,5	1	T	0%		
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme 1	6	2			2	K90 / HA / EA / MP	100%	5	2%
	Datenbanksysteme 1 (Labor)	6		1	1	2	T	0%		
Nachhaltiges Wirtschaften	Nachhaltiges Wirtschaften	6	2			2	K90 / MP / HA	100%	5	2%
	Nachhaltiges Wirtschaften (Labor)	6		1	1	2	T	0%		
Motion Control	Industrieroboter (Labor)	7			1	1	T	0%	5	3%
	Industrieroboter	7	0,5	0,5		1	K120	100%		
	Antriebstechnik	7	1			1				
	Antriebstechnik (Labor)	7		0,5	0,5	1	T	0%		
Prozessleittechnik	Prozessleittechnik	7	2			2	MP / K90 / RF / PA	100%	5	3%
	Prozessleittechnik (Labor)	7		1	1	2	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Agile Veränderungsprozesse und digitale Transformation	Agile Veränderungsprozesse und digitale Transformation	7	2			2	K120 / EA / MP / PA	100%	5	3%
	Agile Veränderungsprozesse und digitale Transformation (Labor)	7		2		2	T	0%		
Berufsfeldorientierung 1**		7				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	3%
Berufsfeldorientierung 2**		7				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	3%
Berufsfeldorientierung 3** (wirtschaftswissenschaftlich)	Teil 1	7				4	HA / RF / PA / K90/ MP / K60+RF / K60+MP bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%	5	6%
	Teil 2	8				4	HA / RF / PA / K90/ MP / K60+RF / K60+MP bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%	5	
Teamprojekt	Teamprojekt	8		2		2	PA	100%	5	6%
	Projektwoche	2/6/8				1	T	0%		
Digitale Fertigung	Digitale Fertigung	8	2			2	K120 / EA / HA	100%	5	3%
	Digitale Fertigung (Labor)	8		1	1	2	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Recht und Steuern	Einführung Recht	8	2			2	K90 / RF / HA bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%	5	3%
	Grundlagen Ertragsteuern	8				2	K60 / RF / HA / PA bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%		
Berufsfeldorientierung 4**		8				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	3%
Berufsfeldorientierung 5**		8				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	3%
Bachelorabschlussprüfung	Bachelorpraktikum	9					T		15	0%
	Bachelorarbeit	9					BA		12	12,5%
	Kolloquium	9					KO		3	12,5%
						149			210	100%

* Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.

** Es sind mindestens ein Modul à 10 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich Betriebswirtschaft (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften) und zwei Module à 5 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich Ingenieurwesen (Angebot für Wirtschaftsingenieurwesen am Fachbereich Automatisierung und Informatik) zu belegen, wobei die Prüfungsleistungen laut Vorgaben des jeweiligen Fachbereichs zu erbringen sind. Die weiteren Module sind aus dem Angebot für Ingenieurwesen und Betriebswirtschaft frei wählbar. Das Angebot wird jeweils im vorangehenden Semester bekannt gemacht. Dabei kann der jeweilige Fachbereich Unter- und Obergrenzen an zulässigen Teilnehmendenzahlen festlegen.

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.

Die primär eingesetzte Prüfungsleistung ist im Modulhandbuch genannt. Die Prüfungsleistung wird zu Beginn des jeweiligen Semesters durch die Prüfenden festgelegt und bekannt gegeben.

Bei Prüfungs-/Studienleistungen, die mit 0% in die Modul- bzw. Gesamtnote eingehen, handelt es sich um unbenotete Studienleistungen, für die lediglich eine Bewertung „Bestanden“ / „Nicht bestanden“ vergeben wird.

Anlage 8: Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.), duales praxisintegrierendes Studium mit eingebetteter Praxisphase, Studienrichtung Internationales Wirtschaftsingenieurwesen, 812_206, 6.-9. Semester

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul- note	ECTS- Leis- tungs- punkte	Anteil an Ge- samt- note
			SV	Ü	P	Sum- me				
Zwischensummen 1.-5. Semester (siehe Anlage 7)						78			90	24%
Messtechnik, Sensorik und Aktorik	Messtechnik, Sensorik und Aktorik	6	2			2	K90 / EA / MP / HA	100%	5	2%
	Messtechnik, Sensorik und Aktorik (Labor)	6		1	1	2	T	0%		
Projektmanagement	Projektmanagement	6	2			2	T	0%	5	2%
	Projektarbeit	6		2		2	EA / PA	100%		
Personalmanagement und Controlling	Controlling	6				2	K90 / K90+PA bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%	5	2%
	Personalmanagement	6				2	HA / RF / PA / K90 bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%		
Regelungstechnik	Regelungstechnik	6	3			3	K120	100%	5	2%
	Regelungstechnik (Labor)	6		0,5	0,5	1	T	0%		
Introduction to Scientific Communication		6		4		4	HA / RF / PA / K90		5	2%
Environment, Health & Safety	Environment, Health & Safety (lecture)	6	2	1		3	HA / RF / PA / K60	100%	5	2%
	Environment, Health & Safety (lab)	6			1	1	T	0%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modulnote	ECTS-Leistungspunkte	Anteil an Gesamtnote
			SV	Ü	P	Summe				
Auslandsstudiensemester ***		7	lt. Angebot						30	18%
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme 1	8	2			2	K90 / HA / EA / MP	100%	5	3%
	Datenbanksysteme 1 (Labor)	8		1	1	2	T	0%		
Teamprojekt	Teamprojekt	8		2		2	PA	100%	5	6%
	Projektwoche	4/6/8				1	T	0%		
Digitale Fertigung	Digitale Fertigung	8	2			2	K120 / EA / HA	100%	5	3%
	Digitale Fertigung (Labor)	8		1	1	2	T	0%		
Recht und Steuern	Einführung Recht	8	2			2	K90 / RF / HA bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%	5	3%
	Grundlagen Ertragsteuern	8				2	K60 / RF / HA / PA bzw. gemäß § 3 Abs. 10	50%		
Berufsfeldorientierung 1****		8				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	3%
Berufsfeldorientierung 2****		8				4	lt. Angebot bzw. gemäß § 3 Abs. 10		5	3%
Bachelorabschlussprüfung	Bachelorpraktikum	9					T		15	0%
	Bachelorarbeit	9					BA		12	12,5%
	Kolloquium	9					KO		3	12,5%
						125 (zuzüglich Auslandsstudiensemester)			210	100%

- *** Die Prüfungs-/Studienleistungen richten sich nach den Regeln der Partnerhochschule. Zur Ermittlung der Modulnote für das Auslandsstudiensemester erfolgt die Wichtung der im Ausland abgelegten Unit/Modul-Prüfungen nach ECTS-Leistungspunkten bzw. Credit Points.
- **** Es sind insgesamt zwei Module der Berufsfeldorientierung à 5 ECTS-Leistungspunkte zu absolvieren. Diese sind wählbar aus dem Angebot für Ingenieurwesen (Angebot für Wirtschaftsingenieurwesen am Fachbereich Automatisierung und Informatik) und Betriebswirtschaft (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften), wobei die Prüfungsleistungen laut Vorgaben des jeweiligen Fachbereichs zu erbringen sind. Das Angebot wird im vorangehenden Semester bekannt gemacht. Dabei kann der jeweilige Fachbereich Unter- und Obergrenzen an zulässigen Teilnehmendenzahlen festlegen.

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.

Die primär eingesetzte Prüfungsleistung ist im Modulhandbuch genannt. Die Prüfungsleistung wird zu Beginn des jeweiligen Semesters durch die Prüfenden festgelegt und bekannt gegeben.

Bei Prüfungs-/Studienleistungen, die mit 0% in die Modul- bzw. Gesamtnote eingehen, handelt es sich um unbenotete Studienleistungen, für die lediglich eine Bewertung „Bestanden“ / „Nicht bestanden“ vergeben wird.

Abkürzungen

BA	Bachelorarbeit
EA	Entwurfsarbeit / Entwurfsübung (Software)
HA	Hausarbeit
K60 / 90 / 120	Klausurarbeit 60 / 90 / 120 Minuten
KO	Kolloquium
MP	Mündliche Prüfung
PA	Projektarbeit
RF	Referat
T	Testat (unbenotet)
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
FS	Fachsemester
SWS	Semesterwochenstunden
SV	Seminaristische Vorlesung
Ü	Übung
P	Praktikum (Labor)

**1. Satzung zur Änderung der
Studienordnung für die Studienvariante Orientierungsstudium
An der Hochschule Harz,
vom 21.07.2021**

Auf der Grundlage der §§ 54 Abs. 1, 67a Abs. 2 Nr. 3a, 77 Abs. 2 S. 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Vorschriften vom 23. März 2026 (GVBl. Nr. 5/2026, 71) hat die Hochschule Harz folgende Satzungsänderung der Studienordnung für das Orientierungsstudium an der Hochschule Harz beschlossen:

§ 1

§7 Absatz 2

„Die Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, im Rahmen eines Modellversuches der Studienvariante Orientierungsstudium, am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.“

§7 Absatz 3

“Die Laufzeit des Modellversuches endet am 31. August 2026. Über einen anschließenden Regelbetrieb haben die zuständigen Gremien der Hochschule erneut zu beschließen. Zuvor ist die Studienvariante Orientierungsstudium zu evaluieren.“

werden gestrichen.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Harz vom 01.07.2026.

Wernigerode, 15.07.2026

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz